

## Ausbildung der Lehrer an Gymnasien. Eine Dokumentation der Ständigen Konferenz der Kultusminister

Weinheim : Beltz 1963, 132 S. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 4)



Quellenangabe/ Citation:

Ausbildung der Lehrer an Gymnasien. Eine Dokumentation der Ständigen Konferenz der Kultusminister. Weinheim : Beltz 1963, 132 S. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 4) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-235854 - DOI: 10.25656/01:23585

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-235854>

<https://doi.org/10.25656/01:23585>

in Kooperation mit / in cooperation with:

# BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.  
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.  
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

4. Beiheft

# Ausbildung der Lehrer an Gymnasien

Eine Dokumentation  
der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister



Verlag Julius Beltz · Weinheim/Bergstraße

Zeitschrift für Pädagogik · Verlag Julius Beltz Weinheim

*Anschrift des geschäftsführenden Herausgebers:* Prof. Dr. Georg Geißler, 2 Hamburg-Langenhorn 1, Kiwittemoor 55

*Anschrift der Schriftleitung:* Oberstudienrat Dr. Wolfgang Scheibe, 8 München 9, Schönstraße 72 b

*Anschriften der Herausgeber:* Prof. Dr. Fritz Blättner, 23 Kiel, Sternwartenweg 8; Prof. Hans Bohnenkamp, 45 Osnabrück, Stüvestraße 3; Prof. Dr. Otto Friedrich Bollnow, 74 Tübingen, Waldeckstraße 27; Prof. Dr. Wolfgang Brezinka, Innsbruck/Österreich, Fürstenweg 10; Prof. Dr. Josef Dolch, 66 Saarbrücken 3, Hellwigstraße 19; Prof. Dr. Andreas Flitner, 74 Tübingen, Im Rotbad 43; Prof. Dr. Wilhelm Flitner, 2 Hamburg-Großflottbeck, Sohrhof 1; Prof. Dr. Georg Geißler, 2 Hamburg-Langenhorn 1, Kiwittemoor 55; Prof. D. Dr. Oskar Hammelsbeck, 56 Wuppertal-Barmen, Ottostraße 23; Prof. Dr. Martinus J. Langeveld, Prins Hendriklaan 6, Bilthoven/Holland; Prof. Dr. Ernst Lichtenstein, 44 Münster/Westfalen, von Esmarch-Straße 91; Oberstudienrat Dr. Wolfgang Scheibe, 8 München 9, Schönstraße 72 b; Prof. Dr. Franz Vilsmeier, 68 Mannheim, Hornisgründestraße 6.

Veröffentlicht mit Genehmigung der Ständigen Konferenz der Kultusminister  
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland  
Bearbeitet im Sekretariat/Dokumentations- und Auskunftsdienst  
von Dr. Hermann Granzow

© 1963 by Julius Beltz, Verlagsbuchhandlung, Weinheim/Bergstr.  
Printed in Germany

# Inhaltsverzeichnis

Zum Aufbau der Dokumentation . . . . .	7
1. Die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien . . .	11
1.1 Grundsätze zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952 in der Fassung vom 28./29. 9. 1961 . . . . .	13
1.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1962, Abschnitt I (Auszüge) . . . . .	17
1.3 Ordnungen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern (Quellen) . . . . .	23
1.4.1 Die Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung und ihre Kombi- nationsmöglichkeiten . . . . .	27
1.4.2 Das Philosophikum . . . . .	30
1.4.2.1 Anforderungen der Prüfungsordnungen für das Philosophikum . . . . .	30
1.4.2.2 Form der Prüfung . . . . .	36
1.4.2.3 Termin des Philosophikums . . . . .	37
1.4.3 Das große Latinum in den Prüfungsordnungen . . . . .	37
1.4.4 Zusammensetzung und Vorsitz der Prüfungsämter und Ausschüsse für die Wissenschaftliche Prüfung . . . . .	38
1.4.5 Prüfungsanforderungen in ausgewählten Fächern auf Grund der vorliegenden Bestimmungen in den Ordnungen für die Wissenschaftliche Prüfung . . . . .	43
1.4.6 Vorgeschriebene Zahl der Klausuren in der Wissenschaft- lichen Prüfung . . . . .	56
2. Der Vorbereitungsdienst . . . . .	57
2.1 Grundsätze zur Ordnung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (Vorbereitungsdienst), Beschluß der Kul- tusministerkonferenz vom 20. 5. 1954 . . . . .	59
2.2 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen (Ausbildungsordnung) für Rheinland-Pfalz vom 30. 3. 1961 (Auszüge) . . . . .	61
2.3 Aus den Ausbildungsordnungen der anderen Länder . . . . .	70

3.	Die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien . . . . .	81
3.1	Grundsätze zur Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. 5. 1954 . . . . .	83
3.2	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 12. 9. 1962 (Auszüge) . . . . .	85
3.3	Ordnungen der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern (Quellen) . . . . .	89
4.	Anhang . . . . .	91
	Zur geschichtlichen Entwicklung	
4.1	Aus den preußischen Prüfungsordnungen 1810–1917 . . . . .	93
4.1.1	Examen pro facultate docendi (1810) . . . . .	93
4.1.2	Zum Reglement von 1831 . . . . .	94
4.1.3	Reglement für die Prüfung der Kandidaten des höheren Lehramtes vom 12. 12. 1866 . . . . .	95
4.1.3.1	Circular-Erlaß vom 24. 12. 1866 . . . . .	97
4.1.4	Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. 2. 1887 . . . . .	98
4.1.5	Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. 9. 1898 . . . . .	101
4.1.6	Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 31. 7. 1917 . . . . .	102
4.1.7	Entwicklung der praktisch-pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Gymnasien bis 1917 . . . . .	104
	Zur gegenwärtigen Situation	
4.2	Hochschullehrer und Hochschulreformer zur Ausbildung der Gymnasiallehrer . . . . .	106
4.3	Material zur erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Ausbildung an der Universität (WS 1962/63) . . . . .	122
4.4	Resolutionen der Tagung der Leiter der Studienseminare in Königswinter vom 22. 2. 1956 . . . . .	129

## Vorwort

Die pädagogische und kulturpolitische Diskussion der letzten Jahre, die durch die Saarbrücker Rahmenvereinbarung der Kultusminister zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien ausgelöst worden ist, hat gezeigt, wie eng die Schulreform mit der Lehrerbildung verzahnt ist. Deshalb hat die jetzt überall einsetzende Neuordnung der gymnasialen Oberstufe eine Überprüfung der überlieferten Formen und Inhalte der Gymnasiallehrerbildung zur notwendigen Folge. Die Kritik setzt allerdings eine genaue Kenntnis des bestehenden Zustandes voraus, die bei der föderalistischen Struktur unseres Bildungswesens auch für den Fachmann keineswegs selbstverständlich und schon wegen des verstreuten Materials nicht leicht zu gewinnen ist.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Dokumentations- und Auskunftsdienst der Kultusministerkonferenz für ihren Schulausschuß die in den Ländern der Bundesrepublik geltenden Bestimmungen zur Ausbildung der Lehrer an Gymnasien zusammengestellt und in vergleichender Übersicht geordnet hat. Damit ist eine wichtige Grundlage für eine fruchtbare Erörterung dieser Frage geschaffen.

Die ZEITSCHRIFT FÜR PÄDAGOGIK, die allen Fragen der Lehrerbildung ihre besondere Aufmerksamkeit widmet, dankt der Kultusministerkonferenz für die Erlaubnis, diese Dokumentation als Beiheft zu veröffentlichen. Sie hofft, daß das gesammelte Material nicht nur bei ihren ständigen Lesern, sondern auch bei dem weiteren Kreis all derer Interesse findet, die an der Entwicklung unseres Bildungswesens und der Lehrerbildung aufmerksam Anteil nehmen.

Der geschäftsführende Herausgeber



## Zum Aufbau der Dokumentation

Der Stand des Gymnasiallehrers, des „Philologen“, ist noch jung, gemessen an dem ehrwürdigen Alter der „gelehrten Schule“. Erst 150 Jahre sind seit jenem preußischen Edikt über das „*examen pro facultate docendi*“ von 1810 vergangen, das – unter Ablösung des Lehrberufs vom geistlichen Stand – am Anfang der staatlichen Prüfungsordnungen steht. Dennoch ist dieser neue Stand in seiner kurzen Geschichte bereits zahlreichen Wandlungen unterworfen worden, die sich aus den auf ihn einwirkenden Ansprüchen der höheren Schule, der Universität – d. h. der Wissenschaften und ihrer fachimmanenten Forderungen – und der Gesellschaft ergaben. An der Entwicklung der Prüfungs- und Ausbildungsordnungen, die im Anhang der Dokumentation auszugsweise wiedergegeben werden, läßt sich ablesen, wie im Rahmen des eigenständigen Bildungsauftrages der Gymnasien versucht wurde, diesen verschiedenartigen und nicht immer in gleiche Richtung weisenden Ansprüchen zu genügen. Daß jeder Lösungsversuch mit Notwendigkeit neue Kritik hervorrief und damit neue Entwicklungen einleitete, liegt nahe.

Wenn man die Geschichte der *Wissenschaftlichen Prüfung* verfolgt, wird deutlich, wie bald nach der Schaffung des Gymnasiallehrerstandes die relativ wenigen Kernfächer des alten Gymnasiums sich mehr und mehr aufgliederten und wie der Begriff der höheren Schule als einer „universalistischen“ Bildungsstätte im Verein mit der fortschreitenden Entfaltung der (neu)philologischen und naturwissenschaftlichen Fächer in Widerspruch trat zu der überkommenen Forderung an den Lehrer, große Unterrichtsgebiete des Gymnasiums bestreiten zu können. Wenn auch die „allgemeine Prüfung“ der Begrenzung der Zahl der Prüfungsfächer entgegenzuwirken trachtete, so war doch schon von der Mitte des 19. Jahrhunderts an ein wirklich wissenschaftliches Studium, zu dem Philosophie und Pädagogik noch hinzutraten, nicht mehr in der geforderten Fächerbreite möglich. Die preußische Prüfungsordnung forderte noch bis 1898 zwei Haupt- und zwei Nebenfächer, und zwar bei einer Mindeststudiendauer von nur sechs Semestern, über die freilich die Praxis – schon lange vor der amtlichen Verlängerung im Jahre 1917 auf acht Semester – hinweggegangen war. Nach dem Zweiten Weltkrieg verstärkten sich von seiten der wissenschaftlichen Hochschulen die Tendenzen, eine Beschränkung des wissenschaftlichen Studiums auf *zwei Fächer* zu fordern. Die Kultusministerkonferenz ist in ihrem Beschluß vom 26. 6. 1952 hinsichtlich der sogenannten Langfächer diesem Wunsche entgegengekommen. Von Vertretern der Schulverwaltung wird jedoch häufig darauf hingewiesen, daß es weder aus pädagogischen noch aus praktischen (Verwendung der Lehrer im Schuldienst) Gründen zu vertreten sei, das Zweifächerstudium für *alle* Disziplinen einzuführen. Aus diesen Gründen ist auch das vereinzelte Festhalten an bestimmten *Fächer-*

*kombinationen* zu erklären — ein Verfahren, das übrigens in der preußischen Prüfungsordnung von 1898 noch weithin angewandt und erst 1917 liberalisiert wurde. Vielfach wird auch darauf hingewiesen, daß sich das eigentliche Fachstudium — falls auf nur zwei Fächer beschränkt — durch Weiterbildung im Beruf sowie durch die Wahrnehmung der Möglichkeiten einer Ergänzungs- bzw. Erweiterungsprüfung bereichern lasse. Gerade im Hinblick auf den Lehrer der Gemeinschaftskunde im Sinne der Rahmenvereinbarung von Saarbrücken ließe sich an diese Möglichkeit denken.

In seiner „Geschichte des gelehrten Unterrichts“ hat *Friedrich Paulsen* auf das Dilemma hingewiesen, das mit der *Verwissenschaftlichung des Gymnasiallehrerstandes* auftrat und bis heute noch nicht völlig beseitigt werden konnte. „Philologische Gelehrsamkeit, mathematische oder historische Wissenschaft haben als solche überhaupt kein inneres Verhältnis zur Erziehung, zum Unterricht“ und „große Gelehrsamkeit kann zum Hemmnis für den Lehrer werden“ (II/390). Nachdem das 18. Jahrhundert bereits vielversprechende Versuche einer *pädagogischen Bildung* der Lehrer an Gymnasien gemacht hatte, ging eigentlich das gesamte 19. Jahrhundert bis zur Gründung der 35 preußischen Studienseminare im Jahre 1890 an der praktisch-pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten vorbei. Lediglich in der „*allgemeinen Prüfung*“ wurden neben Philosophie, Deutsch und Religion auch Pädagogik und Psychologie gefordert. Es liegen aber nicht genügend Zeugnisse vor, um über die Intensität und Form dieses pädagogisch-philosophischen Begleitstudiums ein Urteil abgeben zu können. 1913 wurde die allgemeine Prüfung auf die Philosophie beschränkt, eine Entwicklung, die z. B. *Herman Nohl* sehr beklagte. *Freiwillige Schulpraktika* während des Studiums wurden versuchsweise in Preußen erst 1926 eingeführt. Insgesamt gesehen zeigte sich in den Dezennien zwischen 1890 und 1920 die Tendenz, das, was an praktisch-pädagogischer Ausbildung in *scharfer Trennung vom Fachstudium* durch den 1890 eingeführten zweijährigen Vorbereitungsdienst und die Studienseminare gewonnen wurde, an der theoretischen, wissenschaftlichen Pädagogik während des Studiums zu verkürzen — eine Entwicklung, deren Korrektur noch nicht abgeschlossen ist. Ein Blick auf die Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten und die Vorschriften über das „*Philosophikum*“ der Gegenwart zeigt noch immer beträchtliche Unterschiede in der Rolle, die die Gymnasialpädagogik an den Universitäten spielt.

Ein weiteres auffallendes Merkmal bei der Entwicklung der Prüfungsordnungen für die Lehrer an höheren Schulen sei noch erwähnt. Mit jeder neuen Ordnung sind im 19. Jahrhundert die Bestimmungen über die *fachlichen Anforderungen* in den Prüfungsfächern detaillierter geworden — im 20. Jahrhundert und insbesondere in den jetzt gültigen Ordnungen dagegen sind diese Details zum Teil entfallen; fünf Länder haben zur Zeit entsprechende Regelungen, ein weiteres hat sie im Entwurf fertiggestellt (vgl. 1.4.5). Auf diese Weise wird der Selbstverantwortlichkeit der Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums im Sinne der Freiheit des akademischen Unterrichts eine bedeutsame Rolle eingeräumt — ein dem wissenschaftlichen Fachstudium deutscher Tradition angemessener Weg. Allerdings wird aufgrund dieser fehlenden Fixierung bzw. der sich wesentlich auf Rahmenvorschriften beschränkenden Formulierung der bestehenden Bestimmungen eine Vergleichbarkeit der Studien in den Bundesländern häufig schwer zu erreichen

sein. Gewissermaßen gegenläufig hat sich im Laufe der Zeit der Ermessensspielraum der Prüfer sowohl der Hochschule als auch der Schulaufsicht in *organisatorischen Teilen* der Prüfung verringert – z. B. in der Frage der Klausuren, der Probelektionen, der gesamten Pädagogischen Prüfung überhaupt, die im 19. Jahrhundert nicht obligatorisch war. Diese Tendenz hat sich naturgemäß vereinheitlichend ausgewirkt und ist durch entsprechende Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz unterstrichen worden.

Die neuesten Reformen im höheren Schulwesen und die nach wie vor andauernde Diskussion über Form und Inhalt der Gymnasiallehrerbildung überhaupt haben dem Schulausschuß der Kultusministerkonferenz Veranlassung gegeben, von neuem koordinierende Beratungen zu diesem Thema in Aussicht zu nehmen. Der Dokumentations- und Auskunftsdienst wurde gebeten, als Arbeitsunterlage für diese Besprechungen eine Dokumentation über die Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen zusammenzustellen.

Die Dokumentation, die hiermit vorgelegt wird, versucht, in ihren ersten drei Teilen einen Überblick über die amtliche Regelung der Wissenschaftlichen Prüfung, des Vorbereitungsdienstes und der Pädagogischen Prüfung zu geben. Der Anhang bringt zusätzliches Material, insbesondere historischen und kritisch-reformerischen Charakters, außerdem einige Unterlagen über pädagogische Lehrveranstaltungen der Universitäten.



# 1. Die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien



# 1.1 Grundsätze zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

(Beschluß der Kultusministerkonferenz v. 26. 6. 1952 i. d. Fassung v. 28./29. 9. 1961)

## I. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

### 1. *Vorgeschriebene Semesterzahl*

Mindestens 8 Semester. Von den Fachsemestern, in denen ein ordnungsmäßiges Studium nachgewiesen werden muß, sollen die letzten zwei an einer Universität im Bereich des Prüfungsamtes verbracht werden, bei dem die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt wird. Die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften können sowohl an einer deutschen Universität als auch an einer deutschen Technischen Hochschule studiert werden; es ist erwünscht, daß mindestens zwei Studiensemester an einer Universität zugebracht werden. Von der an ausländischen Hochschulen verbrachten Studienzeit können im allgemeinen zwei Semester angerechnet werden, wenn diese Zeit nachweislich neben der Weiterbildung in der Beherrschung der Fremdsprachen auch dem wissenschaftlichen Studium gewidmet wurde.

### 2. *Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (Seminaren), Praktika usw.*

Durch Bescheinigungen der Leiter der wissenschaftlichen Übungen (Seminare) und Institute hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sein Studium ordnungsgemäß durchgeführt hat.

### 3. *Schriftliche Hausarbeit*

Es wird mindestens *eine* schriftliche Hausarbeit verlangt. Das Fach, aus dem die Hausarbeit zu fertigen ist, kann jedes der gewählten Prüfungsfächer (Abschn. II, Ziff. 1) außer Leibbeserziehung sein. Dissertationen können als Hausarbeit anerkannt werden. Diplomprüfungsarbeiten werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

## II. FACHGEBIETE

### 1. Prüfungsfächer

Als Prüfungsfächer können gewählt werden:

Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Leibeserziehung.

### 2. Zusatzfächer

Als Zusatzfächer können gewählt werden:

Dänisch, Hebräisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch, Schwedisch, Philosophische Propädeutik.

Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, weitere Fächer zuzulassen, die die Bildungsarbeit der Gymnasien bereichern (z. B. Pädagogik, Volkskunde, Völkerkunde, klassische Archäologie, vergleichende Sprachwissenschaft, Vor- und Frühgeschichte, Mineralogie, Geologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik).

### 3. Lehrbefähigung

Durch die Prüfung wird die *wissenschaftliche Befähigung* des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in seinen Prüfungsfächern auf *allen* Stufen des Gymnasiums ermittelt; der Begriff des „Nebenfaches“ im bisherigen Sinne entfällt. Die Anforderungen sind dementsprechend zu stellen.

### 4. Zusammenstellung der Prüfungsfächer

Die Wahl der Fächerzusammenstellung soll sinnvoll sein und die spätere Verwendbarkeit im Unterricht berücksichtigen. Deshalb wird folgendes bestimmt:

- a) Wird als Prüfungsfach *eines* der sechs Fächer: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik gewählt, so genügt für die Zulassung zur Prüfung ein zweites Prüfungsfach.
- b) Wird als Prüfungsfach *keines* der sechs genannten Fächer gewählt, so ist die Prüfung mindestens in drei Prüfungsfächern abzulegen. Wenn die Bedürfnisse in einem Lande es erfordern, so kann die Unterrichtsverwaltung ein Zusatzfach (Ziff. 2) an die Stelle eines Prüfungsfaches (Ziff. 1) treten lassen.
- c) Die Fächer dürfen im allgemeinen nur aus *einer* der folgenden Gruppen gewählt werden:
  - aa) Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Leibeserziehung,
  - bb) Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Leibeserziehung.

Im Rahmen dieser einschränkenden Bestimmungen ist die Wahl der Fächer freigestellt. Sofern darüber hinaus in einzelnen Ländern durch die Prüfungsordnung feste Fächerverbindungen vorgeschrieben werden, haben die Kandidaten, die in einem solchen Lande heimatberechtigt sind und deshalb oder aus anderen Gründen in diesem Lande die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erstreben, eine der dort zugelassenen Fächerverbindungen zu wählen.

### III. PRÜFUNG IN PHILOSOPHIE UND ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

1. Alle Kandidaten haben in einer besonderen Prüfung die Fähigkeit nachzuweisen, sich mit philosophischen und pädagogischen Fragen auseinanderzusetzen. Diese Prüfung kann frühestens nach sechs Semestern und muß spätestens im Rahmen der Fachprüfung abgelegt werden. Das Ergebnis ist für jedes der beiden Gebiete in einer Note auszudrücken.
2. Wird die Prüfung in Philosophie und Erziehungswissenschaften nicht mit der Fachprüfung verbunden, dann kann sie auch vor einem anderen Prüfungsamt abgelegt werden als die Fachprüfung (vgl. Abschn. I Ziff. 1).

### IV. SCHULPRAKTIKUM

Der Bewerber hat zwei mindestens vierwöchige Schulpraktika nachzuweisen, eines an einer Volks-, Mittel-, Berufs- oder Berufsfachschule, das zweite an einem Gymnasium.

### V. KLAUSUREN BEI DER FACHPRÜFUNG

1. Bei der Fachprüfung werden folgende Klausuren verlangt:  
Im Deutschen mindestens zwei,  
in der Geschichte mindestens eine,  
in Erdkunde mindestens eine,  
in jeder Fremdsprache mindestens zwei,  
in Physik mindestens zwei,  
in Mathematik mindestens zwei,  
in Chemie mindestens zwei,  
in Biologie mindestens zwei.
2. Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestimmt. Er kann die Vorschläge ändern oder andere einholen.
3. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Aufsicht während der Klausuren.
4. Wer in zwei Klausuren eines Faches nicht ausreichende Leistungen hat, wird von der weiteren Prüfung in diesem Fach ausgeschlossen; er hat die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden.

## VI. WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

1. Die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien kann nur einmal wiederholt werden; für die Wiederholung ist in der Regel das Prüfungsamt zuständig, bei dem die erste Prüfung abgelegt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Kultusministerium eine zweite Wiederholung genehmigen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, wann die Wiederholungsprüfung frühestens abgelegt werden darf. Sie muß spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung stattgefunden haben; diese Frist beginnt an dem Tage zu laufen, an dem dem Kandidaten sein Mißerfolg mitgeteilt wurde.
2. Für die Wiederholungsprüfung kann die schriftliche Hausarbeit (Abschnitt I, Ziff. 3) angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Fachprüfers. Ein entsprechender Vermerk ist in die Niederschrift über die Prüfung aufzunehmen.
3. Klausuren (Abschn. V) können keinesfalls angerechnet werden.

## VII. PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE

*Außer den Hochschulprofessoren können geeignete Lehrkräfte der Gymnasien als Prüfer oder Beisitzer bestellt werden.*

Der vorstehende Beschluß ist in seinen wesentlichen Punkten in die Prüfungsordnungen der Länder eingegangen, sofern diese nicht ohnehin schon analoge Bestimmungen enthielten. Die nachfolgenden Teile der Dokumentation — Nr. 1.2 bis 1.4.6 — sollen vor allem einen Überblick darüber bringen, wie die knapp gehaltenen Rahmenrichtlinien des Beschlusses der Kultusministerkonferenz ihre Entsprechungen in den mehr ins Detail gehenden Prüfungsordnungen der Länder haben. Etwaige Sonderregelungen werden dabei aufgeführt.

Die unmittelbar folgende Prüfungsordnung von *Nordrhein-Westfalen* wird in ausführlichen Auszügen wiedergegeben, weil sie als die zuletzt ergangene neuere Entwicklungen (z. B. bei der Fächerkombination) schon berücksichtigen konnte und es als sinnvoll erscheint, wenigstens in einem Falle dem Originaltext einer Prüfungsordnung größeren Raum zu geben.

## 12. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1962, Abschn. I

(Abl. 1962, S. 113 ff. mit 1. Berichtigung vom 26. 9. 1962 (Abl. 1962, S. 206)  
und 2. Berichtigung vom 3. 1. 1963 (Abl. 1963, S. 21))

### § 1 Einleitende Vorschrift

Die Befähigung für das Lehramt an Höheren Schulen wird durch das Bestehen von zwei philologischen Staatsprüfungen und die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes erlangt.

### ABSCHNITT I

*Die erste philologische Staatsprüfung (Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen).*

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 2 Zweck der ersten philologischen Staatsprüfung

Die erste philologische Staatsprüfung (§§ 2 bis 28) dient der Feststellung, ob der Bewerber

- a) für den Unterricht an der Höheren Schule in den von ihm gewählten Fächern wissenschaftlich oder künstlerisch oder sportlich hinreichend befähigt und ausgebildet ist;
- b) für philosophische Probleme seiner Fächer und für Grundfragen der Philosophie und Pädagogik Verständnis besitzt.

### § 3 Einteilung der ersten philologischen Staatsprüfung

(1) Die erste philologische Staatsprüfung besteht aus einer allgemeinen Prüfung und einer Prüfung in den Unterrichtsfächern.

(2) Die allgemeine Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) und mündlichen Prüfungen in den Unterrichtsfächern aus der schriftlichen Hausarbeit, den schriftlichen und praktischen Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.

### § 4 Prüfungsfächer und Wahl der Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer:

- (A) Die erste philologische Staatsprüfung kann in den Fächern abgelegt werden, in denen auf den Höheren Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen planmäßiger Unterricht erteilt wird.
1. Deutsch; Lateinisch; Griechisch; Englisch; Französisch; Mathematik; Kunst; Musik.
  2. Religionslehre; Geschichte; Erdkunde; Physik; Chemie; Biologie; Leibes-  
erziehung.
  3. Philosophie; Pädagogik; Soziologie; Russisch; Hebräisch; Wirtschafts-  
wissenschaften; Nadelarbeit (nur für weibliche Bewerber).
- (B) Weitere Fächer können als Zusatzfächer gewählt werden, soweit dafür Prüfer berufen sind:
- Psychologie; Vergleichende Sprachwissenschaft; Niederländisch; Dänisch; Schwedisch; Italienisch; Spanisch; Portugiesisch; Polnisch; Amerikakunde; Vor- und Frühgeschichte; Germanische Altertumskunde; Völkerkunde; Volkskunde; Wissenschaft von der Politik; Volkswirtschaftslehre; Betriebswirtschaftslehre; Mathematische Logik und Grundlagenforschung; Angewandte Mathematik; Physikalische Chemie; Astronomie; Mineralogie; Geologie; Kunstgeschichte; Klassische Archäologie; Musikwissenschaft.
- (2) Wahl der Prüfungsfächer:
1. Von den Unterrichtsfächern der Gruppe A 1 und A 2 genügen zwei, wenn mindestens ein Fach aus der Gruppe A 1 gewählt wird.
  2. Wird kein Fach aus der Gruppe A 1 gewählt, so sind drei Prüfungsfächer erforderlich, von denen eins aus der Gruppe A 3 gewählt werden kann.
  3. Sonderbestimmungen:
    - a) Neben Deutsch oder Lateinisch oder Englisch (Gruppe A 1) genügt als zweites Fach Russisch (Gruppe A 3). Neben einem Fach der Gruppe A 1 genügt als zweites Fach Philosophie (Gruppe A 3).
    - b) Neben einem Fach der Gruppe A 1 können die Fächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.
    - c) Wird das Fach Kunst oder Musik gewählt, so sind in einem zweiten wissenschaftlichen Fach der Gruppen A 1 und A 2 nur die Anforderungen eines Beifaches (§ 5 Abs. 4) zu erfüllen. Weibliche Studenten können statt des Beifaches das Fach Nadelarbeit (Gruppe A 3) wählen.
    - d) Weibliche Studenten, die das Abschlußzeugnis der Frauenoberschule besitzen, werden zur Prüfung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen zugelassen, wenn sie als weiteres Fach Nadelarbeit oder Leibeserziehung gewählt haben.

## § 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Die allgemeine Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
- a) in Philosophie  
einen Überblick über die Geschichte der Philosophie und über Gegenstände und Grundfragen der philosophischen Disziplinen besitzt, sich mit einem Hauptwerk eines bedeutenden Philosophen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat

und sich über die Beziehungen zwischen seinen Fächern und der Philosophie die Klarheit verschafft hat, die zur philosophischen Durchdringung des Fachunterrichts auf der Oberstufe der Höheren Schule erforderlich ist;

b) in Pädagogik

einen Überblick über die Entwicklung des abendländischen Erziehungs- und Bildungswesens besitzt und sich mit einer Hauptschrift eines bedeutenden Pädagogen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat und mit den Hauptproblemen der modernen Erziehungswissenschaft vertraut ist.

(2) Die Prüfung in den Unterrichtsfächern dient der Feststellung, ob der Prüfling ein hinreichendes Maß von wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten besitzt, die Zusammenhänge überschaut und die für die Weiterbildung wichtigen Hilfsmittel kennt. Auf einem besonderen Gebiet, dem auch die Aufgabe für die schriftliche Arbeit zu entnehmen ist, soll er tiefgehende und zu begründetem wissenschaftlichen (künstlerischen) Urteil führende Kenntnisse besitzen.

(4) In einem Beifach (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) sind die Anforderungen so zu bemessen, daß sie nach einem ordnungsmäßigen Studium von 3 Semestern erfüllt werden können. Durch die Prüfung in einem Beifach wird die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe erworben. Ergibt sich in einer Beifachprüfung, daß der Prüfling auch die Anforderungen einer Hauptfachprüfung erfüllt, so wird ihm die Lehrbefähigung im Hauptfach zuerkannt.

§ 6 Prüfungsämter

§ 7 Prüfungsausschüsse

§ 8 Zuständigkeit der Prüfungsämter

§ 9 Prüfungsnoten

§ 10 Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

§ 11 Täuschungsversuch

2. *Allgemeine Prüfung* (Prüfung in Philosophie und Pädagogik)

§ 12 Meldung

§ 13 Zulassung

(1) Die Zulassung setzt ein Studium von mindestens sechs Semestern voraus.

(2) Während des Studiums muß der Bewerber in den Fächern Philosophie und Pädagogik (§ 5 Abs. 1) Vorlesungen belegt und an Seminaren oder Übungen mit Erfolg teilgenommen haben.

Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## § 14 Einteilung und Durchführung der Prüfung

(1) Die allgemeine Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 5 Abs. 1 und 3.

(2) Die Arbeit unter Aufsicht ist nach Wahl des Prüflings (§ 12 Abs. 1) in Philosophie oder Pädagogik anzufertigen. Aus dem gewählten Gebiet erhält er zwei Aufgaben zur Wahl.

Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

## § 15 Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die allgemeine Prüfung nicht bestanden, so kann er sie innerhalb von zwei Jahren einmal wiederholen. Der Vorsitz der Prüfungsrate entscheidet, in welchem Umfang schon erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

### 3. Die Prüfung in den Unterrichtsfächern

## § 16 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung setzt ein Fachstudium von mindestens acht Semestern voraus, davon mindestens vier an deutschen Hochschulen, bei einem Studium der Fächer Englisch und Französisch mindestens zwei an deutschen Hochschulen.

(2) Während des Studiums muß der Bewerber in den Fächern, in denen er die Lehrbefähigung erwerben will, Vorlesungen belegt und an Übungen und Seminaren mit Erfolg teilgenommen haben, dazu gehört die Teilnahme

an sprecherzieherischen Übungen

für das Fach Deutsch,

an praktischen Übungen

für die naturwissenschaftlichen Fächer und für das Fach Leibeserziehung, an Exkursionen

für die Fächer Biologie und Erdkunde,

an Vorlesungen im Fach Erdkunde

für das Fach Geschichte.

Außerdem muß der Bewerber spätestens vier Semester vor der Meldung zur Prüfung etwa erforderliche Ergänzungsprüfungen zum Reifezeugnis abgelegt haben:

das große Latinum

für Religionslehre, Philosophie, Deutsch, Geschichte, Fremdsprachen;

das kleine Latinum

für eine Beifachprüfung in diesen Fächern;

das Graecum

für Religionslehre und für Lateinisch als Hauptfächer.

(3) Studienzeiten, die der Bewerber einem anderen Berufsziel gewidmet oder die er an Instituten hochschulartigen Charakters verbracht hat, können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitz der Prüfungsämter.

(4) Hat der Bewerber die allgemeine Prüfung nicht vorzeitig abgelegt, so ist sie mit der Prüfung in den Unterrichtsfächern abzulegen. §§ 12 bis 15 finden Anwendung.

### § 17 Meldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber richtet das Gesuch um Zulassung zur Prüfung schriftlich an den Vorsitz der zuständigen Prüfungsämter.

In der Meldung hat er anzugeben,

- a) in welchen Fächern er die Befähigung für das Lehramt an Höheren Schulen nachweisen will,
- b) aus welchem Fach und Studiengebiet er die Aufgabe für seine schriftliche Hausarbeit erhalten will,
- c) sofern er die künstlerische Prüfung ablegen will,  
für das Fach Kunst gegebenenfalls das Wahlfach und das Gebiet der Kunstübung für eine Aufgabe statt einer Hausarbeit;  
für das Fach Musik gegebenenfalls das Wahlfach, das Instrument und gegebenenfalls die Nebeninstrumente seiner Wahl.

### § 18 Entscheidung über die Zulassung

### § 19 Die schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt und in wissenschaftlicher Arbeits- und Darstellungsweise geübt ist.

(2) Der Prüfling kann das Fach für die schriftliche Hausarbeit selbst wählen. Das Fach, in dem die Hausarbeit zu fertigen ist, kann jedes der gewählten Prüfungsfächer (§ 4 Abs. 1) außer Nadelarbeit sein. Im Fach Leibeserziehung kann die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, wenn sie wissenschaftlichen Charakter hat und vom Vorsitz der Prüfungsämter als wissenschaftliche Arbeit zugelassen wird.

Die Aufgabe stellt auf Anforderung des Vorsitzers der Prüfer des betreffenden Faches.

(3) Für die Bearbeitung stehen dem Prüfling nach der Mitteilung der Aufgabe vier Monate, körperbehinderten Prüflingen auf Antrag fünf Monate zu. Die Frist wird durch die Abgabe beim Postamt gewahrt. Der Vorsitz kann in begründeten Fällen eine Nachfrist bis zu sechs Wochen bewilligen. Das Gesuch ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist an ihn zu richten.

Wird die Frist versäumt, so gilt die Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Weist jedoch der Prüfling nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, so wird ihm eine neue Aufgabe gestellt.

(5) Anstelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, mit der der Bewerber einen akademischen Grad erworben hat, angenommen werden.

Voraussetzung ist, daß die Abhandlung uneingeschränkt als Prüfungsarbeit in der ersten philologischen Staatsprüfung angesehen werden kann. Hierüber entscheidet nach Anhören des Fachprüfers der Vorsitz des Prüfungsamtes.

(6) Der Prüfling darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, z. B. zum Erwerb der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt ist.

(7) Über die schriftliche Hausarbeit erstattet der Prüfer ein Gutachten, das nicht nur den sachlichen Gehalt, sondern auch die Art des Aufbaus, die Gedankenführung und die sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel der Arbeit deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote gemäß § 9 abgeschlossen.

(8) Der Vorsitz des Prüfungsamtes ist befugt, weitere Mitglieder des Prüfungsamtes zur Beurteilung heranzuziehen. Er kann die Beurteilung nach Anhörung des Fachprüfers ändern. Er muß die Änderung schriftlich begründen.

## § 20 Schriftliche und praktische Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Aufgaben für die Arbeiten unter Aufsicht sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, den Besitz eines hinreichenden Maßes von Kenntnissen und Fähigkeiten eines künftigen Lehrers an Höheren Schulen nachzuweisen. Die Anforderungen sind so zu begrenzen, daß sie bei ausreichender Leistungsfähigkeit ohne Hilfsmittel und ohne besondere Vorbereitungen bewältigt werden können. Die Verabredung bestimmter Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Prüfling ist unzulässig.

(2) Der Prüfling hat am Schluß jeder Arbeit zu versichern, daß er sie am Prüfungstage selbständig verfaßt und keine anderen als die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel benutzt hat.

## § 21 Aufsichtsführung bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst an den Prüfungstagen in Gegenwart des Prüflings zu öffnen sind. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Arbeitsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitz des Prüfungsamtes bestimmter Beamter. Er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitz des Prüfungsamtes unmittelbar zuzuleiten.

## § 22 Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Prüfer stellt auf Anforderung des Vorsitzers des Prüfungsamtes die Aufgabe und beurteilt die Arbeiten mit einem kurzen Gutachten und einer Leistungsnote (§ 9).

§ 19 Abs. 8 gilt auch für die Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in den Unterrichtsfächern beträgt vier Stunden, soweit nicht unter Absatz 3 bei einzelnen Fächern eine andere Zeit angegeben ist.

Körperbehinderten Prüflingen kann die Arbeitszeit verlängert werden; erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitz des Prüfungsamtes.

(3) Aufgaben in den Unterrichtsfächern:

a) Religionslehre:

Behandlung einer von drei zur Wahlgestellten Aufgaben.

b) Deutsch:

1. Übersetzung, sprachliche und literarische Interpretation eines nach Wahl des Prüflings althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes. Es können zwei oder drei Texte zur Wahl gestellt werden.

2. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Interpretationsaufgaben aus verschiedenen Gebieten der neueren deutschen Literatur.

c) Lateinisch:

1. Übersetzung und Interpretation eines lateinischen Textes.

2. Übersetzung eines deutschen Prosatextes ins Lateinische.

d) Griechisch:

1. Übersetzung und Interpretation eines griechischen Textes.

2. Übersetzung eines einfachen deutschen oder lateinischen Prosatextes ins Griechische.

e) Englisch, Französisch und (im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) Russisch:

1. Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache.

2. Behandlung einer Interpretationsaufgabe aus dem Gebiet der englischen bzw. amerikanischen, französischen, russischen Literatur.

f) Geschichte:

Eine Quelleninterpretation oder Erläuterung eines geschichtlichen Begriffs oder Problems. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

g) Erdkunde:

Auswertung von Karten oder Bildern oder Erläuterung eines erdkundlichen Begriffs oder Problems. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

h) Mathematik:

1. Bearbeitung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem Bereich der Schulmathematik.

2. Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der reinen oder angewandten Mathematik. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

i) Biologie, Physik und Chemie (je eine Arbeit):

Darstellung und Deutung vorgelegter naturwissenschaftlicher Experimentalergebnisse oder sonstiger Tatsachen oder Vorgänge oder Erläuterung eines naturwissenschaftlichen Begriffs oder Problems. Es werden für jede Arbeit

drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Für eine Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Arbeitszeit um die auf den Versuch verwandte Zeit verlängert.

- k) Kunst
- l) Musik
- m) Nadelarbeit
- n) Leibeserziehung
  1. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem Gebiet der Geschichte oder der Pädagogik der Leibeserziehung.
  2. Behandlung einer von drei zur Wahl gestellten Aufgaben aus dem medizinischen Gebiet der Leibeserziehung.
- o) Fächer aus der Gruppe A 3 (§ 4 Abs. 1) und Zusatzfächer:  
Eine Darstellung, Interpretation oder Erläuterung eines Begriffs oder Problems, in den Fremdsprachen eine Übersetzungsaufgabe.

### § 23 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens am Ende des der Abgabe der Hausarbeit folgenden Semesters angesetzt werden. Es soll nicht allein der Wissensstand ermittelt, sondern auch die geistigen Fähigkeiten des Prüflings sollen mitbewertet werden. Die Prüfung soll in der Regel von einem Text, einer Quelle, einer größeren Aufgabe ausgehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, sich in zusammenhängender Rede zu äußern. Einer besonderen Interessenrichtung des Prüflings soll in der mündlichen Prüfung Rechnung getragen werden.

Die Fachprüfungen in den neuen Fremdsprachen sind zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Sprache durchzuführen. Die Prüfungszeit beträgt für jede Prüfung in einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach eine Stunde, für eine Prüfung im Beifach oder Zusatzfach 45 Minuten. Soweit die Teilgebiete eines Faches auf mehrere Prüfer verteilt sind, bestimmt der Vorsitz der Dauer der Prüfung in den Teilgebieten.

(2) Die Prüfung ist für jeden Prüfling auf mehrere Tage zu verteilen.

(3) Die mündliche Prüfung leitet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er ist dafür verantwortlich, daß die Prüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird. Der Vorsitzende kann Fragen stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung veranlassen. In jeder Fachprüfung muß neben dem Vorsitzenden und dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein, der dasselbe oder ein verwandtes Fach vertritt. Die Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse sind berechtigt, den Prüfungen ihres Prüflings beizuwohnen, sie haben indessen kein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis für jedes Fach auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungen des Prüflings und faßt es in einer Leistungsnote (§ 9) zusammen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(5) Über den Prüfungsverlauf ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und den Wert der Leistungen des Prüflings erkennen läßt.

Die Niederschriften über die einzelnen Prüfungen werden, nachdem die beschlossene Leistungsnote eingetragen ist, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 24 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in der erforderlichen Zahl von Fächern mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und inwieweit über Mängel im Hinblick auf mindestens gute Teilleistungen innerhalb desselben Fachs hinweggesehen werden kann.

#### § 25 Wiederholungsprüfung

(1) Hat ein Prüfling nicht bestanden, so kann er die Prüfung bzw. die Teilprüfung (§ 17 Abs. 5) einmal wiederholen.

Der Vorsitz der Prüfungsamt entscheidet, in welchem Umfang schon erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Ist eine Prüfung nach § 11 für nicht bestanden erklärt worden, so ist eine Wiederholungsprüfung nur mit Genehmigung des Kultusministeriums möglich.

#### § 26 Zeugnis

#### § 27 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die erste philologische Staatsprüfung bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem beliebigen Fach nach § 4 Abs. 1 Gruppe A oder B ablegen. In der Erweiterungsprüfung sind nach Wahl des Prüflings entweder die Anforderungen eines Hauptfaches (§ 5 Abs. 2) oder die eines Beifaches (§ 5 Abs. 4) zu erfüllen. Art und Dauer der Studien und der Vorbereitung auf die Prüfung bleiben dem Prüfling überlassen.

### 1.3 Ordnungen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern (Quellen)

**BADEN-WÜRTTEMBERG:** *Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg vom 19. 3. 1959* (Kultus und Unterricht 1959, Nr. 4 b, S. 189 ff.) geändert durch Erlaß vom 5. 3. 1962 (Kultus und Unterricht 1962, S. 246 f.).

**BAYERN:** *Prüfungsordnung für das Lehramt an den Höheren Schulen in Bayern vom 3. 2. 1959* (Abl. 1959, S. 45 ff.), geändert durch Erlasse v. 17. 10. 1960, (Abl. 1960, S. 239), 16. 2. 1962 (Abl. 1962, S. 273 f.) und 28. 12. 1962, (Abl. 1963, S. 196).

**BERLIN:** *Vorläufige Ordnung der Ersten (Wissenschaftlichen) Staatsprüfung für das Amt des Studienrats vom 1. 9. 1958* (Dienstblatt III, 1959, S. 169 ff.), geändert durch Erlaß vom 5. 11. 1959 (Dienstblatt III, 1959, S. 197).

**BREMEN:** Entfällt, da in Bremen noch keine Universität besteht.

**HAMBURG:** *Ordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 16. 4. 1948 mit Änderung vom 10. 12. 1951* (Grapengeter-Damm, C IV 21).

**HESSEN:** *Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen* (Sonderdruck aus den Abl. des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung, Stand 1. 3. 1960), geändert durch Erlaß vom 21. 12. 1961 (Abl. 1962, S. 5).

**NIEDERSACHSEN:** *Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 22. 5. 1950* (Beilage zum Schulverwaltungsblatt Heft 6/1950), geändert durch Erlaß vom 30. 10. 1959 (Schulverwaltungsblatt 1959, S. 285).

**NORDRHEIN-WESTFALEN:** *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962* (Abl. 1962, S. 113 ff.).

**RHEINLAND-PFALZ:** *Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 30. 4. 1954* (Abl. 1954, Sondernr. 2), ergänzt durch Erlaß vom 30. 12. 1955, (Abl. 1956, S. 9 f.), geändert durch Erlaß vom 28. 10. 1959, (Abl. 1959, S. 255) geändert durch Erlaß vom 13. 2. 1963, (Abl. 1963, S. 108 f.).

**SAARLAND:** *Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 1. 3. 1950* (Schulblatt 1950, S. 11 ff.), ergänzt durch Erlaß vom 5. 11. 1950 (Schulblatt 1950, S. 43), geändert durch Erlaß vom 23. 6. 1952 (Schulblatt 1952, S. 22).

**SCHLESWIG-HOLSTEIN:** *Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 27. 10. 1961* (Nachrichtenblatt 1961, S. 315 ff.).

### 1.4.1 Die Fächer der Wissenschaftlichen Prüfung und ihre Kombinationsmöglichkeiten

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952 in der Fassung vom 28./29. 9. 1961 nennt als *Prüfungsfächer*: Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Leibeserziehung.

Unter den *Zusatzfächern* erscheinen u. a.: Hebräisch, Russisch, Philosophische Propädeutik und Wissenschaft von der Politik.

Zur *Lehrbefähigung* heißt es: „Durch die Prüfung wird die *wissenschaftliche Befähigung* des Kandidaten zur Erteilung von Unterricht in allen Prüfungsfächern auf allen Stufen des Gymnasiums ermittelt; der Begriff des ‚Nebenfaches‘ im bisherigen Sinne entfällt. Die Anforderungen sind dementsprechend zu stellen.“

Die *Zusammenstellung der Fächer* wird wie folgt umrissen:

- „a) Wird als Prüfungsfach eines der sechs Fächer: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik gewählt, so genügt für die Zulassung zur Prüfung ein zweites Prüfungsfach.
- b) Wird als Prüfungsfach keines der sechs genannten Fächer gewählt, so ist die Prüfung mindestens in drei Prüfungsfächern abzulegen. Wenn die Bedürfnisse es in einem Land erfordern, so kann die Unterrichtsverwaltung ein Zusatzfach (Ziff. 2) an die Stelle eines Prüfungsfaches (Ziff. 1) treten lassen.
- c) Die Fächer dürfen im allgemeinen nur aus *einer* der folgenden Gruppen gewählt werden:
  - aa) Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Leibeserziehung.
  - bb) Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Leibeserziehung.

Im Rahmen dieser einschränkenden Bestimmungen ist die Wahl der Fächer freigestellt. Sofern darüber hinaus in einzelnen Ländern durch die Prüfungsordnung feste Fächerverbindungen vorgeschrieben werden, haben die Kandidaten, die in einem solchen Lande heimatberechtigt sind und deshalb oder aus anderen Gründen in diesem Lande die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erstreben, eine der dort zugelassenen Fächerverbindungen zu wählen.“

Im einzelnen haben die Länder folgende besonderen Regelungen getroffen:

**BADEN-WÜRTTEMBERG:** Zu den Prüfungsfächern der sprachlich-geschichtlichen Gruppe gehören auch *Russisch* und *wissenschaftliche Politik* (im Russischen ist jedoch keine Zulassungsarbeit möglich). Die Beschränkung auf zwei Fächer ist für Bewerber, die in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst oder zum öffentlichen Schuldienst zugelassen werden wollen, nur möglich, wenn

- „1. in der sprachlichen und geschichtlichen Fächergruppe zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein,
- 2. in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächergruppe Mathematik mit Physik gewählt werden.“

Bis zum Januar 1966 sind als Übergangsregelung auch noch andere Zwei-Fächer-Verbindungen zugelassen. (Bekanntmachung vom 5. 3. 1962, Kultus und Unterricht, 1962, S. 246).

BAYERN: In § 2 der bayerischen Prüfungsordnung heißt es:

„Die Wissenschaftliche Prüfung wird in der Regel in zwei Hauptfächern abgelegt, in einigen Fällen in drei Hauptfächern oder in zwei Hauptfächern mit einem Zusatzfach. . . .

In dem bei einigen Fächerverbindungen geforderten *Zusatzfach* sind die stofflichen Anforderungen gegenüber den Hauptfächern vermindert. Nähere Einzelheiten enthalten die Bestimmungen über das betreffende Fach.

Die Künstlerische Prüfung erstreckt sich in der Regel nur auf ein Fach.

Die Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

1. Wissenschaftliche Fächer

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| a) Englisch, Französisch  | Deutsch, Französisch              |
| Englisch, Latein  | Geschichte, Englisch              |
| Französisch, Latein   | Geschichte, Französisch           |
| Deutsch, Englisch   | Erdkunde, Englisch                |
| Deutsch, Latein   | Mathematik, Physik                |
|   | Mathematik, Erdkunde              |
| b) Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde  |                                   |
| Wirtschaftswissenschaften, Englisch   |                                   |
| c) Latein, Griechisch mit Zusatzfach Deutsch <i>oder</i> Geschichte   |                                   |
| Deutsch, Geschichte mit Zusatzfach Erdkunde <i>oder</i> Sozialkunde   |                                   |
| Deutsch, Erdkunde mit Zusatzfach Geschichte <i>oder</i> Sozialkunde   |                                   |
| d) Chemie, Biologie, Erdkunde   |                                   |
| e) Religionslehre, Latein   | Religionslehre, Französisch       |
| Religionslehre, Griechisch  | Religionslehre, Mathematik        |
| Religionslehre, Deutsch   | Religionslehre, Biologie, Chemie  |
| f) Leibeserziehung, Latein  | Leibeserziehung, Französisch      |
| Leibeserziehung, Deutsch  | Leibeserziehung, Mathematik       |
| Leibeserziehung, Englisch   | Leibeserziehung, Biologie, Chemie |
| g) Sämtliche Fächerverbindungen, die aus zwei Fächern bestehen, können durch das Zusatzfach Italienisch, Spanisch oder Russisch auf drei Fächer erweitert werden; in diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 geteilt werden. |                                   |

BERLIN: Bei Zwei-Fächerverbindungen ist auch *Russisch* zulässig, das unter den Unterrichtsfächern genannt wird. Die *Zusatzfächer* Philosophische Propädeutik, Politische Propädeutik, Psychologie oder Pädagogik können auch an die Stelle eines dritten Unterrichtsfaches treten. In § 10, Abs. 1 der Prüfungsordnung heißt es ferner: „Die Wahl der Prüfungsfächer steht dem Bewerber frei, ihre Zusammenstellung soll jedoch sinnvoll sein und die Verwendbarkeit im Schuldienst berücksichtigen.“

HAMBURG: Sofern wissenschaftliche Unterrichtsfächer gewählt werden, genügen in jedem Falle zwei Fächer. Wissenschaftliche Unterrichtsfächer sind nach § 9,

Abs. 2 der Prüfungsordnung: „Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Englisch, Lateinisch, Französisch, Griechisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie u. a. wissenschaftliche Fächer, die an Schulen des Landes gelehrt werden (z. B. Philosophie und eine andere Fremdsprache).“ *Fachgruppen* sind nicht vorgesehen.

HESSEN: Die Zwei-Fächer-Verbindungen sind gemäß dem Beschluß der Kultusministerkonferenz geregelt, doch heißt es in § 1, Ziff. 1 b der Prüfungsordnung: „Wird als zweites Fach für die Oberstufe Russisch gewählt, so genügt für die Zulassung zur Prüfung eines der Unterrichtshauptfächer Deutsch, Englisch, Lateinisch und Französisch für die Oberstufe. Bei allen übrigen Fächerverbindungen mit Russisch muß die Prüfung in drei Fächern abgelegt werden.“

Bei Drei-Fächer-Verbindungen muß in mindestens zwei Fächern die Lehrbefähigung für die *Oberstufe* erworben werden.

Zu den *Prüfungsfächern* gehören auch Wissenschaftliche Politik, Hebräisch und Russisch. Hebräisch kann nur in Drei-Fächer-Verbindungen gewählt werden.

NIEDERSACHSEN: Zu den *Unterrichtsfächern* gehören auch Russisch, Spanisch und Hebräisch (letzteres nur in Verbindung mit zwei anderen Unterrichtsfächern). Die Verbindung der Fächer ist freigestellt (§ 15 der Prüfungsordnung).

NORDRHEIN-WESTFALEN: Zwei-Fächer-Verbindungen sind entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz zulässig, jedoch gelten folgende Sonderbestimmungen (§ 4 der Prüfungsordnung): „Neben Deutsch oder Lateinisch oder Englisch genügt als zweites Fach Russisch. Neben einem Fach der Gruppe A 1 genügt als zweites Fach Philosophie, neben einem Fach der Gruppe A 1 können die Fächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.“ (Zu der Gruppe A 1 gehören Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Englisch, Französisch, Mathematik, Kunst und Musik).

Die Verbindung der Fächer ist freigestellt.

RHEINLAND-PFALZ: Die Prüfungsordnung entspricht den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz, doch heißt es zusätzlich in § 19, Abschn. d): „Wird eines der drei Fächer Physik, Chemie oder Biologie gewählt, ohne daß gleichzeitig Mathematik Prüfungsfach ist, so muß mindestens ein weiteres dieser drei Prüfungsfächer in der gewählten Fächerverbindung vertreten sein.“

SAARLAND: Bei Drei-Fächer-Verbindungen gelten zwei Fächer „als Hauptfächer, in denen erweiterte und vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind. Das dritte Fach ist Nebenfach. Unbeschadet der wissenschaftlichen Gründlichkeit ist in ihm ein begrenzterer Stoff als in den Hauptfächern zu fordern.“ (§ 4 der Prüfungsordnung) Die Verbindung der Fächer ist frei.

Zu *Zwei-Fächer-Verbindungen* ist folgende besondere Regelung ergangen: Bei den Verbindungen von Deutsch mit Religion oder Französisch oder Englisch von Latein mit Griechisch oder Französisch oder

Deutsch und Französisch mit Englisch sind Zwei-Fächer-Verbindungen zulässig.“ Die beiden Fächer müssen dann als Hauptfächer (mit dem Ziel der Lehrbefähigung für die *Oberstufe*) bestanden werden. Bei den Fächern

Deutsch-Geschichte  
Deutsch-Erdkunde  
Französisch-Erdkunde  
Französisch-Geschichte

Latein-Geschichte  
Mathematik-Physik  
Mathematik-Chemie  
Mathematik-Biologie

wird die Hinzunahme eines dritten Faches dringend angeraten, da andernfalls die Aussichten der Bewerber auf Anstellung und Vollbeschäftigung nur gering sind. Bei allen übrigen Fächerverbindungen ist die Hinzunahme eines dritten Faches obligatorisch. Die Prüfung im dritten Fach kann nachträglich innerhalb eines Jahres nach der Hauptprüfung abgelegt werden.“ (Verordnung vom 28. 12. 1950, Schulblatt 1950, S. 22)

SCHLESWIG-HOLSTEIN: Zu den *Prüfungsfächern* gehören auch Gegenwartskunde und Russisch. Es bestehen zwei Gruppen, wie im Beschluß der Kultusministerkonferenz, doch gehören zur ersten Gruppe auch Russisch, Gegenwartskunde und Philosophie, zur zweiten Gruppe auch Philosophie. Ferner heißt es in § 19, Abs. 6 und 7 der Prüfungsordnung: „Wer Philosophie als erstes Fach wählt, muß die Prüfung noch in zwei weiteren Fächern ablegen. Gegenwartskunde kann nur als drittes Fach und nur in Verbindung mit Geschichte oder Erdkunde gewählt werden.“

#### 1.4.2 Das Philosophikum

Das Philosophikum ist der Diskussion um die Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen in besonderem Maße unterworfen. Es nahm z. B. beim 4. Gespräch zwischen Vertretern der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz (Tutzinger Gespräche) am 25. und 26. 6. 1962 einen breiten Raum ein. Es ging dabei nicht nur um den Sinn dieser Prüfung überhaupt – ein Problem, das hier nicht erörtert werden kann – sondern im Zusammenhang mit der Diskussion um eine möglichst innige Integrierung der philosophischen und pädagogischen Vorlesungen in das Fachstudium auch um technische Fragen wie den Zeitpunkt des Philosophikums, die Festlegung der Studierenden auf einen bestimmten Minimalcatalog an Vorlesungen und Seminaren und die Formen des Philosophikums. Die Abschnitte 1.4.2.1 bis 1.4.2.3 gehen auf diese drei Fragen ein.

##### 1.4.2.1 Anforderungen der Prüfungsordnungen für das Philosophikum (Auszüge aus den in 1.3 genannten Prüfungsordnungen)

#### BADEN-WÜRTTEMBERG

##### § 8

„(1) Im Philosophikum soll der Bewerber dartun, daß er sich mit philosophischen Fragen auseinandergesetzt hat.“

## § 22 Philosophie

„Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei philosophischen Übungen sowie an zwei Übungen in Pädagogik oder Jugendpsychologie.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit den philosophischen Grundlagen der gewählten Studienfächer.
2. Genaue Kenntnis eines Philosophen von anerkannt größerer Bedeutung auf Grund des Studiums seiner Hauptwerke oder eines philosophischen Problems in seiner geschichtlichen Entwicklung.“

## § 23 Erziehungswissenschaft

„Voraussetzungen: Siehe § 22

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Verständnis für die Bildungswerte der gewählten Studienfächer.
2. Kenntnis eines Pädagogen von anerkannt großer Bedeutung auf Grund des Studiums seiner Hauptwerke oder Vertrautheit mit einem pädagogischen Problemkreis oder mit Fragen der Jugendpsychologie.“

(Zu beachten ist, daß in Baden-Württemberg die Prüfung in Erziehungswissenschaft fakultativ ist).

## BAYERN

### § 10

„(1) In der Prüfung in Philosophie oder Erziehungswissenschaften soll der Bewerber nachweisen, daß er auf Grund seines Studiums fähig ist, sich mit philosophischen bzw. erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.

(2) Der Bewerber legt die Prüfung nach eigener Wahl in Philosophie oder in Erziehungswissenschaften ab. Es ist ihm freigestellt, die Prüfung zusätzlich auch im anderen Fach abzulegen . . .

(5) In der Meldung hat der Bewerber die Vorlesungen und gegebenenfalls auch die Übungen aus Philosophie und Erziehungswissenschaften anzugeben, die er in den beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern belegt hat. Mindestens vier Wochenstunden sind nachzuweisen.“

### § 11 Prüfungsgegenstände

„(1) Für die Prüfung in Philosophie kommen folgende Themenkreise in Betracht:

1. Die philosophischen Grundlagen der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften;
2. Grundfragen und Grundbegriffe im System einzelner Philosophen;

3. Geschichte der philosophischen Probleme im Hinblick auf die europäische Geistesgeschichte.
- (2) Für die Prüfung in Erziehungswissenschaften kommen folgende Themenkreise in Betracht:
  1. Die pädagogische Gesamtsituation der Gegenwart, ihre Voraussetzungen, Probleme und Aufgaben;
  2. Geschichte und Theorie der Schule, insbesondere der Höheren Schule, im Rahmen der europäischen Geistesgeschichte;
  3. die Welt des Kindes und des Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziologischen Bedingungen und Gegebenheiten;
  4. die systematischen Grundfragen und Grundlagen pädagogischen Denkens.“

## BERLIN

### § 4

„(1) In der Allgemeinen Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling sich während seines Studiums mit dem Wesen, den Bedingungen und den Möglichkeiten seiner künftigen Erziehtätigkeit vertraut gemacht hat. Dazu gehört, daß er zu einem vertieften Verständnis der geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Situation seiner Zeit vorgedrungen ist. Das hat sich darin zu erweisen, daß er einen klaren Einblick in die Zusammenhänge zwischen seinen Studienfächern, seinem beruflichen Auftrag, den Problemen der Pädagogik und Philosophie und seinen politischen Aufgaben innerhalb des Berufs und der Gesellschaft gewonnen hat.

(2) Der Bedeutung der politischen Aufgabe des Lehrers entsprechend soll in der Allgemeinen Prüfung das Politische als durchgehendes Prinzip zur Geltung gelangen. Der Prüfling soll deshalb in allen Teilen der Prüfung Gelegenheit haben nachzuweisen, daß er sich durch Studium und Lebenserfahrung Verständnis für die bestimmenden Kräfte des Gegenwartsgeschehens und die Formen und Funktionen des sozialen Lebens erworben hat.

(3) Im Gebiet der Erziehungswissenschaft soll der Prüfling über die bildende und erzieherische Funktion seiner Fachgebiete klare Auskunft geben können. Darüber hinaus soll er mit den Grundlagen des gegenwärtigen Bildungswesens und den psychologischen, biologischen und soziologischen Voraussetzungen der unterrichtlichen und erzieherischen Tätigkeit vertraut sein.

(4) Auf philosophischem Gebiet soll der Prüfling nachweisen, daß er sich von seinen Fächern aus einen Einblick in die Philosophie verschafft und einige für das Verständnis seiner Fachgebiete besonders wichtige philosophische Werke studiert hat. Er muß instande sein, über philosophische und weltanschauliche Fragen in klarer und durchdachter Weise Auskunft zu geben und zu ihnen Stellung zu nehmen.“

### § 5

„(2) Zur Allgemeinen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

3. außer seinen Fachstudien auch solche Studien getrieben hat, die eine hinreichende Vorbereitung auf die in § 4 genannten Anforderungen darstellen; . . .“

## HAMBURG

### § 5

#### „1. Philosophie:

Der Kandidat soll nachweisen, daß er sich entweder mit einem philosophischen Werk von klassischer Bedeutung in eigener Lektüre eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat oder daß er sich, von dem wissenschaftlichen Charakter und der Kulturbedeutung seines ersten Faches ausgehend, in die zugehörigen Methoden und Weltanschauungsfragen vertieft hat.

#### 2. Pädagogik:

Der Kandidat soll nachweisen, daß er die Epochen der abendländischen Bildungsgeschichte überblickt und sich mit einer pädagogischen Persönlichkeit oder einer pädagogischen Bewegung gründlich beschäftigt hat. Diese Kenntnisse sollen ihn befähigen, die Hauptgedanken eines bedeutsamen pädagogischen Werkes bildungsgeschichtlich auseinanderzusetzen.“

## HESSEN

### § 1

- „2. In der pädagogischen Prüfung soll der Bewerber zeigen, daß er den besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Höheren Schule gewachsen und in der Berufsausübung soweit ausgebildet ist, daß ihm die Fähigkeit zur Anstellung an Höheren Schulen zuerkannt werden kann.“

### § 5

- „2. Zum Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums wird gefordert,

- a) daß der Bewerber die notwendigen Fachvorlesungen sowie die für die allgemeine Prüfung in Philosophie, Pädagogik und Politik erforderlichen Vorlesungen gehört hat;
- b) daß er in seinen Studienfächern sowie in Philosophie, Pädagogik und Politik an wissenschaftlichen Übungen teilgenommen hat.“

### § 19

#### A. Ziel

„Die Höhere Schule als Schule echter Geistesbildung bedarf des Lehrers, der nicht bloß Fachgelehrter ist. Schon in den Fachprüfungen sind die philosophischen Grundlagen und Zusammenhänge der Fachwissenschaften zu berücksichtigen. Die Allgemeine Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber den Bildungssinn und die Bildungskräfte seiner Fachgebiete erfaßt hat und sie von den lebendigen philosophischen, pädagogischen und politischen Fragen der Gegenwart her zu betrachten versteht.“

### C. *Schwerpunktbildung*

„Dem Bewerber ist es freigestellt, je nachdem ob er seine Allgemeinbildung stärker von der philosophischen, pädagogischen oder politischen Fragestellung aus betrieben hat, als Prüfer sich einen Vertreter der Philosophie, der Pädagogik oder der Politik zu wählen. Doch darf die philosophisch betonte Prüfung sich nicht in fachphilosophische Fragen verlieren, sondern muß sich auf solche richten, die für die lebendige Bildung heute wesentlich sind, wobei die Fachgebiete des Bewerbers die Richtung geben. Die Prüfung mit dem Schwergewicht in Pädagogik oder Politik muß die Fragen dieser Gebiete durchaus philosophisch behandeln. In allen drei Fällen aber muß festgestellt werden, ob der Bewerber sich um das Verständnis der politischen Probleme der Gegenwart bemüht hat . . .

### D. *Prüfungsanforderungen*

#### 1. Für die philosophisch betonte Prüfung:

Der Bewerber soll in die Grundfragen seiner Fachwissenschaften so weit eingedrungen sein, daß er von hier aus philosophisch weiterfragen kann. Er muß ein Hauptwerk oder wesentliche Teile mehrerer Werke eines hervorragenden und für seine Fächer wichtigen Philosophen erarbeitet haben und zeigen, daß er die Grundbegriffe erfaßt hat und deren geschichtlichen Wandel versteht.

#### 2. Für die pädagogisch betonte Prüfung:

Der Bewerber soll sich mit dem Bildungssinn und den Bildungsbedingungen seiner Fachwissenschaften auseinandergesetzt haben und sie geistesgeschichtlich einordnen können. Er muß ein Hauptwerk oder wesentliche Teile mehrerer Werke eines bedeutenden Pädagogen mit seinen Grundbegriffen und in seiner geschichtlichen Problematik sich erarbeitet haben und Verständnis für die pädagogischen Probleme der Gegenwart zeigen, insbesondere auch diejenigen psychologischen Erkenntnisse beherrschen, die für die Erziehung und den Unterricht im schulpflichtigen Alter wichtig sind.

#### 3. Für die politisch betonte Prüfung:

Der Bewerber soll zeigen, daß er sich klar geworden ist über die Grundbegriffe des Soziallebens und der Politik, die für die Gegenwart wichtig sind, und daß er die Hauptsysteme der Staats-, Rechts- und Sozialphilosophie, besonders seit der Renaissance, kennt. Er muß die geltende Verfassung und die hauptsächlichsten Einrichtungen der Staatsverwaltung sowie die wichtigsten geschichtlichen Erscheinungen des Verfassungslebens kennen.“

## NIEDERSACHSEN

### § 7

„2. In dem philosophischen Teil der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er ein philosophisches Werk von grundlegender Bedeutung gelesen und die philosophischen Voraussetzungen seiner Studiengebiete erkannt hat.

3. In dem erziehungswissenschaftlichen Teil soll der Kandidat dartun, daß er sich mit dem Ideengut eines großen Erziehers oder einer pädagogischen Bewegung der abendländischen Geschichte eingehender beschäftigt und im Zusammenhang damit Verständnis für die pädagogischen Fragen unserer Zeit

sowie für den Bildungswert eines der von ihm gewählten Fächer gewonnen hat; er soll die Grundzüge der seelischen Entwicklung der Kindheit und Jugend kennen und sich mit einigen Hauptfragen des sozialen Lebens der Gegenwart auseinandergesetzt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, mit welchem Gebiet der Erziehungswissenschaft er sich besonders beschäftigt hat.“

## NORDRHEIN-WESTFALEN

### § 5

„(1) Die allgemeine Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling

a) in Philosophie

einen Überblick über die Geschichte der Philosophie und über Gegenstände und Grundfragen der philosophischen Disziplinen besitzt, sich mit einem Hauptwerk eines bedeutenden Philosophen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat

und sich über die Beziehungen zwischen seinen Fächern und der Philosophie die Klarheit verschafft hat, die zur philosophischen Durchdringung des Fachunterrichts auf der Oberstufe der Höheren Schule erforderlich ist;

b) in Pädagogik

einen Überblick über die Entwicklung des abendländischen Erziehungs- und Bildungswesens besitzt und sich mit einer Hauptschrift eines bedeutenden Pädagogen eingehend und mit Verständnis beschäftigt hat und mit den Hauptproblemen der modernen Erziehungswissenschaft vertraut ist.“

## RHEINLAND-PFALZ

### § 11

„(2) Es wird weiterhin verlangt, daß der Kandidat Vorlesungen über Philosophie, Pädagogik und philosophische Probleme seiner Prüfungsfächer sowie einen Teil der Vorlesungen in seinen Prüfungsfächern gehört hat.“

### § 12

„Bei der Prüfung in Philosophie und in Erziehungswissenschaften wird gefordert, daß der Kandidat sich in eigener Lektüre mit einer philosophischen und einer pädagogischen Persönlichkeit oder Bewegung gründlich beschäftigt hat und die Hauptgedanken mit Verständnis darzulegen versteht. Er muß mit den philosophischen Grundlagen der gewählten Prüfungsfächer vertraut sein.“

## SAARLAND

### § 7

„3. Zum Nachweis eines ordnungsmäßigen Fachstudiums wird gefordert:

b) Nachweis des Besuchs von zwei Vorlesungen (mindestens eine Hauptvorlesung) und eines Seminars aus dem Gebiet der Erziehungswissenschaft;

- c) Nachweis des Besuches von zwei Vorlesungen (mindestens eine Hauptvorlesung) und eines Seminars aus dem Gebiet der Philosophie bzw. Psychologie, wenn Philosophie nicht als Wahlfach bestimmt wird.“

## SCHLESWIG-HOLSTEIN

### § 5

„Für die Zulassung ist erforderlich: . . .

- c) der durch das Studienbuch zu führende Nachweis, daß der Bewerber in Philosophie und Erziehungswissenschaften mindestens zehn Stunden Vorlesungen und Übungen — davon mindestens je zwei Stunden Übungen — besucht hat.“

### § 10

„Prüfungsgegenstände sind:

#### a) Philosophie

Der Bewerber soll nachweisen, daß er sich mit einem philosophischen Werk von grundlegender Bedeutung oder mit der Gedankenwelt eines Philosophen in eigener Lektüre eingehend beschäftigt hat und daß er die Grundfragen seiner Fachgebiete in ihren philosophischen Zusammenhängen zu sehen vermag.

#### b) Erziehungswissenschaften

Der Bewerber soll nachweisen, daß er sich mit ein oder zwei bedeutenden Pädagogen oder einer pädagogischen Bewegung gründlich beschäftigt, daß er aus dem Zusammenhang der abendländischen Geistes- und Bildungsgeschichte heraus Verständnis für die erziehungswissenschaftlichen Fragen unserer Zeit gewonnen und Verständnis für den Bildungswert der von ihm gewählten Fächer und psychologische Kenntnisse erworben hat, die für die Erziehung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen wichtig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, mit welchen Gebieten der Erziehungswissenschaften er sich besonders beschäftigt hat.“

### 1.4.2.2 Form der Prüfung

**BADEN-WÜRTTEMBERG:** Nur mündlich in Philosophie. Prüfung in Erziehungswissenschaften zusätzlich und freiwillig.

**BAYERN:** Nur schriftlich (dreistündige Klausur) in Philosophie *oder* Erziehungswissenschaften.

**BERLIN:** Nur mündlich in Philosophie und Pädagogik unter Berücksichtigung des Politischen als durchgehenden Prinzips. Dauer insgesamt eine Stunde.

**HAMBURG:** Schriftlich eine vierstündige Klausur; mündlich je eine halbe Stunde Philosophie und Pädagogik.

**HESSEN:** Mündlich Philosophie, Pädagogik und Politik. Dauer insgesamt drei-viertel Stunde. Eine hessische Besonderheit ist die *schriftliche Hausarbeit* in einem der drei genannten Fächer. Bewerber, die ihr Philosophikum an einer nicht hessischen Hochschule abgelegt haben, haben die Prüfung durch eine mündliche Prüfung in Politik und die schriftliche Hausarbeit zu ergänzen.

**NIEDERSACHSEN:** Nur mündlich in Philosophie und Erziehungswissenschaften. Dauer insgesamt eine Stunde.

**NORDRHEIN-WESTFALEN:** Schriftlich eine vierstündige Klausur; mündlich in Philosophie und Pädagogik. Dauer eine Stunde.

**RHEINLAND-PFALZ:** Schriftlich eine vierstündige Klausur in Philosophie oder Erziehungswissenschaften; mündlich in Philosophie und Erziehungswissenschaften. Dauer je 20 Minuten.

**SAARLAND:** Nur mündlich in Philosophie.

**SCHLESWIG-HOLSTEIN:** Schriftlich eine vierstündige Klausur; mündlich Philosophie und Erziehungswissenschaften. Dauer je eine halbe Stunde.

#### 1.4.2.3 Termin des Philosophikums

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952:

Frühestens nach dem sechsten Semester, spätestens mit der Fachprüfung. So auch Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

In Bayern frühestens nach dem 6. Semester, spätestens ein halbes Jahr vor der Fachprüfung.

In Hamburg frühestens nach dem 6. Semester und in der Regel nicht nach dem 8. Semester (es sei denn, das Philosophikum wird gemeinsam mit der Fachprüfung abgelegt).

Saarland: Mit der Fachprüfung.

#### 1.4.3 Das Große Latinum in den Prüfungsordnungen

**BADEN-WÜRTTEMBERG** fordert das Große Latinum für Erlangung der Lehrbefähigung in Theologie, Deutsch, Geschichte, Fremdsprachen.

BAYERN ebenso.

BERLIN: Keine Angaben in der Prüfungsordnung. Lediglich für die Prüfung in Griechisch als erstes Fach wird das Große Latinum ausdrücklich gefordert.

HAMBURG: Keine Angaben.

HESSEN: Das „Latinum“ wird für Religion, Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch gefordert, jedoch nur, wenn die Lehrbefähigung für die Oberstufe erstrebt wird.

NIEDERSACHSEN: Keine Angaben.

NORDRHEIN-WESTFALEN: Wie Baden-Württemberg; auch für Philosophie. In der Prüfung als Beifach genügt das Kleine Latinum.

RHEINLAND-PFALZ: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte. Bei Religion und Englisch genügt das Kleine Latinum.

SAARLAND: In § 7 der Prüfungsordnung heißt es:

- „b) Bewerber für die Lehrbefähigung in einer der alten Sprachen, in katholischer oder evangelischer Religion, müssen das Reifezeugnis eines altsprachlichen Gymnasiums besitzen oder das Reifezeugnis des Realgymnasiums durch den Nachweis griechischer Kenntnisse in dem Umfange, wie sie im altsprachlichen Gymnasium bei der Reifeprüfung gefordert werden, ergänzen.
- c) Bewerber für die Lehrbefähigung in anderen Fächern der philosophischen Richtung müssen das Reifezeugnis einer höheren Schule mit entsprechenden lateinischen Sprachkenntnissen besitzen. Absolventen lateinloser Schulen haben das Reifezeugnis durch den Nachweis lateinischer Kenntnisse in dem Umfange, wie sie bei der Reifeprüfung des Realgymnasiums gefordert werden, zu ergänzen.“

SCHLESWIG-HOLSTEIN: Wie Baden-Württemberg, außerdem in Philosophie.

#### **1.4.4 Zusammensetzung und Vorsitz der Prüfungsämter und Ausschüsse für die Wissenschaftliche Prüfung**

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952 beschränkt sich in Abs. VII auf folgende Formulierung:

„Außer den Hochschulprofessoren können geeignete Lehrkräfte der Höheren Schulen als Prüfer oder Beisitzer bestellt werden.“

## BADEN-WÜRTTEMBERG

### § 2

„(2) Jedem Prüfungsamt gehören Vertreter der Unterrichtsverwaltung, die die Wissenschaftliche und Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, und Hochschullehrer an.

(3) Vorsitzender der Prüfungsämter ist der Leiter der Abteilung Gymnasien beim Kultusministerium. . . .

(4) Der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse, denen je ein Vertreter der Unterrichtsverwaltung als Vorsitzender und zwei Hochschullehrer als Fachprüfer und Beisitzer angehören. Statt des einen Hochschullehrers kann für Ausnahmefälle vertretungsweise ein geeigneter Lehrer eines Gymnasiums bestellt werden. . . .“

## BAYERN

### § 4

„(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichteten Prüfungsamt. Zum Prüfungsamt gehören der Prüfungshauptausschuß und die einzelnen Prüfungsausschüsse.

(2) Als Vorsitzender des Prüfungsamtes und als Stellvertreter des Vorsitzenden wird je ein Schulfachmann der Abteilung für Höhere Schulen auf Vorschlag des Ministeriums vom Landespersonalamt ernannt.“

### § 5

„(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. Dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. a) für die Wissenschaftliche und Künstlerische Prüfung einem ordentlichen Professor einer bayerischen Hochschule,  
b) für die Pädagogische Prüfung einem Seminarvorstand,
3. einem Lehrer der Höheren Schule.“

### § 12

„(2) Die Prüfungsausschüsse werden aus Hochschullehrern zusammengesetzt; außerdem können Lehrer der Höheren Schulen als Prüfer in die Ausschüsse berufen werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestellt das Landespersonalamt für jede Prüfung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsamtes.

(3) Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein vom Vorsitzenden bestimmter Referent des Ministeriums oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses.“

## BERLIN

### § 2

„(1) Die Wissenschaftliche Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt Berlin abgelegt.

(2) Das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt Berlin – im folgenden Prüfungsamt genannt – untersteht dem Senator für Volksbildung. Es setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern als hauptamtlichen Mitgliedern sowie aus nebenamtlichen Mitgliedern. Nebenamtliche Mitglieder werden auf 3 Jahre oder von Fall zu Fall bestellt.

(3) Den Präsidenten und die weiteren Mitglieder beruft der Senator für Volksbildung. Hinsichtlich der nebenamtlichen Mitglieder kann er die Befugnis auf den Präsidenten übertragen.“

### § 3

„(1) Das Prüfungsamt bestimmt die an der Prüfung eines Bewerbers beteiligten Prüfer. Als Prüfer sind Hochschullehrer und Schulmänner heranzuziehen.

(2) Zur Durchführung einer mündlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Der Präsident kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses mit dem Vorsitz betrauen.“

## HAMBURG

### § 2

„2. Die Wissenschaftlichen Prüfungsämter haben grundsätzlich ihren Sitz am Ort einer Universität. Sie unterstehen unmittelbar dem zuständigen Minister (für Hamburg: Präses der Schulbehörde). Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Prüfungsämter werden durch den Minister (Präses der Schulbehörde) ernannt.

3. Die Wissenschaftlichen Prüfungsämter werden zusammengesetzt aus Hochschullehrern und Lehrkräften des höheren Schulwesens. Der Vorsitz wird einem Schulmann übertragen.

Diejenigen Mitglieder des Prüfungsamtes, welche durch den Vorsitzenden für die Prüfung eines Kandidaten als Prüfende oder als Schriftführer bestimmt werden, bilden für jeden einzelnen Fall den Prüfungsausschuß, dessen Leitung der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsamtes übernimmt.“

## HESSEN

### § 2

„1. Die Wissenschaftliche Prüfung wird vor einem wissenschaftlichen Prüfungsamt an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule des Landes abgelegt. Die wissenschaftlichen Prüfungsämter werden durch den Minister für Kultus und

Unterricht aus Hochschullehrern und Schulmännern zusammengesetzt und bestehen aus je einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Mitgliedern. . . .

Der Vorsitzende muß die Anliegen der Höheren Schule aus eigener gründlicher Erfahrung vertreten können.

### § 3

1. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Prüfungsamtes bildet für die Prüfung eines jeden Bewerbers aus den Prüfenden und den Schriftführern einen Prüfungsausschuß, den er selbst oder sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes leitet.  
Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann ein Mitglied des Ministeriums beauftragen, an der Prüfung teilzunehmen.“

## NIEDERSACHSEN

### § 2

- „2. Das Prüfungsamt wird gebildet aus Hochschullehrern und Lehrern des höheren Schulwesens. Der Vorsitz wird einem Schulmann übertragen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen Hochschullehrer wissenschaftlicher Hochschulen des Landes Niedersachsen sein. . . .
5. Zur Durchführung der Prüfung jedes einzelnen Kandidaten bildet der Vorsitzende einen Prüfungsausschuß, der in der Regel aus Mitgliedern des Prüfungsamtes besteht. Dem Ausschuß soll nach Möglichkeit mindestens ein Hochschullehrer angehören. Der Vorsitzende kann in die Prüfungsausschüsse auch Lehrer der Hochschulen oder höheren Schulen berufen, die nicht dem Prüfungsamt angehören.  
Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes.“

## NORDRHEIN-WESTFALEN

### § 6

- „(2) Die Prüfungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministers. Ihre Vorsitzter und Mitglieder beruft der Kultusminister.
- (3) Die Vorsitzter der Prüfungsämter werden aus dem Bereich des höheren Schulwesens, ihre Stellvertreter aus dem Bereich der Hochschule, die übrigen Mitglieder aus den Bereichen der Hochschule und des höheren Schulwesens berufen.

### § 7

- (1) Der Vorsitzende bestellt jedem Prüfling für jedes Prüfungsfach aus den Mitgliedern seines Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Jedem Prüfungsausschuß gehören drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes an, und zwar,

wenn möglich, mindestens ein Prüfer aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Prüfer aus dem Bereich der Höheren Schule.

(2) Zur Mitwirkung in Prüfungsausschüssen kann der Vorsitz der Prüfungsämter auch weitere Fachleute ohne förmliche Bestellung als Prüfer heranziehen.

(3) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt der Vorsitz der Prüfungsämter oder sein Stellvertreter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich des höheren Schulwesens.“

## RHEINLAND-PFALZ

### § 2

„(2) Das Prüfungsamt setzt sich aus dem Vorsitzenden, aus Hochschullehrern und Lehrkräften der höheren Schulen zusammen. Der Vorsitzende ist ein Vertreter des Ministeriums; sein Stellvertreter ist ein Hochschullehrer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes werden durch den Minister für Unterricht und Kultus ernannt.

### § 3

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses. Er ist Vorsitzender jedes Prüfungsausschusses.

### § 4

(1) Zur Durchführung der Wissenschaftlichen Prüfung jedes Kandidaten wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dem der Vorsitzende und Mitglieder des Prüfungsamtes angehören.“

## SAARLAND

### § 3

„Die Prüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt des Saarlandes abgelegt. Das Wissenschaftliche Prüfungsamt setzt sich aus Hochschullehrern und Schulmännern zusammen. . . .

Den Vorsitz führt der Dezernent für höhere Schulen im Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung. Das Prüfungsamt besteht aus einer philosophischen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung mit je einem Vertreter des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung als Leiter . . .

Diejenigen Mitglieder des Prüfungsamtes, welche nach der Bestimmung des Vorsitzenden bei der Prüfung eines Kandidaten als Prüfende oder Schriftführer beteiligt sind, bilden für jeden einzelnen Fall den Prüfungsausschuß, dessen Leitung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter übernimmt. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Prüfungsordnung verantwortlich.

Wählt ein Kandidat Fächer aus beiden Abteilungen, so gilt als Vorsitzender der Leiter der Abteilung, aus der die meisten Fächer entnommen sind. Philosophie als Pflichtfach wird in diesem Falle nicht gezählt.“

## SCHLESWIG-HÖLSTEIN

### § 2

„(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind Hochschullehrer, Schulaufsichtsbeamte und Lehrer der höheren Schulen. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsamtes werden entsprechend den fachlichen Bedürfnissen vom Kultusminister berufen. Zum Vorsitzenden wird ein Schulaufsichtsbeamter des Höheren Schulwesens bestellt.

### § 3

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsamtes für jedes Prüfungsfach des einzelnen Bewerbers einen besonderen Prüfungsausschuß aus Mitgliedern des Prüfungsamtes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Prüfenden und dem Beisitzer als Schriftführer.

(2) Übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes nicht selber den Vorsitz im Prüfungsausschuß, so bestellt er einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Vorsitzenden; dem Prüfenden kann im Einzelfall der Vorsitz im Prüfungsausschuß übertragen werden.“

#### **1.4.5 Prüfungsanforderungen in ausgewählten Fächern auf Grund der vorliegenden Bestimmungen in den Ordnungen für die Wissenschaftliche Prüfung**

Nur fünf Bundesländer haben bisher in den Ordnungen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen die Anforderungen in den einzelnen Fächern — sei es in bezug auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sei es im Hinblick auf die bei der Prüfung vorauszusetzenden Kenntnisse — näher bestimmt. Es sind dies die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz<sup>1)</sup>. Bei dem 4. „Tutzinger Gespräch“ wurde auch darüber verhandelt, inwieweit die Kultusverwaltungen den Studiengang durch entsprechende Vorschriften in den Prüfungsordnungen lenken sollten. Allgemein wurde anerkannt, wie schwer die Aufgabe zu lösen sei, die Freiheit des akademischen Studiums mit den Forderungen der Schule in Einklang zu bringen.

Nachfolgend werden die Anforderungen der fünf genannten Länder in einer Reihe von für die Schulen besonders bedeutsamen Fächern nebeneinandergestellt. Es sind zwar einige unwesentliche Kürzungen erfolgt, doch wurde im allgemeinen davon abgesehen, den Text zu ändern oder zusammenzufassen, weil gerade die wörtliche Wiedergabe die Vielfältigkeit der Intentionen bei der Festlegung der Prüfungsanforderungen zum Ausdruck zu bringen vermag.

---

<sup>1)</sup> Schleswig-Holstein bereitet nach Mitteilung des Kultusministeriums z. Zt. Richtlinien vor.

## A. DEUTSCH

### BADEN-WÜRTTEMBERG

Voraussetzungen:

Teilnahme an 3 Seminaren.

Für Deutsch als *Zulassungsfach* oder als Fach mit gleichen Anforderungen Teilnahme an 2 weiteren Seminaren.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Beherrschung der neuhochdt. Sprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauch. Fähigkeit zu lautreinem, sinngemäßem und freiem Vortrag.
2. Kenntnis der dt. Sprachgeschichte in ihren Grundzügen, besonders der Entwicklung und Struktur der neuhochdt. Schriftsprache sowie der heimischen Mundart des Bewerbers. Auf Quellenlektüre beruhende Kenntnis des Mittelhochdt. und der zu seinem Verständnis notwendigen Elemente des Althochdt. Sicherheit im Übersetzen und Erklären mittelhochdt. Texte einfacher Art.
3. Auf Quellenkenntnis beruhender Überblick über die Geschichte der dt. Literatur, Vertrautheit mit der Dichtung der Stauferzeit. Eingehende Beschäftigung mit mindestens 2 Themen oder einer Epoche aus der Zeit vom Humanismus bis zur Gegenwart. Kenntnis der Gegenwartsdichtung. Fähigkeit zu angemessener Interpretation literarischer Werke. Kenntnis der dt. Metrik, der allgemeinen Poetik und Stilistik.
4. Vertrautheit mit den sprach- und literaturwissenschaftlichen Methoden.

Für Deutsch als *Zulassungsfach* oder als *Fach mit gleichen Anforderungen* außerdem:

1. Verständnis gotischer und leichter altisländischer Texte. Auf Quellenlektüre beruhende vertiefte Kenntnis des Alt- und Mittelhochdt.; Sicherheit im Übersetzen und Erklären mittelhochdt. Texte von mittlerer Schwierigkeit. Genauere Kenntnis der Entwicklung und Struktur der neuhochdt. Schriftsprache. Vertrautheit mit Fragen der Sprachtheorie und Sprachphilosophie.
2. Auf eingehender und umfassender Quellenlektüre beruhende Vertrautheit mit der Geschichte der dt. Literatur. Einblick in die altgermanische Dichtung. Vertrautheit m. d. großen Dichtung der Stauferzeit. Eingehende Beschäftigung mit der Entwicklung der dt. Literatur vom 16.–20 Jh. Freie Wahl eines zusätzlichen Themas oder eines zusätzlichen Zeitraums.
3. Überblick über wichtige Strömungen der Weltliteratur und Kenntnis einiger bedeutender ausländischer Dichtungen, besonders solcher, die auf das deutsche Schrifttum eingewirkt haben.
4. Einblick in mindestens eines der folgenden Forschungsgebiete:
  - a) Deutsche Volkskunde,
  - b) Deutsche Mundarten
  - c) German. Altertumskunde mit Altnord.
  - d) Mittel- od. Neulat. Literatur
  - e) Theaterwissenschaft.

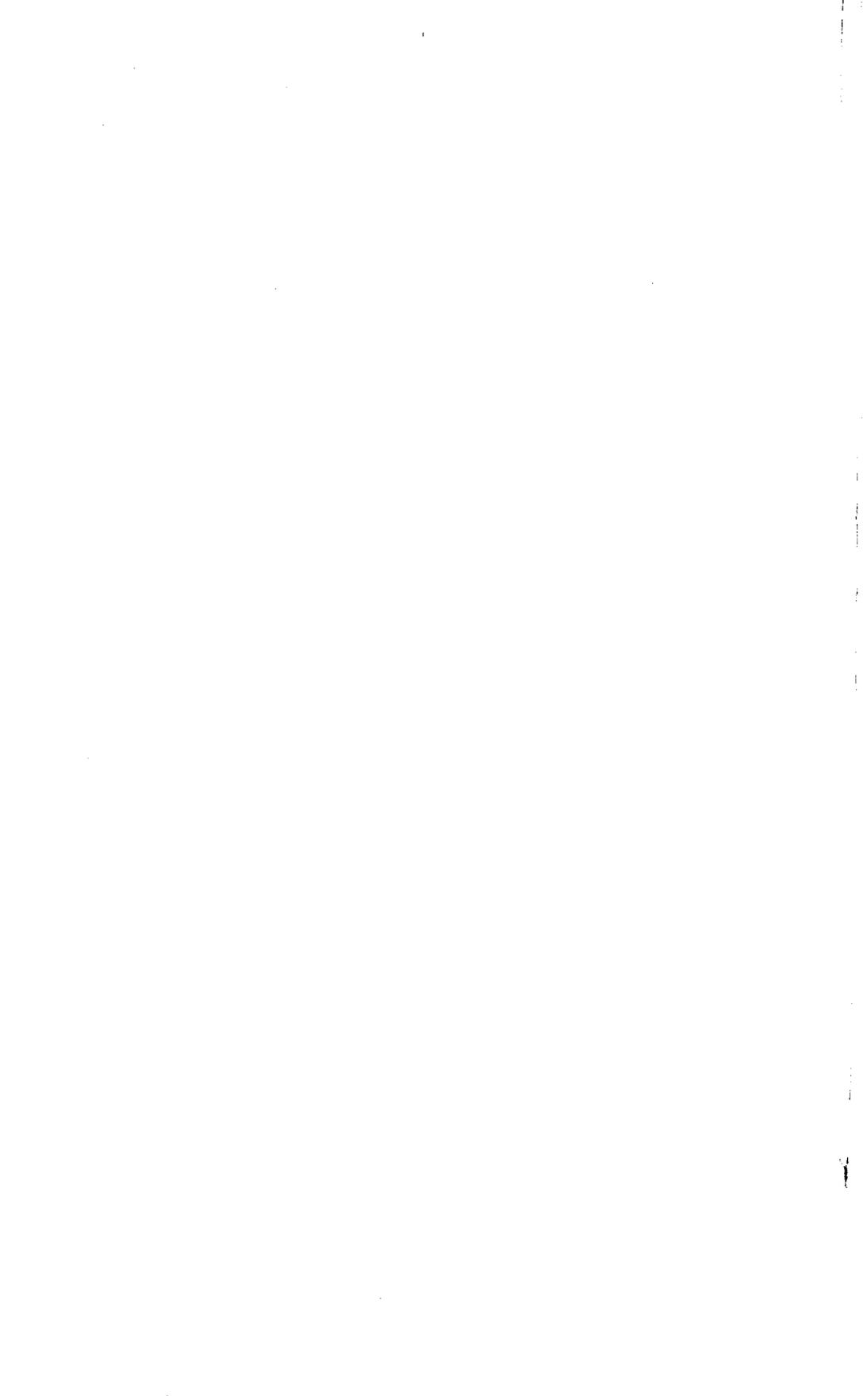
### BAYERN

(1) Voraussetzungen:

als *Hauptfach* erfolgreiche Teilnahme an je einem Haupt- oder Oberseminar der Alten und Neuen Abteilung...

(2) Prüfungsanforderungen für Deutsch als *Zulassungsfach* oder als 2. *Hauptfach* in einer Zweifächerverbindung.

1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
  2. Einblick in die Struktur der deutschen Sprache und ihre Geschichte vom Althochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart. Kenntnis der Elemente des Gotischen oder Altnordischen. Befähigung zum Übersetzen althochdeutscher Texte. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen...
  3. Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben. Kenntnis der Hauptepochen auf Grund eigener Lektüre. Eingehende Beschäftigung mit je einem Einzelgebiet aus Mittelalter und Neuzeit. Kenntnis der wissenschaftlichen Forschung auf diesen Gebieten. Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden.
  4. Einblick in eines der folgenden Sachgebiete auf Grund wissenschaftlicher Beschäftigung: allgemeine Sprachwissenschaft; germanische Sprachwissenschaft, germanische Altertumskunde; deutsche Mundartforschung mit besonderer Berücksichtigung der Mundarten Bayerns; Mundartliteratur mit besonderer Berücksichtigung des Bayerischen; vergl. Literaturwissenschaft; deutsche Volkskunde mit bes. Berücksichtigung der Volksliteratur; mittel- od. neulateinische Poesie in Deutschland.
- (3) Prüfungsanforderungen für Deutsch als 2. *Hauptfach* in einer Fächerverbindung mit Zusatzfach.
1. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Befähigung zum Vortrag von Prosa und Vers.
  2. Überblick über die Struktur der deutschen Sprache und über ihre Geschichte vom Mittelhochdeutschen einschließlich bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit dem Mittelhochdeutschen...
  3. Überblick über die Geschichte der deutschen Dichtung in ihrem Zusammenhang mit dem geistig-kulturellen Leben; Kenntnis je einer Hauptepoche aus Mittelalter und Neuzeit auf Grund eigener Lektüre. Befähigung, eine Dichtung zu interpretieren und dabei auch die wichtigsten Gesetze der Poetik, Stilistik und Metrik anzuwenden...



## A. DEUTSCH

### RHEINLAND-PFALZ

In der Prüfung hat der Kandidat folgendes nachzuweisen:

- A. Überblick über die Forschungsmethoden und die Hauptergebnisse der allgemeinen Sprachwissenschaft und der Sprachphilosophie. Wissenschaftliche Kenntnisse in der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Sprache: Verwandtschaftsgefüge der indogermanischen und germanischen Sprachen unter Einschluß eines germanischen Sprachzweiges, gotisch oder altnordisch, so daß leichtere Sprachwerke ohne Schwierigkeiten übersetzt und sprachlich erläutert werden können; Sicherheit im Verständnis der althochdeutschen und mittelhochdeutschen Sprache in der inhaltlichen Übertragung der Texte und in der Erläuterung der sprachgeschichtlichen Formen in Laut- und Wortbildung sowie in der Satzlehre. Die Entwicklung der neuhochdeutschen Sprache in den Stil- und Wortmerkmalen. Kenntnis des Gefüges der deutschen Mundarten und ihres Verhältnisses zur Entwicklung der Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Heimatmundart des Kandidaten.
- B. Einsicht in die Arbeitsweisen und die Hauptergebnisse der Literaturwissenschaft und in ihre philosophischen und geschichtlichen Grundlagen. Kenntnisse in den Zusammenhängen der abendländischen Geistesgeschichte. Auf ausgedehnter Lektüre und gründlichen Studien beruhende Kenntnis des Ideengehaltes und des Entwicklungsganges der deutschen Literatur, vor allem in den entscheidenden Epochen und Geistesströmungen der deutschen Geschichte. Der Kandidat muß imstande sein, über Werke, die zu seinen Studiengebieten gehören, nach ihrer Stellung in der Geschichte der Dichtung, nach Gehalt und Form, nach Welt- und Lebensschau und über die Wege zu ihrer Erforschung im Zusammenhang zu sprechen. Hierbei hat er die Fähigkeit, Dichtergestalten und ihre Werke darzustellen und zu werten, nachzuweisen. Eingehende Beschäftigung mit den bedeutenderen für die Jugendbildung in der gegenwärtigen Zeitlage verwendbaren Werken des deutschen Schrifttums, insbesondere der neueren Zeit.
- C. Kenntnisse in der Geschichte der deutschen Kunst und Vertrautheit mit den wichtigsten Erscheinungen des deutschen Geisteslebens, der Reichsgeschichte und der Kulturgeschichte gemeinhin, soweit sie für das Verstehen der Entwicklung der Sprache und Dichtung geeignet sind, den inneren Zusammenhang der deutschen Kultur im Unterricht zu vermitteln. Darüber hinaus müssen dem Kandidaten für die Hauptzüge der vergleichenden Literaturgeschichte in Denkweise, Lebensanschauungen und Kulturformen die Wege der Forschung und Deutung so weit vertraut sein, daß er im Hinblick auf die gemeinsame Kultur der abendländischen Völker den Unterricht vertiefen und erweitern kann.
- D. Verständnis für die Grundzüge in Stilkunde, Sprachrhythmus und Metrik, mit der Befähigung, Prosa und Verse angemessen vorzutragen. Kenntnisse in Sprechkunde und Vertrautheit mit sprecherzieherischen Fragen. Kenntnis der Kunstformen der Dichtung in ihrem gedanklichen Bau und ihrer geschichtlichen Entwicklung.

## A. DEUTSCH

### BERLIN

(1) Vorausgesetzt wird, daß der Prüfling die hochdeutsche Sprache in Wort und Schrift vorbildlich beherrscht, eine saubere und möglichst dialektfreie Aussprache besitzt sowie Dichtungen und Prosastücke angemessen vortragen kann.

(2) Allgemein wird gefordert:

1. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der deutschen Sprache, gründliche Kenntnis des Mittelhochdeutschen der klassischen Epoche, Überblick über die deutschen Mundarten;
2. eingehende Kenntnis der deutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den Grundzügen der Verslehre;
3. allgemeiner Überblick über die ältere deutsche Literatur, namentlich über die klassische mittelhochdeutsche Literatur, genauere Kenntnis einiger wichtiger Werke der klassischen Epik und Lyrik des Mittelalters aus eigener Lektüre;
4. Vertrautheit mit den Hauptzügen der neuhochdeutschen Literaturgeschichte, insbes. der klassischen Zeit; gründliche auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer hervorragenden Epoche oder Literaturgattung; Kenntnis einiger Werke oder Autoren der jüngsten Zeit;
5. Fähigkeit, die literarischen Voraussetzungen, den Aufbau und den Gehalt einzelner Werke der neueren Zeit zu erklären . . .
6. Kenntnis der grundlegenden Zusammenhänge zwischen der deutschen Geistesgeschichte und der allgemeinen Geschichte;
7. Kenntnis einiger Meisterwerke der Weltliteratur.

(3) Ist Deutsch 1. *Fach*, so wird zusätzlich gefordert:

1. zu Abs. 2 Nr. 1: Vertrautheit mit der Geschichte der deutschen Sprache in ihrem Gesamtverlauf, Kenntnis des Gotischen und des Althochdeutschen, Einblick in das Verwandtschaftsgefüge der germanischen Sprachen; genauere Kenntnis der Entwicklung und der Probleme der neuhochdeutschen Schriftsprache;
2. zu Abs. 2 Nr. 3: Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur seit der althochdeutschen Zeit, gestützt auf ausgedehnte Lektüre von literarischen Denkmälern einschließlich der wichtigsten mittellateinischen. Gründliche Vertrautheit mit zwei wesentlichen Gebieten der älteren deutschen Literaturgeschichte;
3. zu Abs. 2 Nr. 4: Kenntnis der neuhochdeutschen Literatur auf Grund ausgedehnter eigener Lektüre; gründliche Vertrautheit mit einem zweiten wesentlichen Gebiet der neueren deutschen Literaturgeschichte; vertiefte Kenntnis der Werke und Autoren der jüngsten Zeit;
4. zu Abs. 2 Nr. 5: Fähigkeit, einzelne wichtige Werke der älteren oder neueren Zeit umfassend zu interpretieren . . .
5. Einblick in die germanische Altertumskunde.
6. Vertrautheit mit der Geschichte der germanistischen Wissenschaft.

### HESSEN

Die beiden Hauptgebiete der deutschen Philologie, Sprache und Literaturgeschichte, müssen gleichmäßig berücksichtigt werden.

a) Unter- und Mittelstufe

Sprechreine Rede; Beherrschung der neuhochdeutschen Sprachlehre; Fähigkeit, einen leichteren mittelhochdeutschen Text zu lesen sowie sprachlich und sachlich zu erläutern. Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache, insbes. der neuhochdeutschen Schriftsprache. Kenntnis der Lautlehre, Aussprachelehre und Rechtschreiblehre sowie der wichtigsten Tatsachen der Bedeutungslehre.

Eingehendes Studium der bedeutendsten, insbes. der für die Jugendbildung wichtigen Werke des deutschen Schrifttums von Klopstock bis heute. Der Bewerber muß an einem Werke aus einem von ihm gewählten literarischen Kreise zeigen, daß er in das Verständnis seines Gehaltes und seiner Form eingedrungen ist. Übung im angemessenen Vortrag von Gedichten, Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Stil- und Verslehre, mit der germanischen Götter- und Heldensage, mit Volkslied und Volksmärchen.

b) Oberstufe

Gründliche Bekanntschaft mit der Geschichte der deutschen Sprache, Kenntnis der Lautlehre, Formlehre, Wortbildungslehre und Syntax des Gotischen, Althochdeutschen, Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen sowie der Schriftsprache, der Stilistik, Metrik und Poetik. Eingehende Kenntnis der deutschen Mundarten, besonders der eigenen. Die Fähigkeit, ältere deutsche Dichtung auch im lateinischen Gewande, soweit sie keine allzu großen sprachlichen Schwierigkeiten bietet, zu lesen, zu übersetzen und zu erläutern. Eine auf ausgedehnter Belesenheit beruhende Kenntnis des modernen Schrifttums. Einblick in die wichtigsten Zusammenhänge der deutschen mit der Weltliteratur, besonders dem antiken Schrifttum. Kenntnis des Theaters und seiner Geschichte, der deutschen Altertumskunde, der Volks- und Landeskunde. Vertrautheit mit der deutschen politischen Geistesgeschichte, besonders der Kunst- und Musikgeschichte und der deutschen Philosophie soweit als es das Verständnis der wichtigsten Schriftsteller aus den Blütezeiten der deutschen Literatur erfordert.

## B. ENGLISCH

### BADEN-WÜRTTEMBERG

#### Voraussetzungen:

Teilnahme an mindestens sechs praktischen Übungen sowie an zwei Seminaren... Für Englisch als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem die Teilnahme an zwei Oberseminaren gefordert.

#### Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Beherrschung der Grammatik sowie der Phonetik und Intonation der Umgangssprache der Gebildeten („received pronunciation“) nebst Kenntnis amerikanischer Besonderheiten. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache. Überblick über deren Entwicklung in neuenglischer Zeit.
2. Überblick über die Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart unter Einschluß Nordamerikas. Genauere Kenntnis einer der Hauptepochen. Fähigkeit zur Interpretation von Texten nach Gehalt und Form. Einsicht in die Grundlagen des Versbaues und der literarischen Gattungen.

Für Englisch als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen außerdem:

1. Überblick über die Entwicklung der englischen Sprache. Angemessene Kenntnis des Alt- und Mittelenglischen. Fähigkeit zur Erklärung wesentlicher Erscheinungen der gegenwärtigen Sprache. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Sprachwissenschaft.
2. Überblick über die Literatur von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert; Vertrautheit mit einigen bedeutenden Texten. Belesenheit im gesamten Bereich der neueren Literatur. Vertiefte, auf eindringendes Lesen der Werke und auf Vertrautheit mit dem wissenschaftlichen Schrifttum gegründete Kenntnis auf einem nicht zu engen und sinnvoll zusammenhängenden Gebiet. Bekanntschaft mit den Problemen und Methoden der Literaturwissenschaft. Die Prüfung bezieht die wesentlichen Erscheinungen der Geschichte und des kulturellen Lebens ein.

### BAYERN

#### (1) Voraussetzungen

... Ferner ist der Nachweis von Grundkenntnissen in der französischen Sprache zu erbringen. Im Englischen ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Diktatkurs, an Sprach- und Sprechübungen sowie an einem Haupt- oder Oberseminar erforderlich. Ist Englisch Zulassungsfach, so ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren nachzuweisen.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik. Einwandfreie englische Aussprache. Beherrschung der Phonetik unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Unterrichts.
2. Hinreichende Vertrautheit mit Theorie und Geschichte der englischen Sprache...
3. Überblick über die Entwicklung des englischen Schrifttums seit Chaucer. Genauere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis einer Epoche oder einer Gattung der neueren englischen Literatur.
4. Gründliches Studium einiger Hauptwerke der englischen Literatur.
5. Befähigung, einen bedeutsamen Text zu erklären und hierbei die literaturgeschichtlichen Kenntnisse anzuwenden. Kenntnis der wichtigsten metrischen Formen.
6. Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde.
7. Ist Englisch Zulassungsfach, so werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:
  - a) die Befähigung, einen alt- oder mittelenglischen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachgeschichtlich zu erklären. Vertrautheit mit der Arbeitsweise und den wichtigsten Ergebnissen der englischen Sprachwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung eines selbstgewählten Einzelgebietes.
  - b) Überblick über die englische Literaturgeschichte des Mittelalters und eingehendere Beschäftigung mit einem der Hauptwerke der alt- oder mittelenglischen Zeit. Belesenheit und vertiefte Kenntnisse in einem selbstgewählten Einzelgebiet des neueren Schrifttums von der Shakespeare-Zeit an. Vertrautheit mit der Methode und Problematik der literaturgeschichtlichen Betrachtungsweise.

## BERLIN

(1) Allgemein wird gefordert:

1. Vertrautheit mit den Ergebnissen der Phonetik und Intonationslehre sowie eigene richtige, zur festen Gewohnheit gewordene Aussprache und Intonation;

2. Sicherheit in der neuenglisch. Grammatik, Vertrautheit mit Wortschatz, Satzbau und Ausdrucksweise der modernen Schrift- und Umgangssprache, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit im mündlichen u. schriftlichen Gebrauch der Sprache; Grundkenntnisse über den Sprachstand d. amerikanischen in seinen Unterschieden zum britischen Englisch; Einsicht in die Gesetze d. Versbaues;

3. Vertrautheit mit solchen historischen Spracherscheinungen, die zum Verständnis der heutigen Sprache wichtig sind; Fähigkeit, einen mittenglisch. Text zu übersetzen und zu erklären.

4. Überblick über die Hauptgattungen d. altenglischen Literatur, Vertrautheit mit dem allgemeinen Entwicklungsgang der engl. Literatur seit Chaucer; genauere Kenntnis einer Epoche der neuen Literatur; eingehende Beschäftigung mit einigen hervorragend. Schriftwerken der jüngsten Zeit, wobei neben dem englischen auch das nordamerikan. Schrifttum vertreten sein muß...

5. Bekanntheit mit den wichtigsten Tatsachen der Landeskunde, der Geschichte (unt. bes. Betonung d. Geistesgeschichte), der Verfassung u. der öffentlichen Einrichtungen Englands u. der Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie Bekanntheit mit den wichtigsten Ausprägungen der englischen Philosophie.

(2) Ist Englisch erstes Fach, so wird zusätzlich gefordert:

1. zu Abs. 1 Nr. 3: Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der englischen Sprache von d. altenglischen Zeit an mit Betonung derjenigen Tatsachen, die zur Erklärung des Wortschatzes u. der wesentlichen syntaktischen Erscheinungen der heutigen Sprache wichtig sind. Fähigkeit, die grammatischen Kenntnisse wissenschaftlich (sprachgeschichtlich und sprachpsychologisch) zu begründen;

2. zu Abs. 1 Nr. 4: Vertrautheit mit der allgemeinen Entwicklung der englischen Lite-

## HESSEN

a) Unter- und Mittelstufe Sicherheit in der neuenglischen Sprachlehre, Vertrautheit mit der Phonetik und Intonationslehre sowie eigene richtige, zur festen Gewohnheit gewordene Aussprache und Intonation. Vertrautheit mit dem Sprachschatz u. der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, insbesondere der heutigen Umgangssprache und eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit im schriftlichen u. mündlichen Gebrauch der Sprache. Einsicht in die Gesetze des Versbaues.

Übersicht über die Entwicklung des englischen Schrifttums seit Shakespeare mit bes. Berücksichtigung d. Beziehungen zur deutschen Dichtung. Eingehende Beschäftigung mit einigen hervorragenden neuenglischen Schriftwerken Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika. Bekanntheit mit der Landeskunde, Geschichte, Verfassung und den staatlichen Einrichtungen Englands und der USA, sowie Kenntnis der bedeutendsten Richtungen ihrer Philosophie.

b) Oberstufe Sicherheit in der neuenglischen Sprachlehre, Fähigkeit, die Erscheinungen der neuenglischen Grammatik wissenschaftlich, also sprachgeschichtlich und psychologisch, zu begründen. Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Sprache von der altenglischen Zeit an, soweit zur Erklärung der heutigen Sprache notwendig. Vertrautheit mit den Gesetzen des Versbaues älterer und neuerer Zeit.

Kenntnis der allgemeinen Entwicklung des englischen und nordamerikanischen Schrifttums auf Grund ausgedehnter Belesenheit unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur deutsch. Geistesgeschichte. Gründliches Studium mehrerer Hauptwerke aus der Zeit von Shakespeare bis z. Gegenwart. Vertiefte Kenntnis der Landeskunde, Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Verfassung und der staatlichen Einrichtungen Englands sowie der Vereinigten Staaten von Amerika.

ratur von den Anfängen bis zur Gegenwart; umfassendere Belesenheit im älteren und neueren Schrifttum.

## RHEINLAND-PFALZ

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

Nachweis des kleinen Latinums, die erfolgreiche Teilnahme an Seminarübungen und an mindestens einer phonetischen Übung.

In der Prüfung hat der Kandidat folgendes nachzuweisen:

1. Sprache:

a) Sicherheit und Sauberkeit der Aussprache, theoretische Kenntnis und praktische Beherrschung der englischen Phonetik, Intonation sowie der international gebräuchlichen Lautschrift;

b) Beherrschung eines umfangreichen Wortschatzes, Bekanntheit mit d. Wortkunde auf sprach- und kulturkundlicher Grundlage;

c) wissenschaftlich begründete Kenntnis und sichere Beherrschung der englischen Grammatik nach Formen- u. Satzlehre unter Einfluß der Syntonymik und Stilistik;

d) Vertrautheit mit der heutigen Umgangssprache der Gebildeten und eine für alle Unterrichtszwecke voll ausreichende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch des modernen Englisch unter Beachtung seines idiomatischen Charakters; Kenntnis d. Hauptunterschiede zwischen dem britischen und amerikanischen Englisch.

e) hinreichende Beherrschung des Alt- und Mittelenglischen, um einen Text übersetzen und sprachlich erklären zu können; Überblick über die Entwicklung der englischen Sprache bis zum Neuenglischen.

2. Literatur, Landeskunde, Geschichte:

a) Bekanntheit mit den wichtigsten Erscheinungen der englischen Metrik;

b) Kenntnis der bedeutenden Epochen des englischen und amerikanischen Schrifttums u. der Werke seiner großen Dichter, Schriftsteller, Historiker und Philosophen auf Grund eigener umfangreicher Lektüre in dem betreffenden Urtext sowie literaturgeschichtlichen Studien; eingehende Kenntnis in den einzelnen Spezialgebieten der Literaturgeschichte.

c) Kenntnis in der englischen und amerikanischen Landeskunde sowie über d. Hauptepochen der englischen und amerikanischen Geschichte.

## C. GESCHICHTE

### BADEN-WÜRTTEMBERG

#### Voraussetzungen:

Teilnahme an je einem Seminar in alter, mittelalterlicher und neuerer Geschichte sowie an einem Oberseminar.

Für Geschichte als *Zulassungsfach* oder als Fach mit gleichen Anforderungen außerdem Teilnahme an zwei weiteren Oberseminaren.

#### Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Kenntnis der wesentlichen Begebenheiten der Weltgeschichte und insbesondere der deutschen Geschichte. Auf klare geographische Vorstellungen wird Wert gelegt.
2. Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel und Fähigkeit, sie zu benutzen.
3. Vertiefte, auf dem Studium von Quellen und Darstellungen aufbauende Kenntnis je eines wichtigen Abschnitts aus einem größeren Zeitraum der alten, mittelalterlichen und neueren Geschichte oder eines zusammenhängenden Sachgebiets (z. B. Verfassungs- oder Wirtschaftsgeschichte) nach Wahl des Bewerbers.

Für Geschichte als *Zulassungsfach* oder als Fach mit gleichen Anforderungen außerdem:

1. Überblick über die Entwicklung der modernen Geschichtswissenschaft, Vertrautheit mit den Grundsätzen wissenschaftlicher Quellenkritik und Kenntnis bedeutender Werke der Geschichtsschreibung;
2. Vertrautheit mit der geschichtlichen Entwicklung des südwestdeutschen Raumes.
3. Vertiefte, auf dem Studium von Quellen und Darstellungen aufbauende Kenntnis je eines größeren Zeitraums oder eines Sachgebietes aus der alten, mittelalterlichen und neueren Geschichte (z. B. Römische Kaiserzeit, Hochmittelalter, Zeitalter des Absolutismus, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte) nach Wahl des Bewerbers.

### BAYERN

#### (1) Voraussetzungen

Im *Hauptfach* erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Haupt- oder Oberseminaren. Im *Zusatzfach* Teilnahme an einem Haupt- oder Oberseminar.

(2) Prüfungsanforderungen für Geschichte als *Zulassungsfach* oder als 2. *Hauptfach* in einer *Zweifächerverbindung*.

1. Kenntnis der historischen Methode und der Aufgaben der Geschichtswissenschaft.
  2. Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Hilfsmittel.
  3. Kenntnis der politischen Geschichte im Altertum, Mittelalter und Neuzeit, d. h. der Außenpolitik, der Innenpolitik, der Verfassungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen.
  4. Die Kenntnisse auf diesen Gebieten sind, besonders in der deutschen Geschichte, in größeren Zügen auch für Westeuropa und den Mittelmeerraum nachzuweisen. Die Kenntnis der osteuropäischen und der amerikanischen Geschichte ist in ihren Zusammenhängen mit der Geschichte der mittel- und westeuropäischen Völker nachzuweisen.
  5. Aus der Landesgeschichte ist die Kenntnis der Geschichte der bayerischen Stämme, der Entwicklung des bayerischen Staates und seiner Verfassung nachzuweisen.
  6. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling aus der alten, mittelalterlichen, neueren und bayerischen Geschichte geprüft. Dabei muß er imstande sein, auch Quellenstellen wissenschaftlich zu interpretieren. Außer Texten in deutscher Sprache muß er mindestens einen fremdsprachlichen Text bearbeiten können.
- (3) Prüfungsanforderungen für Geschichte als 2. *Hauptfach* in einer *Fächerverbindung mit Zusatzfach* (wie oben unter (2) Nr. 1–3).
4. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling aus der alten, mittelalterlichen, neueren und bayerischen Geschichte geprüft. Dabei muß er imstande sein, auch Quellenstellen in deutscher Sprache wissenschaftlich zu interpretieren.

## C. GESCHICHTE

### BERLIN

(1) Vorausgesetzt wird, daß der Prüfling sein Studium der Geschichte so angelegt hat, daß es ständig in lebendiger Beziehung zu den Problemen der Gegenwart steht.

(2) Allgemein wird gefordert:

1. Überblick über die entscheidenden weltgeschichtlichen Vorgänge vom Altertum bis zur Gegenwart;
2. vertiefte, die allgemeingeschichtliche Entwicklung berücksichtigende Kenntnis d. deutschen Geschichte in ihrem Gesamtlauf; Kenntnis über die Geschichte mindestens eines außerdeutschen europäischen oder eines außereuropäischen Landes;
3. gründliche Vertrautheit mit je einer Epoche der alten, mittelalterlichen und neueren Geschichte, derart, daß der Prüfling über die maßgebenden Quellen und den Stand der Forschung Rechenschaft ablegen kann;
4. Vertrautheit mit bedeutenden Werken der Geschichtsschreibung und den wichtigsten Hilfsmitteln d. Forschung sowie ein ausreichendes Maß methodischer und hilfswissenschaftlicher Durchbildung.

(3) Ist Geschichte 1. *Fach*, so wird zusätzlich gefordert:

1. zu Abs. 2 Nr. 1: eine durch ausgedehnte Lektüre führender wissenschaftlicher Werke und Quellen vertiefte Kenntnis der entscheidenden Vorgänge vom Altertum bis zur Gegenwart;
2. zu Abs. 2 Nr. 3: eine durch gründliche Quellen- und Literaturbeherrschung vertiefte Kenntnis je einer Epoche der alten, mittelalterlichen und neueren Geschichte. An Stelle eines Zeitraumes kann auch ein entsprechend weitgefäßer Problemzusammenhang d. Schwerpunkt der Prüfung bilden;
3. Vertrautheit auch mit den Fragestellungen der Geistesgeschichte oder (nach Wahl des Prüflings) der Verfassungsgeschichte oder der Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte.

### HESSEN

a) Unter- und Mittelstufe

Auf sicheren, gut geordneten Kenntnissen aufgebautes, im Hauptstudiengbiet des Bewerbers von den wesentlich. Quellen und wissenschaftlichen Darstellungen hergeleitetes Verständnis der wichtigsten Begebenheiten der Weltgeschichte. Bekanntschaft mit den Staatsbildungen der Hauptkulturvölker vom Altertum bis zur Gegenwart. Einblick in die großen Zusammenhänge u. Wechselwirkungen, Bekanntschaft mit den zum Verständnis der geschichtlichen Vorgänge wichtigsten Entdeckungen, der Kolonisation und der kultur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen.

b) Oberstufe

Methodische Schulung in der Behandlung der Geschichtsquellen, auch der urkundlichen und monumentalen, und eingehende Bekanntschaft mit den für die Hauptstudiengebiete d. Bewerbers wichtigsten Quellen. Verständnis für den Zusammenhang der Ereignisse, die Bedeutung der Volksbewegungen und die großen Persönlichkeiten, die Entwicklung der Kultur der bedeutendsten Völker und Staaten im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit, besonders seit der Aufklärung, desgleichen Verständnis für Länder- und sozialgeschichtliche Fragen. Vertrautheit mit den Hilfsmitteln und Einblick in die Entwicklung der Geschichtswissenschaft und die Probleme der Geschichtsphilosophie. Nachweis des Studiums hervorragender Geschichtswerke.

### RHEINLAND-PFALZ

Es wird vorausgesetzt, daß der Kandidat Kenntnis der französischen oder englischen Sprache besitzt, die ihn befähigen, die in dieser Sprache geschriebenen Quellen zu verstehen. In der Prüfung hat der Kandidat folgendes nachzuweisen: Vertrautheit mit der Methodik d. geschichtswissenschaftlichen Forschung u. Kenntnisse über Quellen und literarische Hilfsmittel. Sichere Kenntnis auf den Gebieten der griechisch-römischen Antike, des Reiches im Mittelalter, des Werdeganges der abendländischen Völker und der großen Staatensysteme der Neuzeit. Verständnis für die geschichtsgestaltenden Kräfte und die Entwicklungszusammenhänge d. Weltgeschichte in politischer, sozialer, geistesgeschichtlicher, verfassungsmäßiger und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht; Entwicklung und Verbundenheit der abendländischen Völker. Wissenschaftliche Vertiefung und Vertrautheit mit den Problemen und den geistigen Zusammenhängen d. geschichtlichen Ereignisse der neuesten Zeit. Vertieftes Verständnis einiger Epochen, Gestalten oder Bewegungen der Geschichte nach den wesentlichen Forschungsergebnissen auf Grund eigener umfassender Studien, insbesondere im Hinblick auf die spätere Verwertbarkeit im Unterricht der Höheren Schule. Kenntnisse in der rheinischen Landesgeschichte. Auf dem Gebiete der neuesten Geschichte wird Kenntnis des Bonner Grundgesetzes und der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz als unerlässlich vorausgesetzt.

## D. MATHEMATIK

### BADEN-WÜRTTEMBERG

Voraussetzungen:

Teilnahme an fünf Übungen, darunter eine Übung in Darstellender Geometrie, sowie an einem Seminar.

Für Mathematik als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem die Teilnahme an einer Übung in Praktischer Mathematik sowie an zwei Oberseminaren gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertiefte Kenntnis der Elementarmathematik und ihrer Grundlagen.
2. Sichere Kenntnis der Infinitesimalrechnung und der Analytischen Geometrie.
3. Vertrautheit mit den wichtigsten Methoden der Darstellenden Geometrie.
4. Bekanntschaft mit d. Grundzügen der Differentialgleichung oder der Funktionentheorie oder der Algebra.

Für Mathematik als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem gefordert:

1. Vertrautheit mit den wichtigsten Problemen und Methoden der Algebra, der Funktionentheorie, der Theorie d. Differentialgleichung, der Differentialgeometrie, den Grundzügen der allgemeinen Topologie und einem Teilgebiet der praktischen Mathematik.
2. Vertrautheit mit zwei weiteren Teilgebieten der Mathematik nach Wahl.
3. Überblick über d. geschichtliche Entwicklung der Mathematik.

### BAYERN

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und an einem Proseminar erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse auf folgenden Gebieten:

1. Differential- und Integralrechnung; einfache Differentialgleichungen.
2. Analytische Geometrie. Lineare Algebra. Darstellende Geometrie...

B. Hauptprüfung

(6) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer weiteren Übung und einem Hauptseminar in Mathematik voraus. Ist Mathematik Zulassungsfach, so ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung zu erbringen.

(7) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse auf folgenden Gebieten:
  - a) Analysis: Grundlagen; gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen; Funktionentheorie.
  - b) Algebra: Grundstrukturen; Gleichungstheorie; Elemente d. Zahlentheorie.
  - c) Geometrie: Grundlagen; projektive Geometrie; Differentialgeometrie.Vertrautheit mit Methoden der numerischen Mathematik wird vorausgesetzt.
2. Ist Mathematik Zulassungsfach, so werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der Mathematik gefordert (Angaben im Zulassungsgesuch).

### BERLIN

(1) Vorausgesetzt wird, daß der Prüfling mathematische Allgemeinbildung nachweisen kann. Hierzu gehört auch die philosophische Verankerung seines mathematischen Wissens und Verständnis für die Zusammenhänge der Mathematik mit der geschichtlichen Entwicklung der Kultur und der Zivilisation.

Vorausgesetzt wird ferner die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 6 Übungen sowie für Mathematik als erstes Fach an mindestens 2 Seminaren, für Mathematik als zweites Fach an mindestens einem Seminar (od. Proseminar).

(2) Allgemein wird gefordert:

1. Kenntnis der linearen Algebra und der Grundbegriffe der allgemeinen Algebra;
  2. Kenntnis der Differential- und Integralrechnung nebst einfachen Differentialgleichungen mit Anwendung auf Geometrie und Physik, Kenntnis der Elemente der Mengenlehre;
  3. Kenntnis der analytischen Geometrie der Ebene und des Raumes einschließlich ihrer axiomatischen Begründung; Vektoralgebra.
  4. Kenntnis der Grundzüge der Theorie der Funktionen einer komplexen Veränderlichen, insbesondere der elementaren Funktionen u. deren konformer Abbildung;
  5. Kenntnis der Elemente der praktischen Analysis und der darstellenden Geometrie;
  6. gründliche Kenntnis auf einem der folgenden Gebiete nach freier Wahl des Prüflings:  
Algebra (einschl. Gruppentheorie), Zahlentheorie, Reelle Analysis, Funktionentheorie, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Theoretische Mechanik und Potentialtheorie, Topologie, Differentialgeometrie, Wahrscheinlichkeitsrechnung (einschließlich theoretischer Statistik), Riemannsche Geometrie (einschl. Nicht-Euklidischer Geometrie).
- (3) Ist Mathematik erstes Fach, so wird zusätzlich gefordert:
1. zu Abs. 2 Nr. 4: vertiefte

---

Kenntnis der Funktionentheorie;

2. gründliche Kenntnisse auch auf einem zweiten der in Abs. 2 Nr. 6 angegebenen oder einem der folgenden Gebiete: Variationsrechnung, Integralgleichungen, Mengenlehre, Algebraische Geometrie.

## D. MATHEMATIK

### HESSEN

#### a) Unter- und Mittelstufe

Wissenschaftlich vertiefte Kenntnis der Schulmathematik. Dazu gehören die Grundlagen der Arithmetik, Algebra und Geometrie einschließlich der analytischen und der darstellenden Geometrie, die wichtigsten geodätischen und astronomischen Messungsmethoden, soweit sie für die Schule in Betracht kommen (auch einige Übung an ihrer Handhabung), Differential- und Integralrechnung, die einfachen Differentialgleichungen und die wichtigsten rechnerischen, zeichnerischen und instrumentellen Lösungsverfahren, sowie die Hauptbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Außer begrifflicher, auf eigenem Denken und eigenem Urteil gegründeter Einsicht ist überall ausreichende Übung nachzuweisen.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Mathematik.

#### b) Oberstufe

Vertiefte Kenntnis in einem wichtigen Teilgebiet der Reinen oder Angewandten Mathematik. Diese Studien sollten so weit geführt sein, daß der Bewerber die geschichtliche Entwicklung, die Methoden und die neueren Ergebnisse und Fragestellungen der mathematischen Forschung kennt und insbesondere eine angemessene Aufgabe aus diesem Gebiet selbständig zu bearbeiten vermag.

Bekanntheit mit der Geschichte und den Grundlagen der Mathematik unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Philosophie und deren Geschichte. Fähigkeit, die Bedeutung und Nutzbarmachung der Mathematik in Technik und Naturwissenschaften an bezeichnenden Beispielen aus verschiedenen Gebieten klarzulegen.

Vertrautheit mit den Beziehungen der Mathematik zur Physik und Biologie, insbesondere Kenntnisse in der theoretischen und angewandten Mechanik.

### RHEINLAND-PFALZ

#### A. Mathematik als zweites Fach:

##### I. Zulassungsbedingungen

1. Nachweis eines mindestens 6-semestri- gen Studiums der Mathematik.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und Seminaren, und zwar:

a) Durch mindestens 6 Übungsscheine und 1 Proseminarschein aus den zum ersten Studienabschnitt gehörigen Fächern, nämlich

2 Scheine über Analysis I und II,

2 Scheine über analytische Geometrie I und II,

1 Schein über praktische Analysis und wahlweise 1 Schein über Analysis III oder gewöhnliche Differentialgleichungen oder Funktionentheorie.

Zum ersten Studienabschnitt gehören außerdem darstellende Geometrie, elementare Algebra und elementare Zahlentheorie.

b) Durch mindestens 2 Übungsscheine und 1 Seminarschein aus den zum zweiten Studienabschnitt gehörigen Fächern.

Die Zulassung zu den Seminaren des zweiten Studienabschnittes hängt von dem Nachweis einer erfolgreichen Durchführung des ersten Studienabschnitts ab...

3. In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er eine genügende mathematische Allgemeinbildung besitzt, um einen erfolgreichen Unterricht geben zu können. Hierzu gehört neben den Kenntnissen der Grundlagen der Elementarmathematik auch die philosophische Verankerung seines mathematischen Wissens und Verständnis für die Entwicklung der Mathematik im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung der Kultur und Zivilisation. Ferner umfaßt die zu fordernde Allgemeinbildung eine hinreichende Kenntnis der oben als zum ersten Studienabschnitt gehörig angegebenen Fächer sowie eine Orientierung über die Hauptergebnisse klassischer Theorien. Es wird außerdem erwartet, daß der Kandidat sich mit mindestens zwei Hauptgebieten der Mathematik (z. B. Algebra, Zahlentheorie, reelle Funktionen, komplexe Funktionen, Differentialgleichungen, Potentialtheorie, Integralgleichungen, Mengenlehre, Topologie, algebraische Geometrie, Differentialgeometrie, Wahrscheinlichkeitsrechnung, theoretische Statistik) gründlich beschäftigt hat.

#### B. Mathematik als erstes Fach:

##### I. Zulassungsbedingungen

1. Nachweis eines mindestens 8-semestri- gen Studiums der Mathematik,

2. wie unter A) I. 2., jedoch ist über den zweiten Studienabschnitt ein weiterer Seminarschein vorzulegen.

---

Für die mündliche Prüfung werden gründliche Kenntnisse in drei Hauptgebieten der Mathematik verlangt, insbesondere auf dem Gebiet, dem das Thema der Hausarbeit entnommen ist.

## E. PHYSIK

### BADEN-WÜRTTEMBERG

Voraussetzungen:

Teilnahme an zwei physikalischen Praktika, einem chemischen Praktikum und an drei Übungen in Mathematik.

Für Physik als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem die Teilnahme an zwei physikalischen Praktika für Fortgeschrittene sowie an zwei Seminaren gefordert.

Wissenschaftliche Anforderungen:

1. Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden, den grundlegenden Begriffsbildungen und Denkweisen der Physik.
2. Gründliche Kenntnisse in Experimentalphysik, einschließlich der Grundtatsachen der Atomphysik.
3. Fähigkeit zur rechnerischen Behandlung einfacher physikalischer Probleme.

Für Physik als Zulassungsfach oder als Fach mit gleichen Anforderungen wird außerdem gefordert:

1. Vertiefte Kenntnisse in der Experimentalphysik.
2. Genauere Kenntnis von mindestens zwei Gebieten der theoretischen Physik (z. B. klassische Mechanik, Thermodynamik, Quantenmechanik).
3. Einblick in den heutigen Stand der Forschung auf einem experimentellen oder einem theoretischen Spezialgebiet.
4. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Physik.

### BAYERN

A. Vorprüfung

(1) Voraussetzungen

... Für die Zulassung zur Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erforderlich.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetze der Experimentalphysik sowie der einfacheren Meßmethoden.

2. Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung der Meßergebnisse ...

B. Hauptprüfung

(5) Voraussetzungen

Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung sowie den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene voraus. Ist Physik Zulassungsfach, so ist darüber hinaus der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar für theoretische Physik zu erbringen.

(6) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Grundbegriffe und Grundgesetze der experimentellen und theoretischen Physik.

2. Ist Physik Zulassungsfach, so werden vertiefte Kenntnisse auf einem besonderen Gebiet der Physik gefordert. (Angabe im Zulassungsgesuch).

### BERLIN

(1) Vorausgesetzt wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Physikalischen Anfängerpraktikum für Fortgeschrittene. Hierzu tritt bei Physik als zweites Fach eine mehrsemestrige Teilnahme an Vorlesungen und Übungen zur Höheren Mathematik und Theoretischen Physik. Für Physik als erstes Fach sind weiterführende Übungen zur theoretischen Physik sowie gegebenenfalls ein weiteres Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene nachzuweisen.

(2) Allgemein wird gefordert:

1. Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Gesetze der Experimentalphysik u. Bekanntschaft mit den wichtigsten technischen Anwendungen der Physik;

2. Vertrautheit mit den wichtigsten physikalischen Apparaten und Meßmethoden. Fertigkeit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums;

3. Überblick über die theoretische Physik und eingehende Kenntnisse auf einem der fünf Grundgebiete der theoretischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik und Atomtheorie);

4. Überblick über die geschichtliche Entwicklung u. die gegenwärtigen Probleme der Physik;

5. ausreichende mathematische Kenntnisse u. Grundkenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen und organischen Chemie.

(3) Ist Physik erstes Fach, so wird zusätzlich gefordert:

1. zu Abs. 2 Nr. 1: vertiefte Kenntnisse der Methoden und Ergebnisse der (höheren) Experimentalphysik, insbesondere auf den modernen Arbeitsgebieten;

2. zu Abs. 2 Nr. 3: eingehende Kenntnis auf einem zweiten Grundgebiet der theoretischen Physik und Bekanntschaft mit den Grundlagen der Quantentheorie.

## E. PHYSIK

### HESSEN

#### a) Unter- und Mittelstufe

Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus allen Gebieten der Experimentalphysik, ihrer Bedeutung für die Naturerscheinungen, ihrer wichtigsten Anwendungen in der Technik und im praktischen Leben. Einsicht in die Verfahren der physikalischen Forschung, Übersicht über die neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung.

Bekanntheit mit den wichtigsten Apparaten und Meßverfahren, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule. Übung im Anstellen von Versuchen. Fertigkeit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums. Ausreichende mathematische Kenntnisse, Überblick über die Grundtatsachen der theoretischen Physik, Grundkenntnisse in der anorganischen wie in der physikalischen Chemie.

#### b) Oberstufe

Tiefere Beschäftigung mit einem nicht zu engen Teilgebiet der Physik nach der experimentellen und theoretischen Seite hin. Hier muß das Studium so weit getrieben sein, daß der Bewerber imstande ist, neueren Untersuchungen zu folgen.

Allgemeine Übersicht über das Gesamtgebiet der theoretischen Physik. Verständnis für die philosophischen Grundlagen und die Fragestellungen der Physik, die sich aus der modernen Forschung ergeben, Erkenntnis der Bedeutung der Physik für Chemie und Biologie.

### RHEINLAND-PFALZ

Wird Physik als erstes Fach gewählt, so bedarf es eines zur Durchführung der Hausarbeit notwendigen vertieften Studiums gewisser Gebiete der Physik. Soll die Hausarbeit in Experimentalphysik angefertigt werden, so hat der Kandidat in bezug auf die von ihm zu hörenden Vorlesungen usw. den unter der folgenden Ziffer 1 genannten Forderungen zu genügen. Soll die Hausarbeit in theoretischer Physik angefertigt werden, so hat der Kandidat den unter Ziffer 2 genannten Forderungen zu genügen. — Den Bedürfnissen des Unterrichts an den höheren Schulen entsprechend ist in den beiden genannten Fällen — Physik als erstes Fach — sowie auch in den Fällen, in denen Physik als zweites oder drittes Fach gewählt wird, eine hinreichende experimentelle Grundausbildung vorgeschrieben. ...

Das Studium der Physik setzt in jedem Fall eine gründliche Kenntnis der Infinitesimalrechnung voraus; jeder Student sollte sich daher in den ersten Studiensemestern mit dem Stoff der entsprechenden mathematischen Vorlesungen beschäftigen, auch wenn er Mathematik nicht als Prüfungsfach wählt.

Die im folgenden angegebenen Forderungen sind Mindestforderungen. ...

#### 1. Physik als erstes Fach (Hausarbeit in Experimentalphysik):

a) Vorlesungen und Übungen über Experimentalphysik I und II: 3 Semester Vorlesungen über höhere Experimentalphysik; 4 Semester Physikalisches Praktikum (davon 3 Semester Anfängerpraktikum und 1 Semester Fortgeschrittenenpraktikum); 2 Semester physikalisches Proseminar (2 Seminarscheine).

b) 3 Semester Vorlesungen in theoretischer Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik) mit Übungen (in Mechanik obligatorisch, (Übungsschein), in Elektrodynamik und Thermodynamik fakultativ). Für diejenigen, welche Mathematik als zweites Fach wählen, ist ein weiterer Übungsschein vorgeschrieben (Elektrodynamik oder Thermodynamik).

#### 2. Physik als erstes Fach (Hausarbeit in theoretischer Physik):

a) (wie 1 a) ohne phys. Proseminar).

b) 5 Semester Vorlesungen über theoretische Physik; Übungen in Mechanik und 2 weiteren Hauptvorlesungen, 2 Semester erfolgreiche Beteiligung an den vom Institut für theoretische Physik veranstalteten Seminaren (3 Übungsscheine, 2 Seminarscheine).

#### 3. Physik als zweites Fach (mit Mathematik als erstem Fach):

a) (wie 1 a), aber nur 2 Semester Vorlesungen über höhere Experimentalphysik).

b) 2 Semester Vorlesungen und Übungen über theoretische Physik (Mechanik und Elektrodynamik oder Mechanik u. Thermodynamik) (2 Übungsscheine).

#### 4. Physik als zweites oder drittes Fach (ohne Mathematik als Prüfungsfach):

- 
- a) Vorlesungen und Übungen in Experimentalphysik I und II; 2 Semester Vorlesungen über höhere Experimentalphysik; 4 Semester Physikalisches Praktikum (3 Semester Anfängerpraktikum, 1 Semester Fortgeschrittenenpraktikum).
- b) 1 Semester Vorlesungen und Übungen über elementare Mechanik (1 Übungsschein).

#### 1.4.6 Vorgeschriebene Zahl der Klausuren in der Wissenschaftlichen Prüfung

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952 sieht für Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und die Naturwissenschaften mindestens je zwei Klausuren, für Erdkunde und Geschichte mindestens je eine Klausur vor. Davon abweichend bestehen in den Ländern folgende besonderen Regelungen:

**BADEN-WÜRTTEMBERG:** Geschichte und Geographie zwei Klausuren.

**BAYERN:** Moderne Fremdsprachen vier Klausuren, Erdkunde und Geschichte je zwei Klausuren, Chemie eine Klausur.

**BERLIN:** (Wie KMK-Beschluß).

**HAMBURG:** Erdkunde zwei Klausuren, Naturwissenschaften eine Klausur.

**HESSEN:** Jeweils „mindestens“ eine Klausur in jedem Fach.

**NIEDERSACHSEN:** § 17 der Prüfungsordnung

- „1. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes stellt für jeden Kandidaten die Fächer fest, in denen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen sind.
2. Arbeiten unter Aufsicht sind stets erforderlich im Deutschen, in den Fremdsprachen und in der Mathematik. Im Deutschen und in den Fremdsprachen sind je zwei Arbeiten zu schreiben, von denen eine jedoch durch die Hausarbeit ersetzt werden kann. Es werden drei Arbeiten zur Wahl gestellt . . .
3. In Physik, Chemie, Biologie und Erdkunde kann auf eine Arbeit unter Aufsicht verzichtet werden, wenn ein Gutachten eines Mitgliedes des Prüfungsamtes über die Bewährung des Kandidaten bei einer für diesen Zweck angesetzten wissenschaftlichen Veranstaltung vorliegt (z. B. Experimentalvorträge und Referate mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache und Exkursionen, soweit der Kandidat bei ihrer Durchführung Aufgaben selbständig gelöst und schriftlich darüber berichtet hat.)“

**NORDRHEIN-WESTFALEN:** Naturwissenschaften je eine Klausur.

**RHEINLAND-PFALZ:** (Wie KMK-Beschluß).

**SAARLAND:** In allen Fächern je eine Klausur.

**SCHLESWIG-HOLSTEIN:** § 25 der Prüfungsordnung

„(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes setzt für jeden Prüfling die Fächer fest, in denen er schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen hat.“

Nach Mitteilung des Kultusministeriums wird in den Naturwissenschaften auf Klausuren verzichtet, in Mathematik nur, wenn der Kandidat eine schriftliche Hausarbeit vorlegt. In den geisteswissenschaftlichen Fächern werden ein oder zwei Klausuren gefordert.

## 2. Der Vorbereitungsdienst



## 2.1 Grundsätze zur Ordnung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien (Vorbereitungsdienst)

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. 5. 1954

### § 1 Ziel der pädagogischen Ausbildung

- (1) Das besondere Erziehungs- und Unterrichtsziel des Gymnasiums bestimmt Art und Umfang der Ausbildung seiner künftigen Lehrer.
- (2) Die pädagogische Ausbildung (der Vorbereitungsdienst) ist ein Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Aus der Teilnahme am Vorbereitungsdienst und aus der Ablegung der Pädagogischen Prüfung kann kein Anspruch auf Verwendung an einem öffentlichen Gymnasium abgeleitet werden.

### § 2 Zulassung

- (1) Der Eintritt in den Vorbereitungsdienst soll in der Regel nicht später als 3 Jahre nach dem Abschluß der wissenschaftlichen oder künstlerischen Prüfung erfolgen.
- (2) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Behörde.
- (3) Wer zugelassen ist, soll für die Dauer des Vorbereitungsdienstes als Studienreferendar widerruflich ins Beamtenverhältnis berufen werden.

### § 3 Ort und Dauer der Ausbildung

- (1) Für die Ausbildung werden Studienseminare eingerichtet; ihre Organisation bleibt den Ländern überlassen.
- (2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Der Kultusminister kann ihn in besonderen Einzelfällen abkürzen, wenn eine erfolgreiche pädagogische Ausbildung bereits vorliegt und nachgewiesen wird.

### § 4 Kosten der Ausbildung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist unentgeltlich. Der Studienreferendar kann während seines Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß erhalten.

### § 5 Art der Ausbildung

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll den Bewerber in den Beruf eines Lehrers und

Erziehers einführen und ihn mit den Aufgaben und Arbeitsweisen der Gymnasien vertraut machen. Er umfaßt

- a) Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften, die der theoretischen Ausbildung dienen;
  - b) eine Einführung in das Gesamtleben der Schule und in die praktischen Aufgaben und Pflichten des Lehrers, in die Unterrichtspraxis und in die Methodik der Schulfächer, besonders der Studienfächer der Referendare. Jeder Referendar ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 8 Stunden unter Anleitung eines Fach- oder Klassenlehrers der Schule zu unterrichten.
- (2) Der Kultusminister erläßt die Richtlinien für die theoretische und praktische Ausbildung.

## § 6 Der Leiter des Studienseminars und seine Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Studienseminars wird vom Kultusministerium ernannt und untersteht ihm unmittelbar. Er ist für die gesamte Ausbildung der Referendare verantwortlich und hält enge Verbindung mit den Leitern der Schulen, denen die Referendare zugeteilt sind (§ 5 Abs. 1 b).

(2) Die theoretische Ausbildung soll in die Hand besonders erfahrener Lehrer an Gymnasien (Fachleiter) gelegt werden. Sie werden in ihrem eigenen Unterricht für die Arbeit am Studienseminar angemessen entlastet.

(3) Die Sorge für die praktische Unterweisung der Studienreferendare obliegt fachlich und methodisch besonders bewährten Lehrern der Schulen, denen die Referendare zur Ausbildung zugewiesen sind.

## § 7 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Erweist sich ein Studienreferendar als untauglich für das Amt eines Lehrers und Erziehers, so kann der Leiter des Studienseminars seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beantragen. Der Kultusminister entscheidet über den Antrag.

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes ist in den Ländern nach übereinstimmenden Prinzipien geordnet und entspricht den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz. Es bestehen jedoch einige Besonderheiten – z. B. im Verhältnis von Anstalts- und Studienseminar und in der organisatorischen Gestaltung der Ausbildung überhaupt, wobei darauf hinzuweisen ist, daß § 3, Abs. 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 20. 5. 1954 die Organisation der Studienseminare den Ländern überläßt.

Analog zum Verfahren in Teil I dieser Dokumentation wurde eine neuere Ausbildungsordnung – diejenige von Rheinland-Pfalz – ausführlich zitiert, während bei den übrigen Ländern im allgemeinen nur die Abweichungen bzw. Besonderheiten aufgeführt werden.

## 2.2 Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen (Ausbildungsordnung) und Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen für Rheinland-Pfalz (Pädagogische Prüfungsordnung) vom 30.3.1961

(Abl. 1961, S. 192)

*Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen  
(Ausbildungsordnung)*

### A. ALLGEMEINES

#### § 1 Zweck des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Bewerber in den Beruf des Lehrers und Erziehers einführen und ihn mit dem Unterrichtsziel und der Bildungsaufgabe des Gymnasiums vertraut machen.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst können nur Bewerber zugelassen werden, die die Wissenschaftliche Prüfung oder die Prüfung für das Künstlerische Lehramt bestanden haben.

(2) Die Bewerber sollen in Rheinland-Pfalz heimatberechtigt sein. Heimatberechtigt ist, wer dem Lande durch Herkunft, längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist, oder wer als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling gilt, für den Rheinland-Pfalz Aufnahmegebiet ist.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Bewerber die Wissenschaftliche Prüfung oder die Prüfung für das Künstlerische Lehramt in einer für Rheinland-Pfalz nicht zugelassenen Fächerverbindung gemäß der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen abgelegt hat;
- b) der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist;
- c) körperliche, geistige oder charakterliche Mängel vorliegen, die den Bewerber für das Lehramt ungeeignet erscheinen lassen.

#### § 3 Antrag auf Zulassung

#### § 4 Entscheidung über die Zulassung

#### § 5 Beamtenrechtliche Stellung

(1) Mit der Zulassung wird der Bewerber in der Regel unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar ernannt, falls beamtenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Das Beamtenverhältnis beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn in der Urkunde kein späterer Zeitpunkt genannt ist, und wird mit Ablauf des Monats widerrufen, in dem die Pädagogische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

(3) Studienreferendare, die sich durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienst unwürdig zeigen, in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten oder eindeutige Mängel der charakterlichen, körperlichen oder geistigen Eignung erkennen lassen, werden aus dem Beamtenverhältnis und dem Vorbereitungsdienst entlassen. Dies gilt auch, wenn die Pädagogische Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden oder die Wiederholung nicht gestattet wurde.

(4) Wird ein Beamtenverhältnis nicht begründet, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

## § 6 Ort und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung erfolgt in den Studienseminaren gemäß der Ordnung für die Anstalts- und Bezirksseminare in Rheinland-Pfalz.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Das Ministerium für Unterricht und Kultus kann die Vorbereitungszeit abkürzen, wenn eine gleichwertige pädagogische Ausbildung oder Tätigkeit nachgewiesen wird, oder sie verlängern, wenn sie länger als 6 Wochen unterbrochen wurde.

## § 7 Kosten der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist unentgeltlich.

(2) Der Studienreferendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung. Das gilt auch für diejenigen Studienreferendare, die mit Zustimmung des Ministeriums für Unterricht und Kultus ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Lande ableisten. Bewerber, die zum Vorbereitungsdienst zugelassen, aber nicht zum Studienreferendar ernannt wurden, erhalten keinen Unterhaltszuschuß.

## § 8 Nebentätigkeit

(1) Will der Studienreferendar eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausüben, so hat er auf dem Dienstweg ein Gesuch vorzulegen, in dem Art und Dauer der Nebentätigkeit sowie die Höhe des Entgelts anzugeben sind. Der Leiter des Anstalts- bzw. des Bezirksseminars hat sich in einer Stellungnahme zu dem Gesuch insbesondere über die Leistungen des Referendars sowie darüber auszusprechen, ob die Nebentätigkeit geeignet ist, die Ausbildung zu beeinträchtigen.

(2) Bedarf seine Nebentätigkeit nicht der Genehmigung oder gilt die Genehmigung als allgemein erteilt, so kann sie vom Ministerium für Unterricht und Kultus untersagt werden, wenn sie den Erfolg der Ausbildung in Frage stellt.

## § 9 Wohnsitz

### B. ERSTES AUSBILDUNGSJAHR

## § 10 Anstaltsseminar

(1) Im ersten Ausbildungsjahr wird der Studienreferendar vom Ministerium für Unterricht und Kultus einem Anstaltsseminar zugewiesen.

(2) Mit Beginn der Ausbildung ist der Studienreferendar vom Direktor der ausbildenden Schule zu vereidigen. Über die Eidesleistung muß eine Niederschrift aufgenommen werden. Gleichzeitig ist der Referendar über seine Pflicht zur Verschwiegenheit im Amte eingehend zu belehren.

(3) Der Leiter des Anstaltsseminars stellt den Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr auf gemäß der Ordnung für die Anstalts- und Bezirksseminare und die im Anhang dieser Ordnung veröffentlichten Richtlinien.

## § 11 Ziel der Ausbildung des ersten Jahres

(1) Das Ziel der Ausbildung des ersten Jahres ist es, den Studienreferendar in das Leben der Schule einzuführen und ihn Berufsfreudigkeit und Selbstvertrauen gewinnen zu lassen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, muß er sich neben den Anforderungen für den Unterricht auch mit den Aufgaben eines Heimerziehers vertraut machen. Er soll deshalb im ersten Ausbildungsjahr für die Dauer von sechs Monaten möglichst einer Schule zugewiesen werden, der ein Internat angegliedert ist.

## § 12 Aufgaben der mit der Ausbildung beauftragten Fachlehrer

(1) Die Ausbildung des Studienreferendars übernimmt ein damit beauftragter Fachlehrer (ausbildender Fachlehrer). Dieser hat die Aufgabe, den Studienreferendar in allen Fragen des Unterrichts zu beraten, mit ihm Anlage und Verlauf der Unterrichtsstunden zu besprechen und ihn in methodischer und wissenschaftlicher Hinsicht zu vertiefender Arbeit anzuhalten.

(2) Die ausbildenden Fachlehrer geben am Ende des ersten Ausbildungsjahres einen kurzen Bericht über den Leistungsstand des Studienreferendars.

## § 13 Entlastung der ausbildenden Fachlehrer

Die mit der Ausbildung beauftragten Fachlehrer können bis zu zwei Unterrichtsstunden entlastet werden. Haben sie mehr als vier Studienreferendare auszubilden, so ist eine entsprechend stärkere Entlastung gerechtfertigt.

#### § 14 Hospitieren

(1) Der Studienreferendar hat in den ersten Wochen nicht nur in seinen Studienfächern, sondern auch in anderen Fächern zu hospitieren, um in verschiedene durch die Eigenart des Lehrers, der Klasse und des Stoffes bestimmte Unterrichtsweisen Einblick zu gewinnen. Es ist ihm nach dieser ersten Zeit auch weiterhin Gelegenheit zu geben, den Unterricht auf allen Klassenstufen und in allen Fächern zu besuchen. Mit dem ausbildenden Fachlehrer der betreffenden Klasse ist vorher Rücksprache zu nehmen.

#### § 15 Unterricht

(1) Die unterrichtliche Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung darf 8 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Für die einzelnen Unterrichtsfächer in seinen Fächern entwirft der Studienreferendar einen schriftlichen Plan. Hausaufgaben und Klassenarbeiten werden mit dem ausbildenden Fachlehrer bzw. dem Fachlehrer der Klasse besprochen und beurteilt. Nach angemessener Einführung übernimmt der Studienreferendar für einige Wochen neben seinem Unterricht die Aufgaben des Klassenleiters.

(3) Für den Fortschritt des Unterrichts und die Ordnung in der Klasse bleibt der zuständige Fachlehrer verantwortlich. Er muß darum den Unterricht regelmäßig beaufsichtigen, wenn er auch nicht in jeder Stunde oder während der ganzen Stunde anwesend zu sein braucht.

#### § 16 Selbständiger Unterricht

(1) Dem Studienreferendar kann in Ausnahmefällen bis zu 6 Wochenstunden selbständiger Unterricht übertragen werden. Dieser Unterricht ist ein Teil des Vorbereitungsdienstes und wird deshalb nicht besonders vergütet. Ein förmlicher Auftrag für diesen Unterricht wird nicht erteilt; es ist lediglich dem Ministerium für Unterricht und Kultus, im zweiten Ausbildungsjahr im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars, über Stundenzahl, Fach und Klassenstufe zu berichten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 3 Wochen kein Einspruch erfolgt. Der gesamte Unterricht darf in diesen Fällen 12 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Es muß die Gewähr gegeben sein, daß der selbständige Unterricht den Studienreferendar in seiner Ausbildung fördert. Mit diesem Unterricht darf der Studienreferendar nicht während der ersten drei Monate seiner Ausbildungszeit betraut werden. Das gleiche gilt für die letzten drei Monate des zweiten Ausbildungsjahres.

## § 17 Lehrproben

(1) In jedem Fach, für das der Studienreferendar Lehrbefähigung hat, ist zweimal im Jahr eine *Lehrprobe* im Beisein des Leiters des Anstaltsseminars, des ausbildenden Fachlehrers, des Fachlehrers der Klasse und der anderen Studienreferendare abzuhalten. Nach der Stunde ist dem Studienreferendar Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Anschluß daran erfolgt eine Aussprache, in der Vorzüge und Mängel der Unterrichtsstunde zu kennzeichnen sind.

## § 18 Allgemeine Sitzungen

(1) Der Leiter des Anstaltsseminars leitet die Allgemeine Sitzung, die in der Regel alle 14 Tage zweistündig stattfindet.

(2) Ausgehend von den Erfahrungen und Beobachtungen des Unterrichts sind Fragen der Pädagogik und der Jugendpsychologie, sowie der Methodik und Didaktik zu besprechen.

(3) Dienstordnung, Schulordnung, Zeugnis- und Versetzungsordnung, Reifeprüfungsordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Ordnung für Studienseminare, Aufsichtführung, Schulhygiene, Amtsblatt, Fachliteratur, Umgang mit Eltern, Schriftverkehr mit Vorgesetzten und Behörden sind anhand geeigneter Beispiele zu erläutern.

## § 19 Fachsitzungen

(1) In der Regel sind alle 14 Tage zweistündige Fachsitzungen zu halten. In diesen werden über den Einzelunterricht hinausgehende grundsätzliche Fragen des betreffenden Faches besprochen (Lehrpläne, Vor- und Nachteile verschiedener Unterrichtsverfahren, Benutzung und Beurteilung von Lehrbüchern, Lern- und Lehrmittel).

(2) Die Büchereien der Schule, ihre Sammlungen und Anschauungsmittel stehen dem Studienreferendar zur Verfügung. Auf die Benutzung der Pädagogischen Zentralbibliothek des Ministeriums für Unterricht und Kultus in Koblenz ist besonders hinzuweisen.

(3) Der Studienreferendar ist auf Gebrauch und Bedeutung der technischen Hilfsmittel wie Schulfilm, Schulfunk, Plattenspieler, Tonbandgerät aufmerksam zu machen.

(4) Der Studienreferendar ist zu Verwaltungsaufgaben heranzuziehen (Sammlungen, Schulstatistik, Berichte, Protokolle) und mit den Aufgaben der Schülermitverwaltung vertraut zu machen.

## § 20 Weiterbildung

(1) Da der Studienreferendar im ersten Jahr vor allem die über das rein fachliche Wissen hinausgehenden Anforderungen an den Lehrer erkennen soll, muß ihm

je nach seinen Fächern Gelegenheit zur praktischen Weiterbildung gegeben werden (Vortrags- und Stimmübungen, Experimentier-Kurse, Exkursionen).

(2) Für den Studienreferendar mit der Lehrbefähigung in den neueren Sprachen ist ein längerer Auslandsaufenthalt erwünscht (Auslandssemester, Assistententätigkeit, Lehreraustausch, Ferienaufenthalt an ausländischen Universitäten).

## § 21 Teilnahme an Schulveranstaltungen

(1) Der Studienreferendar ist bei Veranstaltungen der Schule zur Vorbereitung und Mitwirkung heranzuziehen (Feiern, Aufführungen, Besichtigungen, Sportwettkämpfe, Spiele).

(2) Der Studienreferendar nimmt an den Schulwandertagen teil, kann aber nicht mit der Führung einer Klasse beauftragt werden. Die Teilnahme an Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten regelt der Direktor der Schule, im zweiten Ausbildungsjahr im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars.

(3) Durch die Teilnahme an den gemeinsamen Schulveranstaltungen soll auch das Interesse für die Belange des Unterrichts in Politischer Gemeinschaftskunde geweckt werden. Dem Studienreferendar ist Gelegenheit zu geben, in diesem Fach zu unterrichten.

## § 22 Pädagogische Arbeit

(1) In einer kurzen Pädagogischen Arbeit hat der Studienreferendar am Ende des Jahres sein Verständnis für methodisch-pädagogische Fragen nachzuweisen. Die Arbeit muß auf eigenen Unterrichtserfahrungen beruhen und diese kritisch auswerten. Das Thema ist vom ausbildenden Fachlehrer und vom Leiter des Anstaltsseminars zu genehmigen. Am Schluß der Arbeit ist das benutzte Schrifttum zu nennen und die Versicherung abzugeben, daß die Arbeit selbständig angefertigt worden ist und außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet worden sind. Wörtliche Entlehnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Arbeit ist gebunden und in Maschinenschrift vorzulegen.

(2) Die Arbeit ist von den ausbildenden Fachlehrern zu beurteilen. Das Urteil ist abschließend in einem Wortprädikat zusammenzufassen.

## § 23 Bericht des Leiters des Anstaltsseminars

(1) Am Ende des ersten Ausbildungsjahres berichtet der Leiter des Anstaltsseminars über die Gesamthaltung des Studienreferendars, sein fachliches Wissen, sein Lehrgeschick und seine erzieherische Befähigung. Der Bericht ist in ein Wortprädikat gemäß dem Erlaß über die Notenstufen vom 25. 1. 1957, Amtsblatt 1957, S. 26, zusammenzufassen. Abschließend ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Aufnahme in ein Bezirksseminar befürwortet werden kann.

## § 24 Termine

## C. ZWEITES AUSBILDUNGSJAHR

### § 25 Bezirksseminar

- (1) Das Ministerium für Unterricht und Kultus entscheidet über die Aufnahme in ein Bezirksseminar.
- (2) Die Überweisung in ein Bezirksseminar erfolgt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Der Studienreferendar, der nicht in ein Bezirksseminar überwiesen wird, verbleibt entweder in einem Anstaltsseminar oder wird aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Bei Bewährung kann der zurückgestellte Studienreferendar frühestens nach einem halben Jahr erneut für die Überweisung in ein Bezirksseminar vorgeschlagen werden.

### § 26 Ziel der Ausbildung des zweiten Jahres

- (1) Im zweiten Ausbildungsjahr soll der Studienreferendar die verschiedenen Methoden und Unterrichtsverfahren seiner Studienfächer kennenlernen. Es ist ihm deswegen die Möglichkeit zu geben, ohne Aufsicht des Fachlehrers über einen längeren Zeitraum ein abgeschlossenes Sachgebiet zu unterrichten und Schülerleistungen zu beurteilen.
- (2) In den Allgemeinen- und den Fachsitzungen ist er zu Kurzreferaten heranzuziehen. Diese sind möglichst frei zu halten und sollen Anregungen für die Diskussion geben.
- (3) Eine weitere Aufgabe der Ausbildung im 2. Ausbildungsjahr ist die eingehende Besprechung des Lehrplans für Gemeinschaftskunde unter Einbeziehung der möglichen Methoden in der Behandlung des Stoffes.

### § 27 Tätigkeit und Entlastung der Fachleiter

- (1) Der Leiter des Bezirksseminars und die Fachleiter sind in enger Zusammenarbeit mit den ausbildenden Schulen für die pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung im 2. Jahr verantwortlich.
- (2) Die Entlastung für ihre Tätigkeit erfolgt gemäß § 16 der Ordnung für die Anstalts- und Bezirksseminare. Fachleiter, die keine Referendare auszubilden haben, können auch keine Entlastung in Anspruch nehmen.
- (3) Die Fachleiter für Gemeinschaftskunde können bis zu 7 Wochenstunden entlastet werden.

### § 28 Selbständiger Unterricht

Erteilt der Studienreferendar im zweiten Ausbildungsjahr selbständigen Unterricht als Vertretung für einen erkrankten Fachlehrer, so gilt § 16 dieser Ordnung.

## § 29 Lehrproben

(1) In jedem Fach, für das der Studienreferendar Lehrbefähigung hat, ist zweimal im Jahr eine Lehrprobe im Beisein des Leiters des Bezirksseminars, des Fachleiters und des Fachlehrers der betreffenden Klasse zu halten. Die Studienreferendare des Bezirksseminars mit der gleichen Fächergruppe nehmen daran teil.

(2) Für die Beurteilung der Lehrproben gelten die Bestimmungen des § 17 dieser Ordnung.

(3) Im Laufe der Ausbildungszeit sollen alle Referendare zwei Unterrichtsbeispiele in Gemeinschaftskunde geben, die nicht als Lehrproben benotet, sondern nur erörtert werden. Dabei sollen die Referendare möglichst von ihren Fächern ausgehen können.

## § 30 Unterrichtsbesuche

Neben den angesetzten Lehrproben können unangemeldete Unterrichtsbesuche durch den Fachleiter, den Leiter des Bezirksseminars oder einen Beauftragten des Ministeriums für Unterricht und Kultus als zusätzliche Lehrproben gemäß § 29 gewertet und benotet werden.

## § 31 Allgemeine Sitzungen

(1) Die Allgemeinen Sitzungen (zweistündig), an denen sämtliche Studienreferendare eines Bezirksseminars teilnehmen, finden wöchentlich unter dem Vorsitz des Leiters des Bezirksseminars statt.

(2) In diesen Sitzungen sind vor allem folgende Themen zu behandeln:

Grundfragen der Erziehung und Bildung,

Geschichte der Pädagogik, einschließlich des höheren Mädchenschulwesens, insbesondere die pädagogische Bewegung seit der Jahrhundertwende,

Jugendpsychologie und -charakterologie,

Bildungspläne anderer Länder,

der Beruf des Lehrers und Erziehers,

das Verhältnis der höheren Schule zu den übrigen Bildungs- und Berufswegen,

Schule und Elternhaus, Gemeinde, Kirche und Staat,

Schule und Jugendverbände,

Jugend, Film und Rundfunk,

die Grundzüge des Jugend-, Eltern- und Lehrerrechts.

Durch Besuch von Volks- und Berufsschulen (ggf. auch Hilfsschulen und Taubstummenschulen), von Jugendamt, Jugendgericht usw. soll der Studienreferendar Einblick in die Arbeit und die Aufgaben dieser Einrichtungen gewinnen.

(3) Der Studienreferendar muß sich über die speziellen Themen der Sitzungen hinaus mit einem Pädagogen und einer bedeutenden pädagogischen Richtung auseinandersetzen.

## § 32 Fachsitzungen

- (1) Die Fachleiter haben alle 14 Tage eine zweistündige Fachsitzung abzuhalten.
- (2) In diesen Sitzungen sind vor allem folgende Themen zu behandeln:  
die Lehrpläne der höheren Schulen,  
die wissenschaftliche und methodische Fachliteratur,  
die Stellung des Faches im Rahmen des Gesamtlehrplanes,  
Stoffauswahl und Stoffbehandlung,  
das exemplarische Lehren und Lernen,  
die verschiedenen Unterrichtsverfahren für die Unter-, Mittel- und Oberstufe des betreffenden Faches,  
die politische Gemeinschaftskunde als Fach und als Unterrichtsprinzip.  
Diese Besprechungen sollen nach Möglichkeit von konkreten Unterrichtserfahrungen (Lehrproben, Unterrichtsbeispiele) ausgehen.
- (3) An den Fachsitzungen in Gemeinschaftskunde (12-15 Sitzungen je Kurs) nehmen alle Referendare teil. In diesen Sitzungen sind auch die Aufgaben der Schülermitverwaltung eingehend zu erörtern.

## § 33 Mitteilungspflicht bei mangelnder Eignung

Erweist sich ein Studienreferendar als ungeeignet für das Amt eines Lehrers und Erziehers, so hat der Leiter des Bezirksseminars im Benehmen mit der Fachleiterkonferenz und dem Leiter der ausbildenden Schulen dem Ministerium hiervon Kenntnis zu geben.

## § 34 Pädagogische Prüfungsarbeit

- (1) Das Thema der Pädagogischen Prüfungsarbeit ist von dem Studienreferendar im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachlehrer zu wählen und von dem Fachleiter und dem Leiter des Bezirksseminars zu genehmigen. Es ist aus einem anderen Fach als die Arbeit des ersten Jahres zu nehmen und soll in der Regel auf den Unterricht in einer Klasse beschränkt sein.
- (2) Die Arbeit soll aus einer 6-10stündigen Unterrichtseinheit erwachsen und eine pädagogisch-methodische Frage in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur behandeln. Sie soll weniger fremde Meinungen und theoretische Erörterungen über den Gegenstand wiedergeben, als eine eigene, durch die Praxis gewonnene Einsicht darlegen und aus den fachlichen und methodischen Gegebenheiten wissenschaftlich begründen.

## § 35 Bericht des Leiters des Bezirksseminars

- (1) Das abschließende Gutachten des Leiters des Bezirksseminars faßt die Beurteilung der gesamten Tätigkeit während der Zugehörigkeit der Studienreferendare

zum Bezirksseminar mit einem Wortprädikat unter folgenden Gesichtspunkten zusammen:

Menschliche und fachliche Berufseignung,  
Verhalten im Schulleben,  
Beteiligung an den Allgemeinen- und Fachsitzungen des Seminars,  
Leistungen im Unterricht und in den Lehrproben.

Die Urteile heißen:

Die Zulassung zur Pädagogischen Prüfung wird befürwortet mit der Vorzensur . . . . .

Die Zulassung zur Pädagogischen Prüfung wird noch nicht befürwortet.

Die Berufseignung muß verneint werden.

(2) Ob und für wie lange ggf. die Ausbildung verlängert werden soll, richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 der Ordnung der Pädagogischen Prüfung.

## 2.3 Aus den Ausbildungsordnungen der anderen Länder

*BADEN-WÜRTTEMBERG: Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg. Bekanntmachung vom 19. 3. 1959 (Kultus und Unterricht 1959, Nr. 4 b, S. 227 ff.)*

### A. VORBEREITUNGSDIENST

#### § 6 Ausbildungsstätten

(1) Der Vorbereitungsdienst ist abzuleisten am Seminar für Studienreferendare . . .

#### § 7 Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt

1. Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften in Pädagogik, Psychologie, Didaktik und Methodik, Schul- und Beamtenrecht;
2. eine Einführung in das Leben der Schule, in die Unterrichtspraxis und die daraus sich ergebenden Pflichten des Lehrers.

(2) Der Studienreferendar nimmt mindestens für die Dauer eines Jahres (drei Tertiale) an den Vorlesungen und Übungen des Seminars für Studienreferendare teil (Seminarbildung).

(3) Die praktische Ausbildung der Studienreferendare erfolgt während des gesamten Vorbereitungsdienstes an öffentlichen Gymnasien, davon, wenn möglich,

drei Monate lang an einer Internatsschule. Ein Teil der praktischen Ausbildung kann an staatlich anerkannten privaten Gymnasien erfolgen.

(4) Die Zuteilung der Studienreferendare an die Schulen erfolgt durch das Oberschulamt im Benehmen mit dem Leiter des Seminars für Studienreferendare.

(5) Der Studienreferendar soll im Laufe des Vorbereitungsdienstes in allen Fächern, in denen er die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung abgelegt hat, auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums unterrichten.

(6) Der Studienreferendar ist verpflichtet, während der Seminausbildung wöchentlich bis zu 8 Stunden, während der übrigen Zeit wöchentlich bis zu 14 Stunden unter Anleitung von Fachlehrern zu unterrichten.

## § 25

Für eine Übergangszeit von zunächst 5 Jahren kennt der Vorbereitungsdienst in Abweichung von § 5 nur fünf Tertiale.

BAYERN: *Ausbildungsordnung für die Pädagogischen Seminare an den Höheren Schulen Bayerns (Seminarordnung) vom 28. 6. 1957.* (Abl. 1957, S. 474 ff) geändert durch Bekanntmachung vom 3. 2. 1959, (Abl. 1959, S. 106)

## C. INNERE EINRICHTUNG DER PÄDAGOGISCHEN SEMINARE UND SEMINARAUSBILDUNG

### § 9 Gliederung der pädagogischen Ausbildung

(1) Die pädagogische Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte:

a) Der *erste Ausbildungsabschnitt* dient der Einführung in die verschiedenen Aufgaben des Lehrers an der Höheren Schule. Während dieser Zeit befinden sich die Studienreferendare an der Schule, an der das Pädagogische Seminar eingerichtet ist, der sogenannten „Seminarschule“.

b) Im *zweiten Ausbildungsabschnitt* werden die Studienreferendare anderen Schulen, den „Zweigschulen“, zugewiesen. Wenn es notwendig wird, die Studienreferendare als Unterrichtsaushilfen zu verwenden, so gelten diese Schulen als „Einsatzschulen“. Nach Möglichkeit werden die Referendare auch auf einige Monate einem Schülerheim zugewiesen.

c) Im *dritten Ausbildungsabschnitt* kehren die Studienreferendare an die Seminarschule zurück. Während dieser Zeit wird die bisherige Ausbildung zur Vorbereitung auf die Pädagogische Prüfung vervollständigt und abgeschlossen.

(2) Studienreferendarinnen werden sowohl an Knaben- als auch an Mädchenschulen ausgebildet.

### § 10 Aufbau des Pädagogischen Seminars

(1) Die Pädagogischen Seminare werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus an hierfür geeigneten Höheren Schulen errichtet.

(2) An der Spitze jedes Pädagogischen Seminars steht der Direktor der Schule, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Seminarvorstand berufen wird.

(3) Dem Seminarvorstand stehen bewährte und erfahrene Lehrer als Seminarlehrer zur Verfügung.

(4) An Schulen mit mehreren Seminaren für verschiedene Fächergruppen ist für jedes dieser Seminare ein Seminarlehrer als Seminarleiter aufgestellt.

(5) An den Zweigschulen steht für die Studienreferendare jeder Fachgruppe ein Betreuungslehrer zur Verfügung.

(6) Seminarleiter, Seminarlehrer und Betreuungslehrer werden vom Seminarvorstand vorgeschlagen und vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Der Vorschlag der Betreuungslehrer geschieht im Einvernehmen mit dem Direktor der Zweigschule.

(7) Seminarvorstand, Seminarleiter und Seminarlehrer sind Vorgesetzte der Studienreferendare; solange Studienreferendare einer anderen Schule zugeteilt sind, ist auch der Direktor dieser Schule Vorgesetzter.

## § 21 Die Ausbildung an den Zweigschulen

(1) Die Ausbildung im zweiten Abschnitt dient vorzugsweise dazu, daß die Seminarteilnehmer andere Schularten kennenlernen und dort besonders durch Erteilung von selbständigem Unterricht ihre erzieherischen und methodischen Erfahrungen erweitern. Während die Seminarschule die Aufgabe hat, eine systematische Ausbildung der Studienreferendare durchzuführen, soll diesen an der Zweigschule die Möglichkeit geboten werden, ihre pädagogischen Fähigkeiten in größerer Selbständigkeit zu entfalten. Auch soll der Ausbildungscharakter ihrer Tätigkeit gegenüber den Schülern der Zweigschule nicht in dem Maße in Erscheinung treten, wie dies an der Seminarschule der Fall ist.

(2) Die Unterrichtsbesuche in anderen Höheren Knaben- und Mädchenschulen sowie in Volks-, Berufs- und Sonderschulen werden fortgeführt. Außerdem nehmen die Studienreferendare an Lehrgängen für Jugendwandern und Schulspiel teil.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt erstreckt sich über ein volles Schuljahr. Die Seminarteilnehmer werden möglichst zwei Zweigschulen zugeteilt. Der Wechsel findet in der Regel am 1. Februar statt.

## § 24 Aufgaben der Betreuungslehrer

(1) Zur persönlichen Betreuung steht den Studienreferendaren an den Zweigschulen der Betreuungslehrer, der den Direktor in Erfüllung seiner Aufsichtspflicht entlastet, beratend und helfend zur Seite. Wenn einer Zweigschule Studienreferendare verschiedener Fachrichtungen zugewiesen werden, werden in der Regel mehrere Betreuungslehrer aufgestellt.

BERLIN: Nach Auskunft des Senators für Volksbildung ist eine Neuordnung für den Vorbereitungsdienst in Arbeit. Zur Zeit wird nach Übergangsbestimmungen

verfahren, die nicht veröffentlicht sind. Außerdem ist Rechtsgrundlage für den Vorbereitungsdienst die „Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen“ vom 28. 7. 1917.

**BREMEN:** *Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 27. März 1962 (Schulblatt 1962, S. 27 ff.)*

**HAMBURG:** Gemäß der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer im hamburgischen Schuldienst vom 24. 4. 1962 (GVOBl. S. 113) gelten bis zum Erlaß neuer Vorschriften, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1964, bei Inkrafttreten der genannten Verordnung bestehende Ausbildungs- und Prüfungsregelungen insoweit weiter, als sie nicht zu den Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruch stehen. Neue Vorschriften sind nach Mitteilung der Schulbehörde Hamburg in Bearbeitung. Bis zu ihrem Erlaß gilt für den Vorbereitungsdienst die Ordnung vom 27. 12. 1940 (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 1941, S. 13)

**HESSEN:** *Ordnung der Pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande Hessen vom 4. 12. 1950 (Abl. 1950, S. 754 ff.)\**

## § 6 Stufen der Ausbildung

Die pädagogische Ausbildung vollzieht sich

1. im Anstaltsseminar und
2. im Pädagogischen Bezirksseminar.

Im Anstaltsseminar werden die Studienreferendare vom 1. April eines Jahres bis zu Beginn der Weihnachtsferien oder vom 1. Oktober eines Jahres bis zu Beginn der Sommerferien des nächsten Jahres ausgebildet. Für die übrige Zeit wird der Studienreferendar dem Pädagogischen Bezirksseminar überwiesen.

## § 7 Das Anstaltsseminar

Anstaltsseminare werden an Höheren Schulen im Lande Hessen errichtet. Hierfür sind nicht zu große Anstalten (öffentliche und auch private) auszuwählen, die nicht mit Sonderaufgaben belastet sind und deren Leiter und Lehrer durch ihre Aufgeschlossenheit für die Strömungen neuerer Pädagogik, durch ihr fachliches und methodisches Können wie durch ihre Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie sich als Vorbild und Ratgeber für die Ausbildung eignen.

Die Studienreferendare werden an die einzelnen Anstalten in Gruppen überwiesen, die nicht mehr als sechs und nicht weniger als drei zählen sollen. Die Verantwortung für die gesamte Ausbildung im Anstaltsseminar trägt der Schulleiter. Er soll um fruchtbaren kollegialen Meinungsaustausch mit dem Leiter des nächsten Pädagogischen Bezirksseminars bemüht sein.

---

\*) Überholt durch „Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für die Lehrer an Gymnasien“ vom 5. 4. 1963, Amtsblatt 1963, S. 370 ff.

Sollte es dem Anstaltsleiter aus besonderen Gründen nicht möglich sein, die Seminarleitung zu übernehmen, so schlägt er dem Minister für Erziehung und Volksbildung einen geeigneten Stellvertreter vor. Ihm werden mit seiner Ernennung alle Obliegenheiten der Seminarleitung übertragen.

Die Ausbildung in dem einzelnen Fache ist Aufgabe eines „Fachleiters“ der Anstalt.

## § 8 Der Leiter des Anstaltsseminars

... Im Anstaltsseminar, das in der Regel eine Sitzung wöchentlich abhält, erläutert der Leiter, von Erfahrungen und Beobachtungen der Studienreferendare ausgehend, die jugendpsychologische Eigenart der einzelnen Klassen und ihrer Leistungen, die soziale Schichtung der Schülerschaft, den Verkehr mit den Eltern, die Stellung des Elternbeirates und der Schülermitverwaltung und auch – immer an Fällen aus der eigenen Praxis – die Grundzüge der Schulverwaltung.

Vor allem muß dem Leiter des Anstaltsseminars daran liegen, den beruflichen Nachwuchs mit Wesen und Geist der Bestrebungen zu erfüllen, die auf eine grundsätzliche innere und äußere Erneuerung der Schule hinzielen. Indem er stets am Einzelfall das allgemeine heraushebt, wird er in scheinbar zufälligen Besprechungen den Lehrgang so überlegen gestalten, daß am Schluß alle wesentlichen Gebiete behandelt sind und jedes Mitglied des Anstaltsseminars sich eine gewisse Sicherheit hat aneignen können, um neuen erzieherischen und unterrichtlichen Anforderungen ohne Scheu zu begegnen.

In jedem Vierteljahr wohnt der Leiter des Anstaltsseminars mit dem Fachlehrer und Fachleiter einer Lehrprobe jedes Studienreferendars bei, die alle Mitglieder des Anstaltsseminars mit anhören.

## § 11 Die Tätigkeit des Studienreferendars

... Die Bedeutung, die die Unterrichtsverwaltung der „Sozialkunde“ beimißt, erfordert, daß jeder Studienreferendar auch Unterricht in diesem Fach erteilt.

## § 15 Die Fachleiter des Pädagogischen Bezirksseminars

Die theoretische Ausbildung der Studienreferendare in ihren Lehrfächern übernehmen besonders erfahrene Lehrer, die der Minister für Erziehung und Volksbildung auf Vorschlag des Seminarleiters zu Fachleitern des Pädagogischen Bezirksseminars beruft. Sie werden in ihrem eigenen Unterricht für die Arbeit im Seminar entlastet.

## § 16 Die Ausbildner

Die Sorge für die praktische Unterweisung der Studienreferendare obliegt fachlich und methodisch besonders bewährten Lehrern, den Ausbildnern. Der Direktor der

ausbildenden Schule bestimmt sie im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirksseminars.

Sie werden für ihre Tätigkeit angemessen entlastet.

Der Fachleiter kann gleichzeitig Ausbildner sein.

## § 23 Lehrproben

Einmal im Vierteljahr hat jeder Studienreferendar den Stand seiner Ausbildung in jedem Fache in einer Lehrprobe — darunter einer in Sozialkunde — vor bekannter Klasse nachzuweisen . . .

*NIEDERSACHSEN: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen vom 12. 9. 1962. (Schulverwaltungsblatt 1962, S. 292 ff.)*

## § 4 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst . . . gliedert sich in der Regel in die Ausbildung von halbjähriger Dauer im Vorseminar und von eineinhalbjähriger Dauer im Studienseminar . . .

## § 8 Ausbildungseinrichtungen

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel mit der Ausbildung in einem Vorseminar. Vorseminare werden an öffentlichen Schulen errichtet, die der Kultusminister bestimmt.

(2) Nach dem ersten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar einem Studienseminar überwiesen. Die Ausbildung im Studienseminar dauert eineinhalb Jahre. Sie wird mit der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen.

(3) Studienseminare sind staatliche Einrichtungen, die in allen Ausbildungsangelegenheiten dem Kultusminister unmittelbar unterstellt sind, in allen übrigen Angelegenheiten den Schulaufsichtsbehörden unterstehen.

(4) Mehrere Vorseminare und ein Studienseminar bilden einen Seminarbezirk . . .

## § 9 Aufgaben des Vorseminars

Im Vorseminar wird der Referendar in den Beruf des Lehrers und Erziehers an höheren Schulen eingeführt. Er soll sich im Unterricht erproben und an den Veranstaltungen der Schule teilnehmen. Der Direktor und die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte sollen sich ein Urteil über die Berufseignung des Referendars bilden . . .

## § 12 Aufgabe des Studienseminars

Durch die Ausbildung im Studienseminar soll das an der Hochschule in den Fach- und Erziehungswissenschaften erworbene Wissen unter pädagogischen Gesichtspunkten durchdacht und vertieft werden. Der Referendar soll lernen, die praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auf pädagogische Einsichten zu gründen.

In enger Verbindung zu den praktischen Erfahrungen, die der Referendar weiterhin in der Schule sammelt, sollen ihm die für seinen Beruf wesentlichen Erkenntnisse der Pädagogik einschließlich der Didaktik und Methodik, der Psychologie und der Soziologie vermittelt werden. Darüber hinaus muß das Studienseminar ihn mit den Aufgaben der politischen Bildung und Erziehung und mit der Stellung der Schule in Staat und Gesellschaft vertraut machen. Der Referendar soll fähig werden, die Aufgaben eines Lehrers und Erziehers selbständig wahrzunehmen.

NORDRHEIN-WESTFALEN: *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962 Teil II. Der philologische Vorbereitungsdienst (Abl. 1962, S. 120 ff.)*

### § 35

(2) Der Vorbereitungsdienst wird im Anstaltsseminar und im Studienseminar abgeleistet.

### *Das Anstaltsseminar*

#### § 37 Allgemeines

(1) Die Schulaufsichtsbehörden wählen für die Anstaltsseminare solche Schulen aus, die nicht bereits Übungsschulen eines Studienseminars sind.

Damit fachliche Arbeitsgruppen unter den Referendaren gebildet werden können, soll bei der Verteilung der Referendare auf die Anstaltsseminare auch auf die Lehrbefähigungen Rücksicht genommen werden.

(2) Leiter des Anstaltsseminars ist der Direktor der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(3) In seinen Unterrichtsfächern wird der Studienreferendar durch fachlich und pädagogisch besonders geeignete Mentoren ausgebildet. Bei der Ausbildung im Anstaltsseminar steht die Einführung in die Praxis des Lehrers und Erziehers im Vordergrund.

### *Das Studienseminar*

#### § 41 Allgemeines

(1) Während der Zeit, in der der Studienreferendar einem Studienseminar angehört, wird die praktische Ausbildung an einer der vom Schulkollegium bestimmten

öffentlichen oder privaten Übungsschulen fortgesetzt. In den Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen des Studienseminars tritt die theoretische Unterweisung stärker hervor.

*SAARLAND: Ordnung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Vorbereitungsdienst), vom 23. 6. 1958 (Schulblatt 1958, S. 81 ff.)*

#### § 4 Einteilung des Vorbereitungsdienstes: die Seminare

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt zwei Stufen, die des Anstaltsseminars und die des Landesstudienseminars. Für das erste Ausbildungsjahr weist der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung den Studienreferendar einem Anstaltsseminar zu; das zweite verbringt er im Landesstudienseminar.

#### § 15 Lehrproben

(1) Sobald der Referendar durch Hörstunden und eigene Versuche einigermaßen mit der Unterrichtspraxis vertraut ist, soll er zunächst zwei Stundenentwürfe ausarbeiten. Fallen sie befriedigend aus, so sind Lehrproben anzusetzen, und zwar je Fach und Ausbildungsjahr je zwei.

#### § 16 Seminararbeiten

- (1) In jedem Ausbildungsjahr hat der Studienreferendar eine Arbeit aus dem Bereich der allgemeinen Pädagogik oder der Fachmethodik zu schreiben. Die des zweiten Jahres ist zugleich die im § 4 der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen geforderte schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die Arbeiten sollen sich nicht mit allgemeinen Problemen befassen, die in der Fachliteratur bereits weitgehend gelöst sind, sondern eine selbständige Auseinandersetzung mit Fragen erstreben, die sich dem Referendar während seiner praktischen Tätigkeit gestellt haben.

*SCHLESWIG-HOLSTEIN: Ordnung der Staatlichen Studienseminare und Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an höheren Schulen vom 10. 3. 1961 (Nachrichtenblatt 1961, S. 112 ff.)*

#### § 1 Die Aufgabe des Studienseminars

Das Studienseminar dient der pädagogischen Ausbildung der Studienreferendare. Es ist eine organisatorisch selbständige Einrichtung innerhalb des höheren Schulwesens. Es führt, gestützt auf die Arbeit der Hochschule, seine besondere Aufgabe in enger Verbindung mit der höheren Schule durch.

## § 2 Die Einrichtung des Studienseminars

- (1) Das Studienseminar untersteht unmittelbar dem Kultusminister.
- (2) Das Studienseminar hat einen Leiter und mehrere Fachleiter.

## § 3 Die Stellung des Leiters des Studienseminars

Der Leiter des Studienseminars ist Vorgesetzter der Fachleiter und der Studienreferendare.

## § 4 Die Aufgaben des Leiters des Studienseminars

(1) Der Leiter des Studienseminars ist für den gesamten Aufgabenbereich des Studienseminars verantwortlich. Er bemüht sich darum, Fachleiter und Studienreferendare zu einer vertrauensvollen Arbeitsgemeinschaft zusammenzuführen. Ihm obliegt

- a) die Leitung der Ausbildung der Studienreferendare im Rahmen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes,
- b) die allgemein-pädagogische Ausbildung in besonderen, für alle Referendare verbindlichen Sitzungen,
- c) die ständige Beratung und Förderung der Studienreferendare,
- d) die Bestimmung der Grundlinien der Ausbildung innerhalb der Fachgruppen und
- e) gegebenenfalls auch die Leitung einer Fachgruppe.

(2) Der Leiter des Studienseminars hält enge Verbindung mit den Leitern der Schulen, denen die Studienreferendare zugewiesen sind (§ 6), und den Tutoren (§ 7) ...

## § 5 Die Aufgaben der Fachleiter

(1) Die Fachleiter werden auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars vom Kultusminister bestellt.

(2) Den Fachleitern obliegt die Ausbildung der Studienreferendare ihrer Fachgruppe. Sie besuchen diese Studienreferendare in ihrem Unterricht. Sie ziehen sie zu gelegentlichen Lehraufgaben in ihrem eigenen Unterricht heran, beraten sie in Zusammenarbeit mit deren Tutoren und sorgen dafür, daß die Studienreferendare in angemessenem Umfange am Unterricht der Schulen teilnehmen, denen sie zugewiesen sind.

(3) Die Fachleiter halten Fachsitzungen ab, in denen sie in systematischem Vorgehen Sinngehalt und Bildungswert des Faches verdeutlichen und die Studienreferendare in die Wege der Unterrichtsgestaltung einführen. Sie richten ihr Augenmerk darauf, daß jede Erörterung vom konkreten Unterrichtsbeispiel ausgeht und dadurch anschaulich wird.

(4) Die Fachleiter nehmen mit den Studienreferendaren nach Möglichkeit an Fachtagungen und ähnlichen Zusammenkünften teil. Sie können mit Zustimmung des Leiters des Studienseminars Tutoren und Fachlehrer ihres Faches zu Besprechungen hinzuziehen.

## § 7 Die Aufgaben der Tutoren

(1) Die Tutoren werden von den Schulleitern zusammen mit dem Leiter des Studienseminars aus der Reihe der besonders bewährten, methodisch interessierten Fachlehrer ausgewählt. Jede Veränderung im Einsatz der Tutoren haben die Schulleiter vorher mit dem Leiter des Studienseminars zu besprechen.

(2) Den Tutoren obliegt die praktische Unterweisung der Studienreferendare. Auch bei selbständigem Unterricht der Studienreferendare überzeugen sie sich durch gelegentliche Besuche von deren unterrichtlichen Leistungen.

(3) Für jeden Studienreferendar wird ein Tutor bestimmt, der für ihn sorgt, der ihn unterrichtlich in einem oder mehreren Fächern betreut und der, falls nötig, andere Fachlehrer für die übrigen Fächer des Studienreferendars heranzieht. Der Tutor hält mit den anderen Fachlehrern enge Verbindung.

(4) Es ist anzustreben, daß die Ausbildung des Studienreferendars einheitlich bleibt. Absprache zwischen Tutor und Fachleiter ist darum erwünscht.

(5) Der Tutor berichtet halbjährlich über die Entwicklung des Studienreferendars. Er leitet seinen Bericht, der mit einem Urteil nach § 12,2 schließt, über seinen Schulleiter an den Seminarleiter, der ihn zu den Prüfungsakten nimmt.



### **3. Die pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien**



## 3.1 Grundsätze zur Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. 5. 1954

### § 1 Zweck der Prüfung

In der Pädagogischen Prüfung soll der Bewerber zeigen, daß er den Aufgaben eines Lehrers, vor allem den besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Höheren Schule gewachsen und in der Berufsausübung soweit ausgebildet ist, daß ihm die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien zuerkannt werden kann.

### § 2 Der Prüfungsausschuß

- (1) Die Pädagogische Prüfung ist eine Staatsprüfung.
- (2) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ernennt den Vorsitzenden.
- (3) Bei den Beratungen sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ihm steht auch das Recht des Einspruchs gegen einen Beschluß des Prüfungsausschusses zu; macht er davon Gebrauch, so entscheidet der Kultusminister.

### § 3 Zulassung

Für die Zulassung ist erforderlich:

- a) daß der Bewerber die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat,
- b) daß er den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

### § 4 Inhalt der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung umfaßt

- a) eine häusliche Prüfungsarbeit,
- b) zwei Lehrproben aus den Prüfungsfächern des Bewerbers,
- c) eine mündliche Prüfung in Pädagogik, Psychologie, Jugendkunde, Sozialkunde, Grundzügen des Schulrechts und der Schulverwaltung sowie Methodik und Didaktik der Fächer, für die der Bewerber eine Lehrbefähigung in der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung nachgewiesen hat.

## § 5 Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt in gemeinsamer Beratung das Ergebnis der Prüfung fest. Neben den Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfung sind die häuslichen Prüfungsarbeiten und die Leistungen des Bewerbers während seiner Ausbildung zu bewerten.

(2) Wenn beide Lehrproben nicht ausreichen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Lehramts“ zu führen.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so beschließt der Prüfungsausschuß, wann sie frühestens wiederholt werden kann und ob die häusliche Prüfungsarbeit für die Wiederholungsprüfung angerechnet wird oder ob der Bewerber überhaupt für das Lehramt an Gymnasien als nicht geeignet erscheint und deshalb seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst empfohlen werden muß.

## § 6 Wiederholung der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

## § 7 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage<sup>1)</sup>). Als Gesamturteile sind zu verwenden: mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden.

---

<sup>1)</sup> Das Muster wurde hier nicht wiedergegeben.

## 3.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Lande Niedersachsen

(Vom 12. 9. 1962 – Nds.GVBl. S. 197)

### B. PÄDAGOGISCHE PRÜFUNG

#### § 14 Zweck der Prüfung

- (1) In der Pädagogischen Prüfung soll der Studienreferendar die Fähigkeit nachweisen, den Beruf des Lehrers und Erziehers an höheren Schulen selbständig auszuüben.
- (2) Die Pädagogische Prüfung wird am Schluß des Vorbereitungsdienstes vor dem Pädagogischen Prüfungsamt abgelegt.
- (3) Die Pädagogische Prüfung ist die zweite Staatsprüfung der Laufbahn für das Lehramt an höheren Schulen.

#### § 15 Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

- (1) Der Kultusminister ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet zur Durchführung der Prüfung des Referendars einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören an:
  1. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ein von ihm beauftragter Vertreter der Schulaufsicht als Vorsitzender,
  2. der Leiter des zuständigen Studienseminars,
  3. der Leiter der für die Ausbildung des Kandidaten bestimmten Schule und
  4. die den Kandidaten ausbildenden Fachleiter.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses bestellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine geeignete Lehrkraft der höheren Schule als Vertreter.
- (4) Entscheidungen, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

#### § 16 Meldung zur Prüfung

#### § 17 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Grund der mit der Meldung vorgelegten Unterlagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus den Unterlagen zu ersehen ist, daß die bisherigen Leistungen des Referendars nicht ausreichen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes stellt dem Referendar die Entscheidung über den Leiter des Studienseminars schriftlich zu. Mit der Zulassung gibt er ihm das Thema der schriftlichen Hausarbeit bekannt.

(4) Die Nichtzulassung ist zu begründen. Die Mitteilung darüber ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 18 Prüfung

Die Prüfung umfaßt:

- (1) eine schriftliche Arbeit,
- (2) zwei Lehrproben in den Fächern, für die der Referendar Lehrbefähigung besitzt,
- (3) die mündliche Prüfung.

## § 19 Die schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Referendar dartun, daß er fähig ist, die von ihm während seiner Ausbildung gesammelten praktischen Erfahrungen vom Pädagogischen her zu durchdenken. Als Gegenstand der Arbeit sind Aufgaben didaktischer und methodischer Art aus dem Bereich der Unterrichtsfächer oder Aufgaben aus der allgemeinen Pädagogik zu behandeln.

(2) Die Arbeit ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des Themas beim Leiter des Studienseminars abzuliefern. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit am letzten Abgabetag bei der Post aufgegeben ist.

(3) Wenn der Referendar nachweislich ohne eigene Schuld verhindert gewesen ist, die Arbeit rechtzeitig zu vollenden, kann ihm auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewährt werden. ...

- (5) 1. Die Arbeit wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt.
2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine weitere Beurteilung der Arbeit durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses oder notfalls durch eine fachkundige Lehrkraft der höheren Schule veranlassen. Die endgültige Beurteilung der Arbeit setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Eintritt in die mündliche Prüfung fest. ...

## § 20 Die Lehrproben

- (1) 1. Der Referendar hat während der Prüfung in zwei Fächern, für die er die Lehrbefähigung besitzt, je eine Lehrprobe zu halten.
2. Hat der Referendar die Lehrbefähigung in mehr als zwei Prüfungsfächern für alle Klassenstufen erworben, so kann er die Fächer für die Lehrproben wählen.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Seminarleiters, welches Fach auf welcher Klassenstufe zu prüfen ist. Eine der beiden Lehrproben ist in der Oberstufe (Klassen 11 bis 13) zu halten. Die Klasse innerhalb der Klassenstufen wählt der Referendar im Einvernehmen mit dem Fachleiter und dem Schulleiter der für seine Ausbildung bestimmten Schule.
- (3) 1. Der Seminarleiter bestimmt die Aufgaben für die Lehrproben auf Vorschlag der Fachleiter nach Anhören der beteiligten Lehrkräfte.  
 2. Er teilt die Aufgaben für die Lehrproben dem Referendar schriftlich mit, und zwar so, daß zwischen ihrem Empfang und dem Prüfungstag drei Werktage liegen. Vor dieser Mitteilung darf der Referendar keine Kenntnis von den Aufgaben erhalten.  
 3. Die Aufgaben für die Lehrproben sind so zu bemessen, daß sie in je 40 Minuten durchgeführt werden können.  
 4. Der Referendar muß die Lehrproben selbständig vorbereiten. In den Vorbereitungen darf er in den für die Lehrproben bestimmten Klassen nicht unterrichten, jedoch hospitierend am Unterricht teilnehmen. Sollte die Lehrprobe besondere Vorbereitungen in der Klasse erforderlich machen, so hat der Fachlehrer sie durchzuführen.
- (4) 1. Für jede Lehrprobe fertigt der Referendar einen Entwurf an. In ihm muß angegeben sein, wann der Referendar in der Klasse unterrichtet hat. Aus dem Entwurf muß der beabsichtigte Gang der Lehrprobe ersichtlich sein. Er ist dem Prüfungsausschuß vor Beginn der Lehrprobe vorzulegen.  
 2. Der zuständige Fachlehrer wohnt der Lehrprobe bei; er kann zu Leistungsstand und Verhalten der Klasse gehört werden.  
 3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Lehrprobe beendet ist. Sie soll mindestens 35 Minuten dauern.
- (5) 1. Im Anschluß an die Lehrproben kann der Referendar zu seinen Lehrproben gehört werden.  
 2. Die Beurteilung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören der Mitglieder vor Eintritt in die mündliche Prüfung fest.  
 3. Sie schließt mit einer der in § 19 Abs. 5 Nr. 3 genannten Noten ab.  
 4. Sind beide Lehrproben mit einer geringeren Note als ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.  
 5. Der zuständige Fachleiter oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied fertigt eine Niederschrift über die Lehrprobe an, aus der der Gang der Lehrprobe, die Abweichungen von dem eingereichten Entwurf sowie Vorzüge und Mängel erkennbar sein müssen.

## § 21 Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Referendar mindestens eine Stunde.  
 (2) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:  
 a) die für die Arbeit der höheren Schule wesentlichen Grundfragen der Pädagogik und der Jugendkunde;  
 die Stellung und Aufgabe der höheren Schule innerhalb des Bildungswesens und der heutigen Gesellschaft;

die Aufgaben und Formen der politischen Bildung und des Faches Gemeinschaftskunde in der höheren Schule (einschl. der Schülermitverwaltung und Verkehrserziehung);

Fragen des Schul- und Beamtenrechts sowie der Schulverwaltung, die in begrenztem Umfang einzubeziehen sind.

b) Die Didaktik und Methodik der Fächer des Referendars.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Prüfungsthemen und die Mitglieder, die die Prüfung durchführen; er kann die Prüfung selbst übernehmen. . . .

## § 22 Ergebnis der Prüfung

(1) 1. Der Vorsitzende setzt nach Anhören des Ausschusses die Gesamtnote der Prüfung fest.

2. Sie wird gebildet aus:

der Note für die schriftliche Arbeit,  
der Note für die beiden Lehrproben,  
der Note für die mündliche Prüfung.

3. Hierbei ist das abschließende Gutachten des Seminarleiters zu berücksichtigen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einer der folgenden Beurteilungen auszu-  
drücken:

sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, ausreichend bestan-  
den, nicht bestanden.

## § 23 Zeugnis

## § 24 Versäumnis oder Rücktritt

## § 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Pädagogische Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, wann der Referendar frühestens die Prüfung wiederholen kann. Die schriftliche Arbeit ist anzurechnen, wenn sie mit mindestens „befriedigend“ beurteilt worden ist.

## § 26 Gebühr für die Prüfung

## § 27 Übergangsregelung

Die Prüfungsordnungen der anderen Länder, soweit neuere vorhanden sind, unterscheiden sich nur geringfügig untereinander, so daß es hinreichen dürfte, nur die Quellen zu nennen. Es sei lediglich angemerkt, daß die bayerische Prüfungsordnung im § 58 vorsieht, daß von den drei zu absolvierenden Prüfungslehrproben die ersten beiden bereits während des Vorbereitungsdienstes abzulegen sind, während die dritte bei der eigentlichen Prüfung zu halten ist.

### 3.3 Ordnungen der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern (Quellen)

**BADEN-WÜRTTEMBERG:** *Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Baden-Württemberg*, B. Pädagogische Prüfung, Bekanntmachung vom 19. 3. 1959 (Kultus und Unterricht, 1959, Nr. 4b, S. 231 ff.).

**BAYERN:** *Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Schulen in Bayern vom 3. 2. 1959*, D. Die Pädagogische Prüfung (Amtsblatt 1959, S. 96 ff.).

**BERLIN:** Nach Auskunft des Senators für Volksbildung wird zur Zeit nach unveröffentlichten Bestimmungen geprüft. Rechtsgrundlage ist ferner die preußische Ordnung von 1917. Eine neue Ordnung ist in Vorbereitung.

**BREMEN:** *Ordnung der Pädagogischen Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien, für das Handelslehramt und für das Gewerbelehramt der Freien Hansestadt Bremen vom 9. 4. 1963* (Bremer Schulblatt, 1963, S. 21 ff.).

**HAMBURG:** Die Hamburger Schulbehörde hat mitgeteilt, daß bis zum Erlaß neuer Vorschriften, die bereits in Bearbeitung sind, die Reichsordnung vom 7. 6. 1937 ebenfalls noch gilt. Im übrigen vergleiche die Bemerkung auf S. 81 f.

**HESSEN:** *Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für die Lehrer an Gymnasien vom 5. 4. 1963*, 3. Abschnitt: Die Zweite Staatsprüfung, Amtsblatt 1963, S. 370 ff.

**NORDRHEIN-WESTFALEN:** *Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962*, III. Die zweite philologische Staatsprüfung (Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen) (Amtsblatt 1962, S. 122. ff.), berichtigt durch Erlaß vom 26. 9. 1962 (Amtsblatt 1962, S. 206).

**RHEINLAND-PFALZ:** *Ordnung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Höheren Schulen (Ausbildungsordnung) und Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen (Pädagogische Prüfungsordnung) vom 30. 3. 1961*, Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen (Amtsblatt 1961, S. 198 ff.).

**SAARLAND:** Nach Auskunft des Ministers für Kultus, Unterricht und Volksbildung ist eine neue Ordnung in Vorbereitung. Zur Zeit wird nach der Ordnung von Rheinland-Pfalz geprüft.

**SCHLESWIG-HOLSTEIN:** *Ordnung der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 29. 1. 1957* (Nachrichtenblatt 1957, S. 40 ff.).



## 4. Anhang

Die vielfältigen Wandlungen in der Ausbildung der Lehrer an Gymnasien, die Kritik, die eigentlich an jeder Prüfungsordnung immer von neuem ansetzt, und das stets als problematisch empfundene Verhältnis zwischen fachwissenschaftlicher und philosophisch-pädagogischer Ausbildung sind aus dem heutigen Text der Prüfungsordnungen und der ihm mehr oder weniger entsprechenden Praxis der Lehrerbildung nicht ohne weiteres zu erschließen.

Es dürfte daher zweckmäßig sein, aus der unübersehbaren Fülle der gesetzlichen und kritisch-anregenden Literatur einiges in Auszügen anzuführen, um die Grundzüge einer 150 Jahre währenden Entwicklung und der sie begleitenden Diskussion zu verdeutlichen. Hierbei soll der Schwerpunkt auf der Entwicklung der gesetzlich-amtlichen Regelungen in Preußen, die weitgehend die der anderen deutschen Länder bestimmt hat, und auf den Vorschlägen und kritischen Äußerungen zur pädagogischen Ausbildung der Gymnasiallehrer liegen.

## 4.1 Aus den preußischen Prüfungsordnungen 1810—1917

Bei den nachfolgend zitierten Ordnungen galt als Grundsatz für die Auswahl, möglichst klar die folgenden Punkte zu erfassen:

- a) Regelung der allgemeinen Prüfung,
- b) Zahl und Kombination der Fächer,
- c) Abstufung der Lehrbefähigung,
- d) Form der Prüfung.

### 4.1.1 Examen pro facultate docendi <sup>1)</sup>

Edikt v. 12. Juli 1810 wegen Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts

Wir Friedrich Wilhelm etc. tun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allg. Prüfung für die, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Kandidaten des Predigtamts stattfindet. Wir setzen demnach fest:

§ 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allg. auszumitteln.

§ 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung *schriftlicher Arbeiten*, einer *mündlichen Prüfung* und einer *Probelektion*. Doch soll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Fall anheimgestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurteilung eines Kandidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Teile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm erwartende Resultat aus den übrigen sich mit Gewißheit schließen läßt, kann *wegfallen* lassen.

§ 4. Die Kenntnisse, welche im Allg. von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche man vorzüglich diese Rücksicht zu nehmen hat,

---

<sup>1</sup> Quellen zur deutschen Schulgeschichte seit 1800, hrsg. von Gerhardt Giese, Musterschmidt-Verlag, Göttingen, 1961, S. 84 ff.

sind *philologische, historische und mathematische*. Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt sein, auch in anderen Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§ 8. Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allg. Prüfung bei der wissenschaftlichen Deput. zu unterziehen, entledigt

1. diej., welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer einländischen Universität, die Doktor- oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftl. Deput. mehr. Sie müssen sich nur einer Probelektion unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimieren.

2. Die Mitglieder der Sem. für gelehrte Schulen, welchen die, bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungsanstalten von den Dir. derselben mit ihnen gehaltene, Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftl. Deput. vertritt.

§ 10. Jedem vollständig, oder auch nur teilweise Geprüften wird ein von dem Dir. und allen Mitgliedern der Prüfungs-Behörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältnis die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesamten Tüchtigkeit des Geprüften durch *Bezeichnung der Stufe des Unterrichts* an den § 5 genannten Anstalten, wofür er sich eignen möchte, möglichst genau angibt.

§ 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Kandidaten Unseres Staates gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen, gelehrten und höhern Bürgerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten als außerordentlicher und Hilfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf; daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, *examen pro facultate docendi* genannt werden kann.

#### 4.1.2 Zum Reglement von 1831<sup>2)</sup>

Ein neues Reglement ist unter dem 20. April 1831 nach einem von Johannes Schulze ausgearbeiteten Entwurfe erlassen worden, nach dem jeder Kandidat sich in a) den *beiden alten und der deutschen Sprache*,

---

<sup>2</sup> Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, hrsg. von W. Rein — Zweite Auflage — Band 7 — Langensalza — Hermann Beyer & Söhne, 1908, S. 91.

- b) *Mathematik und Naturwissenschaften,*
- c) *Geschichte und Geographie, ferner in Französisch, Philosophie und Pädagogik und Religion*

prüfen lassen mußte. Wer in *einer* dieser Gruppen (a, b, c) „des Stoffes soweit mächtig ist, um bei gehöriger Vorbereitung diesen Gegenstand in einer der beiden oberen Klassen eines Gymnasiums zu lehren, mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung aber soweit bekannt ist, um ihr Verhältnis zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesamtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können“, diesem Kandidaten sollte die *unbedingte* facultas docendi erteilt werden. Zu der *bedingten* facultas, welche dem Bewerber zugesprochen wurde, der nicht alle Forderungen erfüllte, kam im Jahre 1838 noch ein Zeugnis der bedingten facultas docendi ausnahmsweise für die unteren Klassen hinzu.

#### 4.1.3 Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts vom 12. Dezember 1866<sup>3)</sup>

##### § 3 Meldung zur Prüfung

... Dem Gesuch sind beizufügen:

1. das Gymnasial-Zeugniß der Reife für die Universitäts-Studien;
2. das Universitäts-Abgangszeugniß über das vollendete akademische *Triennium*.<sup>4)</sup> Bei denjenigen Schulamtskandidaten, welche sich vorzugsweise für den Unterricht in neueren Sprachen an Real-Schulen bestimmen, wird als entsprechende Ergänzung des Trienniums auch der Nachweis eines oder zweier zum Zweck der Sprach-Erlernung in Frankreich oder England zugebrachter Semester angenommen . . .

##### § 9 Gegenstände der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die allgemeine Vorbildung, welche Jeder, der sich dem Lehramte widmet, besitzen muß;
2. auf die speziellen wissenschaftlichen Fächer, in denen der Kandidat zu unterrichten beabsichtigt.

<sup>3</sup> Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schul-Amts. Berlin – Carl Heymann's Verlag – 1872.

<sup>4</sup> Die Mindeststudiendauer bleibt auf 3 Jahre beschränkt bis zur Prüfungsordnung von 1917, die zum ersten Mal 4 Jahre vorsah.

## § 10 Die allgemeine Bildung

Jeder Schulamts-Kandidat, welcher in höheren Lehranstalten unterrichten will, muß den Forderungen allgemeiner Bildung in der *Religionslehre* seiner Konfession, in der *Philosophie* und *Pädagogik*, in der *Geschichte*, *Geographie* und in *Sprachkenntnissen* genügen . . . Das Vorhandensein der allgemeinen Bildung ist nur in denjenigen der genannten Gegenstände für sich zu erforschen, in welchen der Kandidat eine *facultas docendi* nicht zu erwerben beabsichtigt. In der *Pädagogik* wird demnach, da dieselbe einen Unterrichtsgegenstand der höheren Schule nicht bildet, der Stand allgemeiner Vorbildung *bei jedem Kandidaten* ermittelt. Im Uebrigen bleibt der Kommission überlassen, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung soweit *abzusehen*, als sie durch ein *vorzügliches Abiturienten-Zeugniß* außer Frage gestellt ist. Die Kommission hat in ihrem Prüfungsverfahren die Forderungen allgemeiner Vorbildung sorgfältig von den Anforderungen zu unterscheiden, welche behufs der Qualifikation zum Unterricht in den betreffenden Gegenständen gestellt werden müssen.

## § 11

Die wissenschaftlichen Fächer, in denen eine *facultas docendi* erworben werden kann, sind:

1. das *philologisch-historische* Fach;
2. das *mathematisch-naturwissenschaftliche* Fach;
3. *Religion* und *Hebräisch*;
4. die *neueren Sprachen*.

## § 12 Form der Prüfung

Die Prüfung pro *facultate docendi* besteht in *schriftlichen* Arbeiten und einer *mündlichen* Prüfung, woran sich *Probe-Lektionen* anschließen können.

## § 13 Die schriftliche Prüfung

Jeder Schulamts-Kandidat hat einen Aufsatz über ein philosophisches oder pädagogisches Thema zu liefern, und außerdem eine oder zwei Aufgaben aus dem Gebiet derjenigen Fachwissenschaften zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat . . .

## § 15 Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung hat zu erforschen, ob der Kandidat außer der für den höheren Schul-Unterricht unentbehrlichen allgemeinen Bildung ein für denselben ausreichendes Wissen in seinen Spezialfächern besitzt und ihren Zusammenhang

mit verwandten Gebieten des Lehrplans kennt. Dem Ermessen der Kommission bleibt überlassen, ob und wie weit bei der mündlichen Prüfung auf die gelieferten schriftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen ist . . .

## § 20 Grade der facultas docendi

Nach dem Ergebnis der gesamten Prüfung stellt die Kommission denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ein Zeugniß entweder des *ersten* oder des *zweiten*, oder des *dritten Grades* aus, womit im Allgemeinen ein Zeugniß entweder für die oberen (Prima oder Ober-Secunda), oder die mittleren (Unter-Secunda, Ober- und Unter-Tertia), oder die unteren Klassen (Quarta, Quinta, Sexta) bezeichnet wird.

## § 40 Probejahr und Probe-Lektionen nach demselben

Die *praktische Befähigung* der Schulamts-Kandidaten wird nach Ergebnis eines *Probejahres* beurteilt, welches sie an einem Gymnasium oder einer Realschule nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen abzuhalten haben. Nach Ablauf des Probejahres werden von den Schulamtskandidaten, falls der betreffende Provinzial-Schulrath es für nöthig erachtet, in seiner Gegenwart eine oder mehrere Probe-Lektionen gehalten. Auf Grund derselben oder wo sie nicht für nöthig erachtet werden, auf Grund des Zeugnisses des Direktors der Anstalt oder des Ordinarius der Klasse, in welcher der Kandidat während des Probejahres unterrichtet hat, wird ihm darüber ein Zeugniß von dem Königlichen Provinzial- Schul-Kollegium ausgestellt. Dies Zeugniß bildet eine *wesentliche Ergänzung* des dem Kandidaten über das Ergebnis der wissenschaftlichen Prüfung erteilten Zeugnisses, und ist bei der Bewerbung um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

### *4.1.3.1 Cirkular-Erlaß an die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, die Ausführung des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 24. Dezember 1866.<sup>5)</sup>*

. . . Ueber die Ausführungen des neuen Reglements bemerke ich Folgendes: Bestimmte Vorschriften sind als Grundlage und Anhalt für die von den Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu stellenden Anforderungen unentbehrlich. Es ist jedoch festzuhalten, daß die dafür im Reglement gegebenen einzelnen Bestimmungen vielmehr den Zweck haben, das bei den Anforderungen zu wahrende *Prinzip* darzustellen, als daß sie für jeden Fall in der großen Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, welche sich der Prüfungsbehörde zur Beurteilung darbieten, eine

---

<sup>5</sup> wie 4.1.3.

absolute Norm zu geben beabsichtigen. Als ein solches Prinzip ist leicht erkennbar, daß die künftigen Lehrer der Gymnasien und Real-Schulen sich, weil diese Anstalten keine Fach-Schulen sind, früh mit dem Gedanken vertraut machen sollen, es werde von Ihnen *nicht die ausschließliche Vertretung eines wissenschaftlichen Spezialfaches*, sondern die *Beteiligung an der gesammten pädagogischen und didaktischen Aufgabe der Schule erwartet*. Wenn im Zusammenhang damit zu dem, was jeder Kandidat in seinem Hauptfach zu leisten hat, überall auch in Nebenfächern sowie in bezug auf die allgemeine Vorbildung für das Lehramt Anforderungen gestellt werden, so soll doch, wie auch in § 23 gelegentlich der philologischen Hilfswissenschaften bemerkt ist, der bei einem weiten Umfang encyclopädischer Studien unvermeidlichen *Oberflächlichkeit mit diesen Anforderungen nicht Vorschub geleistet*, vielmehr soll auf *wissenschaftliche Vertiefung, Zucht des Denkens und Selbständigkeit des Urtheils* am meisten Werth gelegt werden.

Zu § 19

Die *Probe-Lektionen* konnten aus verschiedenen Gründen in der bisherigen Weise als nothwendiger und integrierender Theil der Prüfung *nicht beibehalten* werden. Die vorhandene Lehrgabe und die Fähigkeit, von den gesammelten Kenntnissen methodischen Gebrauch zu machen, kann in den meisten Fällen erst dann mit einiger Sicherheit beurtheilt werden, wenn dem Kandidaten die Schulpraxis nicht mehr fremd ist; weshalb die *Probe-Lektionen*, soweit sie überhaupt erforderlich, an das *Ende des Probejahres* gelegt worden sind . . .

#### 4.1.4 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.<sup>6)</sup>

##### § 7 Gegenstände der Prüfung

Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein *Studium der Philosophie und Pädagogik*, durch seine *Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Literatur* und, sofern er einer christlichen Kirchen angehört, durch seine *Kenntnis der Religionslehre* seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches *Maß der Lehrbefähigung* ihm in den *Fächern seiner speziellen Studien* zuzuerkennen ist.

##### § 8 Abstufung der Lehrbefähigung

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat *drei Stufen*, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet . . .

---

<sup>6</sup> Centrallblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Jhg. 1887, S. 182 ff.

2. Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrkursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt . . .

## § 9 Abstufung der Gesamtzeugnisse

1. Das *Gesamtergebnis* der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei *Stufen*: entweder wird die wissenschaftliche Befähigung zu einer Oberlehrerstelle an einem Gymnasium und einer Realanstalt von neunjährigem Lehrkursus erworben, *Oberlehrerzeugnis*, oder die wissenschaftliche Befähigung zu einer ordentlichen Lehrerstelle an diesen Anstalten, *Lehrerzeugnis*.

2. Zur Erwerbung eines *Oberlehrerzeugnisses* ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in *zwei* als selbständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (*Hauptfächern*) die Befähigung zum Unterricht in *allen Klassen* und in *zwei anderen Fächern* (*Nebenfächern*) die Befähigung zum Unterricht in den *mittleren Klassen* erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines *Lehrerzeugnisses* ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in *zwei* als selbständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (*Hauptfächern*) die Befähigung zum Unterricht in den *mittleren Klassen* und in *zwei anderen Fächern* (*Nebenfächern*) eine Lehrbefähigung und zwar *in einem* derselben ebenfalls für die *mittleren Klassen* nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfach reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus . . .

## § 10 Prüfungsfächer

1 a. Auf dem *sprachlich-geschichtlichen* Gebiete des Unterrichts sind folgende *sechs* Fächer im Sinne vom § 9, 2 als selbständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Auf dem *mathematisch-naturwissenschaftlichen* Gebiete des Unterrichts sind folgende *vier* Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Die *Geographie* ist ein selbständiges Fach im Sinne von § 9, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b. Die *Freiheit der Wahl* der zu einer Kombination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen *beschränkt*.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist notwendig zu verbinden Griechisch 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

## § 11 Maß der Prüfungsanforderungen

1. *Religionsunterricht.* A. Von allen Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören, wird ohne Unterscheidung ihres Studiengbietes (§ 7) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntnis der Hauptlehren ihrer Konfession. . . .

## § 12

2. *Deutsche Sprache.* 1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengbietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er klassische Werke der neueren deutschen Literatur mit Verständnis gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat. . . .

## § 26

16. *Philosophie und Pädagogik.* 1. Von jedem Kandidaten ohne Unterscheidung des Studiengbietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Kandidat darüber auszuweisen, daß er eine bedeutende philosophische Schrift mit Verständnis gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muß jeder Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientiert sein. . . .

## § 29 Schriftliche Hausarbeiten

1. Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will. . . .

## § 31 Klausurarbeiten

1. Die Prüfungskommissionen sind *befugt*, in allen Fächern, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachten, *Klausurarbeiten* von mäßiger Zeitdauer anfertigen zu lassen. . . .

### 4.1.5 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898<sup>7)</sup>

## § 9 Prüfungsgegenstände

1. Prüfungsgegenstände sind

- A. in der *Allgemeinen* Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre;
- B. in der *Fachprüfung* nach Wahl des Kandidaten: 1) Christliche Religionslehre, 2) Philosophische Propädeutik, 3) Deutsch, 4) Lateinisch, 5) Griechisch, 6) Hebräisch, 7) Französisch, 8) Englisch, 9) Geschichte, 10) Erdkunde, 11) Reine Mathematik, 12) Angewandte Mathematik, 13) Physik, 14) Chemie nebst Mineralogie, 15) Botanik und Zoologie. Dazu kommen für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16) Polnisch, 17) Dänisch.

2. Die dem Kandidaten nach 1. B zustehende *Wahl unterliegt der Beschränkung*, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß:

Lateinisch und Griechisch,  
Französisch und Englisch,  
Geschichte und Erdkunde,

Religion und Hebräisch,  
Reine Mathematik und Physik,  
Chemie nebst Mineralogie und Physik  
oder anstatt der letzteren Botanik und  
Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann. . . .

## § 11 Abstufung der Lehrbefähigung

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat *zwei Stufen*: die eine, für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe) reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich.

2. In der philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt. . . .

---

<sup>7</sup> Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1898, S. 688 ff.

## § 28 Schriftliche Hausarbeiten

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat *zwei Aufgaben*, die eine für die *Allgemeine Prüfung* aus deren Gebieten (§ 10), die andere für die *Fachprüfung* aus einem der Fächer, in welchen er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. . . .

## § 29 Klausurarbeiten

Der Prüfungsausschuß ist *befugt*, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die *fremden Sprachen* gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als *Regel*.

## § 34 Gesamtresultat der Prüfung

. . . 1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in § 9, 1. B 1–15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vgl. § 9, 2.

Durch Erlaß vom 17. 8. 1906 wurde es den Kandidaten freigestellt, die allgemeine Prüfung  $\frac{1}{4}$  Jahr vor oder  $\frac{1}{4}$  Jahr nach der Fachprüfung abzulegen.

### 4.1.6 Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 31. 7. 1917<sup>8)</sup>

#### § 1 Einteilung und Zweck der Prüfung

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zerfällt in zwei Prüfungsabschnitte: die *wissenschaftliche Prüfung* und die *pädagogische Prüfung*.

1. Durch die wissenschaftliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat für das Lehramt an höheren Schulen wissenschaftlich befähigt ist. Hierzu hat er darzutun, daß er in *zwei Lehrgegenständen als Hauptfächern*, in *einem Lehrgegenstand als Nebenfach* (Zusatzfach, s. § 8 Abs. 3) und in der *Philosophie* den Forderungen dieser Prüfungsordnung genügt.

2. In der pädagogischen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich mit der Erziehungs- und Unterrichtslehre vertraut gemacht hat und in der Berufsausbildung soweit ausgebildet ist, daß ihm die Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen zuerkannt werden kann.

---

<sup>8</sup> Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1917, S. 612 ff.

## § 8 Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände sind:

- A. für alle Kandidaten: *Philosophie*;
- B. nach der Wahl der Kandidaten *drei* der folgenden Fächer:
  - 1. Christliche Religionslehre, 2. Deutsch, 3. Lateinisch, 4. Griechisch, 5. Hebräisch (nur als Nebenfach; s. § 48), 6. Französisch, 7. Englisch, 8. Geschichte, 9. Erdkunde, 10. Mathematik, 11. Physik, 12. Chemie, 13. Botanik und Zoologie.
- C. Ferner können Zusatzprüfungen abgelegt werden, soweit dafür Prüfende bestellt sind, in
  - 1. philosophischer Propädeutik,
  - 2. Pädagogik,
  - 3. angewandter Mathematik, . . .

## § 9 Prüfung in der Philosophie

- 1. Schriftliche Prüfung: Der Kandidat muß in der *Hausarbeit*, falls eine solche gewählt worden ist (§ 37,1), zeigen, wie weit er philosophische Fragen aus den unter Ziffer 2 bezeichneten Gebieten zu beurteilen versteht und ob er fähig ist, seine Gedanken klar und folgerichtig darzustellen.
- 2. Mündliche Prüfung: Der Kandidat soll sich mit den Grundfragen der Psychologie und der Ethik, insbesondere mit denen, die sich auf das Seelenleben der Jugend beziehen und die für den künftigen Erzieher und Lehrer wichtig sind, sowie mit den Grundfragen der Logik und der Erkenntnislehre vertraut gemacht haben. Er soll ferner zeigen, daß er sich mit einigen Hauptwerken eines hervorragenden, für seine Fachwissenschaft besonders in Betracht kommenden Philosophen oder mit einem wichtigeren Problemkreise aus der Philosophie, der mit seinem Fachstudium im Zusammenhang steht, oder aus der philosophischen Erziehungslehre beschäftigt hat und für die Bedeutung der von ihm behandelten Gebiete innerhalb der Geschichte der Philosophie Verständnis besitzt. . . .

## § 37 Schriftliche häusliche Arbeiten

- 1. Zur *häuslichen Bearbeitung* erhält der Kandidat *zwei Aufgaben*, eine Hauptaufgabe aus dem Hauptfach, dem seine Studien vornehmlich zugewandt waren und eine zweite Aufgabe nach seiner Wahl, entweder aus dem anderen Hauptfach oder aus der Philosophie. . . .

## § 38 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

Die Prüfenden sind *befugt*, in allen Gegenständen von dem Kandidaten eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden), anfertigen zu lassen. Für die *Sprachen* ist die Anfertigung solcher Arbeiten zu *fordern*.

#### 4.1.7 Entwicklung der praktisch-pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Gymnasien bis 1917

Da der hier zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht, um auch für die historische Entwicklung von Vorbereitungsdienst und Pädagogischer Prüfung die gesetzlichen Grundlagen ausführlich zu zitieren, wird im folgenden eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Daten und Entwicklungsphasen der eigentlich pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Gymnasien gegeben.

Hierbei sind grundsätzlich zu unterscheiden einmal die *Pädagogischen Seminare* an den Universitäten, die von den Studierenden *während des Studiums* besucht werden konnten, und zum anderen die *Gymnasialseminare* im engeren Sinne, in die erst die Absolventen der ersten Staatsprüfung Eingang fanden.

Im „examen pro facultate docendi“ von 1810 mußten sich die zukünftigen Lehrer im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung lediglich zwei Probelektionen unterziehen, um die endgültige Anstellungsfähigkeit zu erhärten. Der Lehrer erscheint hier vor allem als Wissenschaftler und nicht so sehr als Pädagoge. Dies konnte als beinahe selbstverständlich gelten, obgleich schon seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von verschiedener Seite die Notwendigkeit einer spezifisch pädagogischen Ausbildung betont und in *freiwilligen* Ansätzen auch verwirklicht worden war. „Besser für ihren Beruf vorbereitete Lehrer, das war das allgemein gefühlte Bedürfnis“ (Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2. Auflage, Leipzig 1897, Bd. II, S. 23).

Die ersten Einrichtungen, die einer besseren pädagogischen Vorbereitung der Gymnasiallehrer dienen sollten und z. T. mit Übungsschulen verbunden waren, entstanden an den Universitäten. Nachdem schon 1707 in den Franckeschen Stiftungen in Halle ein „seminarium selectum praeceptorum“ errichtet worden war, gründete der Pädagoge und Philologe Johann Matthias Gesner 1737 an der Universität Göttingen ein bis 1761 von ihm geleitetes Seminar für Theologen, die den Schuldienst anstrebten. Die Mitglieder des Seminars, die es freiwillig besuchten und deren Zahl sich auf neun belief, erhielten außer den fachlichen Lehrveranstaltungen ständig Hinweise auf die Bedürfnisse des Schulunterrichts, außerdem sollten sie zur Hospitation an einer Göttinger Schule zugelassen werden und zusätzlich überall den Umgang mit Kindern suchen. Ähnliche Seminare entstanden u. a. an den Universitäten Erlangen (1777) und Helmstedt (1779). Das historisch bedeutendste der pädagogischen Universitätsseminare dürfte das von Herbart seit 1810 an der Universität Königsberg geleitete gewesen sein. Herbarts Arbeit fand auch in einer Reihe von Schriften und Vorschlägen zur pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten ihren Ausdruck. Die Aufgabe eines Pädagogischen Seminars umschrieb er wie folgt:

... „Könnte nun die Anstalt in der Richtung, die sie gewonnen hat, fortschreiten, so würde sie einem dreifachen Zwecke entsprechen, nämlich

1. den einzelnen Seminaristen Gelegenheit zur pädagogischen Übung darbieten,
2. verbesserte Lehrmethoden praktisch bewähren,

3. pädagogische Erfahrungen bereiten, die zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet wären und die Wissenschaft weiterbringen könnten.“<sup>9)</sup>

Das Seminar in Königsberg bestand bis 1833, als Herbart nach Göttingen ging. Einer seiner Schüler, *Heinrich Brzoska* setzte Herbarts Tätigkeit an der Universität Jena fort, wo später das Pädagogische Seminar unter *Wilhelm Rein* (seit 1885) seine große Entwicklung erlebte. Rein bestimmte die Aufgabe des Seminars wie folgt: „Einerseits will es der Fortentwicklung der *pädagogischen Wissenschaft*, andererseits der theoretischen und *praktischen Ausbildung* wissenschaftlich strebsamer Erzieher dienen. Diese beiden Aufgaben scheinen auf den ersten Blick auseinanderzufallen. Sie stehen aber in einem tiefen, inneren Zusammenhang.“ (Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1907, Bd. VI, S. 532).

Während bei Rein die ordentliche Professur für Pädagogik und die Leitung des Seminars noch in einer Hand lagen, war an den anderen Hochschulen Deutschlands die Entwicklung längst anders verlaufen. Die heute übliche – wenn auch nicht einmütig gutgeheißene – Trennung von wissenschaftlicher Pädagogik und praktischer Erziehungs- und Schulkunde kam allgemein darin zum Ausdruck, daß die praktische Ausbildung ausschließlich nach dem Studium erfolgte.

Seminare für Absolventen eines wissenschaftlichen Studiums, die der praktischen und auch theoretischen Vorbereitung der Lehramtskandidaten auf den Schuldienst dienen sollten (also Studienseminare im heutigen Sinne), wurden in Preußen pflichtmäßig und in größerer Anzahl (35) erst 1890 eingeführt. Doch gab es schon im 18. Jahrhundert erste freiwillige Versuche, von denen besonders zu erwähnen sind das von *Gedike* 1787 in Berlin begründete Königliche Pädagogische Seminar und die in seinem Gefolge in verschiedenen preußischen Städten (z. B. Stettin 1806, in Breslau 1813, in Königsberg 1861) eingerichteten Anstalten. In diesen Seminaren erhielten die Kandidaten – meist sechs – unter der Leitung bewährter Pädagogen in durch besondere Statuten geordneter Weise eine allgemeine pädagogische Ausbildung, die ergänzt wurde durch Unterrichtsversuche und Hospitationen in einer höheren Schule.

Neben dieser zahlenmäßig wenig ins Gewicht fallenden Entwicklung wurde 1826 in Preußen allgemein das sogenannte *Probejahr* eingeführt, das dazu dienen sollte, „die Befähigung für den Beruf vor der Anstellung zu erproben, und dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich durch Hospitieren bei vorzüglichen Lehrern eine Anschauung vom Unterricht zu gewinnen und durch Übung im Unterricht unter ihrer Anleitung sich Fertigkeit in der Methode zu verschaffen.“ (Paulsen, a. a. O. S. 472). Der Erfolg des Probejahres, mit dessen Einführung übrigens die Vorschrift über die Ablegung von Probelektionen innerhalb der wissenschaftlichen Prüfung entfiel, wurde als nicht sehr groß eingeschätzt. Vielfach wurden die Junglehrer schon über Gebühr im Unterricht eingesetzt, vielfach hat wohl auch die seit Wolf datierende Verachtung des echten Philologen für die Pädagogik sich ungünstig ausgewirkt.

Eine entscheidende Änderung trat erst ein durch die „*Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen*“ vom 15. 3. 1890. Hierdurch wurde die Vorbereitungszeit auf *zwei Jahre* ausgedehnt, indem man

---

<sup>9)</sup> Johann Friedrich Herbarts Pädagogische Schriften, 3. Band, Osterwieck/Harz und Leipzig, 1919, S. 35.

klassigen Anstalten eingerichtet. Die Aufgabe des Seminarjahres war es, die dem Probejahr ein *Seminarjahr* vorschaltete. Die Seminare wurden an neun-Kandidaten „mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.“ (§ 2 der Ordnung) Wöchentlich fanden Sitzungen statt, in denen Fragen der Gymnasialpädagogik und der Didaktik erörtert und die Probelectionen der Kandidaten besprochen wurden. Außerdem erfolgte eine Einführung in schulrechtliche Fragen. Das Hospitieren in Volksschulen und Seminaren für die Ausbildung von Volksschullehrern wurde empfohlen. Das Seminar endete nicht mit einer Prüfung; dasselbe gilt für das Probejahr. Vielmehr wurde allein auf Grund des Urteils der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrer die endgültige Anstellungsfähigkeit zuerkannt.

Das Probejahr, in dem die jungen Lehrer nach den Intentionen der Ausbildungsordnung in sich zusammenhängende Unterrichtsversuche unternehmen und beschränkt selbständigen Unterricht (8-10 Wochenstunden) erteilen, nicht aber die übrigen Lehrer entlasten sollten, wurde auch nach der Neuordnung, wie Paulsen schreibt (a. a. O. S. 626) vielfach als erstes unbesoldetes Hilfslehrerjahr „mißbraucht.“ Paulsen empfahl übrigens, das Probejahr überhaupt fortfallen zu lassen. Eine am 15. 3. 1908 ergangene neue Ordnung der praktischen Ausbildung war zwar etwas detaillierter gehalten als diejenige von 1890, brachte aber nichts grundsätzlich Neues.

Durch Ordnungen für die Pädagogische Prüfung und den Vorbereitungsdienst, die 1917 gemeinsam mit der neuen Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung ergingen, wurde der Vorbereitungsdienst in seiner heutigen Gestalt – wenn man von einigen Einzelheiten absieht – geregelt. Seit diesem Zeitpunkt hat sich an der Ordnung der pädagogischen Ausbildung der Lehrer für Gymnasien nichts Wesentliches geändert, ausgenommen die verbindliche Einführung der beiden *Schulpraktika* von je vier Wochen Dauer, die während des Studiums zu absolvieren sind. Auf freiwilliger Basis wurden 4wöchige Schulpraktika jedoch schon 1926 in Preußen zugelassen und von seiten des Preuß. Kultusministeriums empfohlen.

## 4.2 Hochschullehrer und Hochschulreformer zur Ausbildung der Gymnasiallehrer

Die nachfolgend wiedergegebenen kritischen Äußerungen, Reformvorschläge und grundsätzlichen Stellungnahmen zu Problemen der Ausbildung für das höhere Lehramt stammen in ihrer Mehrzahl von Erziehungswissenschaftlern der Universitäten, denen naturgemäß die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten in ihrem Verhältnis zum fachwissenschaftlichen Studium ein Gegenstand ständiger Besinnung ist. Die Stellungnahmen sind chronologisch geordnet, lediglich die erste ist wegen ihres grundsätzlichen und umfassenden Charakters und ihrer Aktualität an den Anfang gestellt worden, obwohl sie zeitlich zuletzt liegt.

a) Ernst Lichtenstein: *Gegenwartsfragen des Universitätsstudiums der Gymnasiallehrer*<sup>10)</sup>

Die nachfolgenden ausführlichen Auszüge aus einem grundsätzlichen neueren Aufsatz, der bereits die Forderungen, die sich aus der Rahmenvereinbarung von Saarbrücken ergeben, berücksichtigt, sind insofern besonders bedeutsam, als der Aufsatz, wie der Verfasser mitteilt, einer Reihe von Aussprachen mit Vertretern der verschiedenen Fachdisziplinen entstammt und in thesenhafter Form die Überlegungen verdeutlicht, die von der Universitätspädagogik und weithin wohl auch vom Schulausschuß der *Westdeutschen Rektorenkonferenz*, dem der Verfasser angehört, bestimmt sind.

Der Verfasser betont zunächst, daß durch die Rahmenvereinbarung von Saarbrücken und den dadurch notwendigen neuen Unterrichtsstil der Oberstufe die Frage einer Neuordnung der Gymnasiallehrerbildung besonders aktuell sei. Aufgabe der Universität sei es, einem „neuen Durchdenken des Berufsstudiums der wissenschaftlichen Lehrer“ gegenüber offen zu sein. Zur Frage der *Fächerwahl* und des *Schwerpunktstudiums* angesichts der Oberstufenreform führt der Verfasser u. a. aus:

„Die in den Ländern geltenden Staatsprüfungsordnungen weichen nun zwar im einzelnen erheblich voneinander ab, doch stimmen sie insoweit im wesentlichen überein, als mindestens zwei Fach- bzw. Fächergruppen mit nahezu gleichem, nämlich voll wissenschaftlichem Anspruch, studiert werden müssen oder nach dem Inhalt der Prüfungsordnungen hätten studiert werden sollen. Solche Ansprüche erscheinen hinsichtlich eines Mehrfächerstudiums besonders bei ganz disparater Fächerkombination als eine Fiktion. Als Folge wird in vielen Fällen eine schulmäßige Lernhaltung beobachtet, die dem Sinn und den Ansprüchen eines universitären Studierens und Arbeitens nicht mehr entspricht.

Es könnte daher vorgeschlagen werden,

1. daß grundsätzlich nicht mehr als 2 wissenschaftliche Hauptfächer zugelassen und innerhalb dieser Fächer Möglichkeiten einer inneren Differenzierung und Schwerpunktwahl zugestanden werden sollen;
2. daß diese wissenschaftlichen Studienfächer in einer sinnvollen inneren Verbindung miteinander stehen müssen, damit die in einem Fach erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen den Studien des anderen zugute kommen können;
3. daß eines von diesen Fächern als wissenschaftliches Schwerpunktsfach gewählt werden kann, in dem durch wissenschaftliche Vertiefung, aber ohne spezialistische Verengung, vielmehr durch ein breit angelegtes Studium, durch geschärftes Bewußtsein von der wissenschaftstheoretischen und methodischen Struktur des Fachgebietes, von seiner Grundlagenproblematik und seinen überfachlichen Zusammenhängen (z. B. in den sprachlichen Fächern mit der Allgemeinen Sprachwissenschaft, in der Geschichte mit soziologischen und politischen Fragestellungen, in den Naturwissenschaften mit ihrer Geschichte) die besondere Eignung für den Unterricht auf der gymnasialen Oberstufe nachgewiesen wird.

---

<sup>10</sup> Zeitschrift für Pädagogik, 1962, S. 253 ff. Ein eine Reihe weiterer Vorschläge enthaltender Diskussionsbeitrag von H. Bokelmann zu Lichtensteins Aufsatz erschien in Heft 1, 1963, S. 25 ff. der gleichen Zeitschrift.

4. daß Zweifächer nicht als verselbständigte und isolierte Studiengänge zugelassen und ohne Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Grundlagenfach Prüfungsgegenstand werden sollten, daß aber die Möglichkeit offen gelassen werden kann, dort, wo es angängig erscheint, in Verbindung mit einem in voller Breite studierten wissenschaftlichen Hauptfach in damit studienmäßig zusammenhängenden und verwandten Fachgebieten eine Nebenfach-Fakultas zu erwerben, etwa in Zusammenhang mit Mathematik in Physik, mit Biologie in Chemie, mit Geschichte in Geographie. Es würde in jedem Falle einer fachwissenschaftlichen Untersuchung und Übereinkunft darüber bedürfen, erstens welche Fächer nur als wissenschaftliche Hauptfächer studiert werden können, zweitens welche Fächer auch als Nebenfächer studiert werden können, in welchen Kombinationen und mit welchen Anforderungen.“

Der Verfasser wirft sodann das Problem einer Studienordnung für das Fachstudium der Gymnasiallehrer auf und fragt danach, welche Möglichkeiten die Universität besitzt, die *Kluft zwischen den Studiengängen des Fachstudiums und den Lehrgehalt der Schulfächer* zu überbrücken. Dieses Problem sieht er vor allem in den naturwissenschaftlichen Fächern. Im Zusammenhang hiermit schlägt Lichtenstein vor:

1. eine *systematische Studienberatung*, die nicht von der Studentenschaft, sondern von den Fakultäten durch Assistenten und hauptamtliche Tutoren wahrzunehmen wäre.

2. . . . „eine *Einführungs- und Vorbereitungsstufe* für das eigentliche Fachstudium, die den Übergang von dem Lehrbetrieb der Schule zum selbstverantwortlichen wissenschaftlichen Studium erleichtern würde, . . . Es sollten bewußter besondere Veranstaltungen getroffen werden, um den Studienanfängern Gelegenheit zu geben, sich mit den speziellen Studienbedingungen und Anforderungen der gewählten Fachrichtung, ihrer Grundliteratur, den Techniken und Hilfsmitteln wissenschaftlichen Arbeitens usw. vertraut zu machen und evtl. Fehlendes in ihrem Vorbildungsstand für das Studium nachzuholen. Dazu ist ein stärkeres Angebot an einführenden und planmäßig gestalteten Anfängerübungen notwendig sowie eine stärker individualisierte Betreuung des Anfängerstudiums, die auch erst eine klare Entscheidung über die Anfängerförderung ermöglichen würde. Aber das verlangt die Einrichtung einer großen Anzahl kleinerer Arbeitsgruppen (Einführungskurse, Proseminare, Propädeutika), und für diese Aufgaben ist eine erhebliche *Verstärkung des universitären Mittelbaus* (Assistenten-, Tutoren-, Kustoden-Stellen usw.) notwendig.

3. Unbeschadet des Vorrangs und des absoluten Eigenwerts der fachwissenschaftlichen Spezialausbildung und der Einführung in die speziellen Forschungsmethoden und Forschungsprobleme der gewählten Wissenschaft sollten ferner Wege gesucht werden, die es ermöglichen, daß das Lehrangebot der Universitätsvorlesungen und Seminare neben fachinternen Forschungsanliegen und spezialistischen Themen auch auf *Gesichtspunkte inhaltlicher Wichtigkeit* und *allgemein paradigmatischer Bedeutung* Rücksicht nimmt, die eine *Beziehung zu dem Bildungsplan des wissenschaftspropädeutischen Schulunterrichts* haben, in dem der wissenschaftliche Lehrer seine an der Universität gewonnenen Erkenntnisse in Bildungsimpulse umzusetzen die Aufgabe haben wird . . .“

4. eine *Differenzierung der Ausbildungsgänge in den Naturwissenschaften* müsse wenigstens grundsätzlich durchdacht werden, um „den Übelstand zu beseitigen, der darin liegt, daß heute die Lehramtskandidaten, die eine breitere Fachbildung brauchen, nicht anders ausgebildet werden als die Diplom-Studenten, deren Ausbildung in höherem Maße spezialisiert sein muß. Das Spannungsverhältnis zwischen dem, was der Student an der Universität erfährt, und dem, was er an Einsichten und Kenntnissen in der Schule und besonders für den Oberstufenunterricht braucht, wird hier besonders spürbar empfunden.“

Einen breiten Raum in Lichtensteins Ausführungen nimmt die Diskussion der Frage eines *philosophisch-pädagogischen Ergänzungsstudiums* ein. Dabei wird Bezug genommen auf eine Umfrage des philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultätentages, als dessen Ergebnis sich „grundsätzlich der Gedanke der Beibehaltung des philosophisch-pädagogischen Begleitstudiums neben der Fachausbildung und seines Nachweises in einer Allgemeinen Prüfung durchgesetzt hat.“ Die Anlage eines solchen pädagogisch-philosophischen Erziehungsstudiums sollte nach vorläufigen Erwägungen sich in folgender Richtung bewegen.

„1. Philosophie und Pädagogik sollten im Gesamtstudienplan des wissenschaftlichen Lehrers nicht als ein besonderes Fachstudium, sondern als *integrierendes Ergänzungsstudium* aufgefaßt werden . . .

2. Das philosophisch-pädagogische Ergänzungsstudium würde ohne Prüfungsausweis praktisch wirkungslos bleiben, sein Fortfall aber das Sinnverständnis für das Gesamtstudium im Hinblick auf die heutigen Berufsaufgaben des wissenschaftlichen Lehrers, besonders in der Oberstufe der Gymnasien, wesentlich beeinträchtigen.

3. Die Allgemeine Prüfung sollte sich auf *Philosophie und Pädagogik beschränken*, weil in diesen Fächern in besonderem Maße die Möglichkeit gegeben ist, die Grundlagenproblematik der in den Wissenschaften ausgesagten Wirklichkeit einzubegreifen. Ein *Sozio-Politikum* würde nicht die gleiche Aufgabe erfüllen können, es würde sinnvoller als *besonderes Zusatzfach* zu einer Fakultas in Geschichte oder Geographie anzusetzen sein.

4. Was die *Durchführung der Prüfung* betrifft, sollte die Gepflogenheit der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Länder (NRW, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin) beibehalten werden, d. h. eine je halbstündige Prüfung in Philosophie und Pädagogik, die auch gemeinsam von den beiden Fachvertretern abgenommen werden könnte. Eine *schriftliche Prüfungsarbeit* als Klausur oder Hausarbeit in einem der beiden Fächer könnte der freieren Äußerung wegen wünschenswert sein, ist aber *nicht unerlässlich* . . .

5. Was den *Zeitpunkt* der Allgemeinen Prüfung im gesamten Prüfungsplan betrifft, so sollte diese in jedem Fall *am Ende des Gesamtstudiums* liegen, wenn der Student eine genügende Breite seines Fachwissens erworben hat, an das sich philosophische und pädagogische Fragestellungen anknüpfen lassen. Der Charakter einer Zwischenprüfung muß auf alle Fälle vermieden werden. Die Allgemeine Prüfung kann dann mit der Hauptprüfung und als Teil derselben verbunden werden, wobei für eine zeitliche Verteilung der Einzelprüfungen ein näher zu regelnder Spielraum geboten werden könnte. Sie könnte aber auch *nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung* dieser im Abstand von 1-2 Semestern folgen. Diese

Lösung hätte den Vorteil einer gewissen Distanz zu dem Fachstudium und böte dem Studenten eine größere Freiheit der philosophisch-pädagogischen Besinnung. Sie hätte jedoch den Nachteil, daß sie einen Eingriff in die Ausbildungsordnung bedeuten würde, die in die Zuständigkeit nicht der Universität, sondern der Schulverwaltung fällt. Denn bei einer solchen Lösung müßte, um die Gesamtbildungszeit nicht zu verlängern, eine *Kürzung der Referendarzeit bzw. ihres ersten Jahres* (des Anstaltsseminarjahres) ins Auge gefaßt werden.“

Der Verfasser bejaht ausdrücklich die *Mitverantwortung der Universität für das höhere Schulwesen*, wobei ein Schwerpunkt auf die Durchsetzung des Leitsatzes vom *exemplarischen Lehren und Lernen* gelegt werden müsse. Damit im Zusammenhang müßte eine Überprüfung der Bildungspläne der Gymnasien im Zusammenarbeit von Sachverständigen aus Universität, Verwaltung und Schule stattfinden.

1. ... „Dringend erforderlich erscheint daher ein *überregionales Zentralinstitut* oder *Didaktisches Zentrum* zur forschungsmäßigen Inangriffnahme der didaktischen Probleme des wissenschaftlichen Unterrichts in allen seinen Zweigen und zur Beratung der Kultusministerien bei bildungspolitischen Entscheidungen (wie es andere Länder besitzen, wir es im „Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht“ besaßen und wie es in Rußland als „Forschungsinstitut für Unterrichtsmethoden“ der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften angeschlossen ist). Im Rahmen eines solchen Instituts ist die Mitarbeit hervorragender Fachkräfte aus allen Wissenschaftsgebieten, die aber ihrerseits für die Schul- und Bildungsproblematik heute aufgeschlossen sein müssen, unerlässlich. Die Universitätswissenschaften sollten selbst an solcher Beteiligung interessiert sein. Der Plan eines *Max-Planck-Instituts für Forschung auf dem Gebiet des Bildungswesens*, dem die Ständige Konferenz der Kultusminister zugestimmt hat, sollte den Rahmen einer derartigen wissenschaftlich legitimierten Zusammenarbeit zwischen Universität und Schule abgeben können, innerhalb dessen neben den vorgeschlagenen bildungssoziologischen, ökonomischen, erziehungsrechtlichen und bildungspolitischen Aufgaben auch *planmäßig angelegte Forschungsaufträge zur Bildungsstruktur des wissenschaftlichen Unterrichts* ihre Stelle finden müßten.

2. Eine Mitverantwortung der Universität für das höhere Schulwesen sollte darüber hinaus auch in einer *Intensivierung von Querverbindungen* im Rahmen des wissenschaftlichen Auftrags der Universität selbst zum Ausdruck kommen. Es war dem Gymnasiallehrer alter Prägung stets ein Bedürfnis, in wissenschaftlicher Weiterbildung seine Verbindung mit der Universität nicht abreißen zu lassen. Eine solche Querverbindung würde heute besonders im Zuge der Oberstufenreform nötig sein, die unter dem Anspruch eines Studiums generale höhere Ansprüche als je an die wissenschaftliche Durchbildung der Oberstufenlehrer stellt. Die Ausbildungsaufgabe der Universität könnte hier überhaupt nur fruchtbar werden, wenn sie durch eine *qualifizierte Lehrerfortbildung* für diejenigen ergänzt wird, die weiter auf der Oberstufe unterrichten wollen. Ihre mit dem Fortschritt der Wissenschaft schritthaltende Weiterbildung *kann nicht allein dem Privatstudium überlassen bleiben* . . .

Als Möglichkeiten lassen sich denken: einerseits die *Beurlaubung von Oberstufenlehrern* zur Wahrnehmung von Lehraufträgen und Tutorienstellen an der Univer-

sität, andererseits die *Freistellung von Studienräten* bei einjähriger Stundenentlastung für ein tageweises Ergänzungsstudium an der Universität, schließlich die Einrichtung von *Fortbildungskursen oder Ferienkursen der Universität* von mehrwöchiger Dauer, die Spezialthemen zum Gegenstand haben sollten. Aber andererseits sieht sich ja auch die Universität selbst im Bereich ihrer Lehraufgaben und in der Studienbetreuung heute in steigendem Maße auf eine *Erweiterung ihres Lehrkörpers* durch die Hinzuziehung eines Stabes von Lehrbeauftragten, akademischen Hilfskräften, Wissenschaftlichen Räten und Tutoren angewiesen, die zum größten Teil aus dem gymnasialen Lehramt kommen müßten. Diese für Lehr- und Betreuungsaufgaben an der Universität zeitweise aus dem Schuldienst beurlaubten Kräfte würden die *gegebenen Mittelglieder zwischen Schule und Universität* darstellen . . .

Weitere Querverbindungen zwischen Universität und Höherer Schule müßten in dem verbindenden pädagogischen Bereich gesucht werden. Solche könnten einerseits in der *Einrichtung von Lektoraten bzw. in der Erteilung von Lehraufträgen für Aufgaben der Didaktik einzelner Fachdisziplinen*, andererseits in *engeren Kontakten zwischen dem Pädagogischen Seminar der Universität und den Studienseminaren* (in gegenseitigen Besuchen, Besprechungen und Arbeitstagungen) bestehen. Didaktische Lehraufträge an der Universität können natürlich nicht den Sinn schulpraktischer Ausbildung haben. Ihre Aufgabe wäre vielmehr, von einem sicheren und gediegenen Fachwissen aus die inhaltliche und methodische Struktur eines wissenschaftlichen Gegenstandsbereiches zu durchdenken, die elementaren Grundlagen und Zugänge freizulegen und das Gefüge der wesentlich zu erwirkenden Einsichten mit Hinblick auf die kategorialen und psychologischen Voraussetzungen und Bedingungen der geistigen Aneignung und auf die Transposition der wissenschaftlichen Inhalte in Gehalte bildender Auseinandersetzung hin auszulegen . . .“

b) *Herman Nohl: Die Ausbildung der wissenschaftlichen Lehrer durch die Universität (1927)*<sup>11)</sup>

Neben dieser wissenschaftlichen Ausbildung müssen wir aber nun als Zweites schon auf der Universität ein *spezielles Studium der Pädagogik*, ja, wie Dilthey das schon formulierte, eine pädagogische Ausbildung der gesamten Persönlichkeit fordern. Es ist ganz unmöglich, die pädagogische Einführung in das Ethos seines Berufes für den Lehrer erst von dem Referendarjahr zu erwarten und so die große Aufgabe der Universität, die Idee der Berufe zu vermitteln, gerade an *dieser* Stelle aufzugeben und der Praxis zu überlassen. Der Sinn der pädagogischen Kollegs und Seminare wird darum auch nicht die Einführung in die pädagogische Technik sein, sondern zu allererst die Rechtfertigung der pädagogischen Arbeit vor sich selbst im Zusammenhang des geistigen Daseins, damit der junge Mensch weiß, welche Stelle er im Kreis des Ganzen einnimmt, und ihm das Eigenwesen der päd-

---

<sup>11</sup> Herman Nohl, *Pädagogische Aufsätze*, Verlag J. Beltz, 1929, S. 183 ff.

agogischen Grundhaltung gegenüber den fremden Anforderungen des Lebens gewiß wird. Je reiner er sie sehen lernt, um so sicherer wird er später auch draußen in seiner Arbeit stehen, um so selbstverständlicher auch den Weg zu der Lehrerschaft anderer Schulen und der Gesamtleistung der Pädagogik im Kulturganzen finden. Hier liegt die Hauptaufgabe der Kollegs über allgemeine Pädagogik, Geschichte der Pädagogik und Pädagogik der Gegenwart, die dieselben Fragen gewissermaßen nur von drei Seiten her anfassen, systematisch und historisch, aus dem geschichtlichen Zusammenhang heraus, und in Auseinandersetzung mit den Forderungen der Gegenwart und der Zukunft.

Ein Weiteres ist natürlich die Theorie der Kinderkenntnis, ihrer Entwicklung und ihrer Typen, ihrer geistigen Art und ihrer Schwierigkeiten. Das wird heute am meisten anerkannt und braucht darum nicht ausgeführt zu werden. Stutzen wird aber mancher, wenn nun als Drittes auch die *Einführung in die Didaktik der Fächer* gefordert wird, wie denn auch die bekannte Denkschrift der Berliner Fakultät den Nutzen solcher Didaktik auf der Universität bezweifelt. Es ist aber gar keine Frage, daß hier gerade die entscheidende Brücke zwischen Fachwissenschaft und Pädagogik geschlagen wird, und daß erst solche Didaktik seines Faches die Ausbildung des künftigen Lehrers auf der Universität abschließt. Natürlich kann es sich nicht um die Fragen der Schulpraxis handeln, die selbstverständlich sachgemäß und lebendig erst im Zusammenhang mit der Schularbeit angesichts der täglich auftauchenden Schwierigkeiten im Unterricht besprochen werden können. Was hier gemeint ist, ist eine allgemeine Didaktik, das heißt eine Grundbesinnung über die pädagogische Formung der jeweiligen Wissenschaft, ihren Bildungssinn und die Grundhaltung, die sie gibt, Stoffauswahl und Aufbau des Lehrplans, Stellung des Lehrers in dem Bildungsprozeß zwischen Stoff und Jugend usw. . . . Hier braucht es eine bewußte Besinnung im Zusammenhang mit der ganzen wissenschaftlichen und allgemeinpädagogischen Besinnung, die eben nur in der Muße der Universität wirklich geleistet werden kann, und mit der der junge Mensch in der Zeit seines lebendigsten Wachstums in geistige Berührung kommen muß und nicht erst, wenn er draußen in die Berufsarbeit eingetreten ist.

Der selbstverständliche Abschluß solcher theoretisch-pädagogischen Ausbildung ist schließlich - das ist leider nicht zu ändern, denn die Masse der Studierenden bemüht sich nur, wenn sie weiß, daß sie Rechenschaft ablegen muß - eine *Abschlußprüfung in der Pädagogik*. Sie war bis zu der Neuordnung vor dem Kriege ja schon Vorschrift gewesen, allerdings im Rahmen des allgemeinen Bildungsexamens, mit dessen Abschaffung man auch die Prüfung in der Pädagogik vor schnell fallen gelassen hat. Man hat gemeint, daß das heutige allgemeine Philosophieexamen sie ersetzen könne, weil seine Bestimmungen ja auch die Pädagogik berücksichtigen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Vertreter der Philosophie bei der Entwicklung der Pädagogik heute meist gar nicht mehr imstande sind, sachgemäß zu prüfen, selbst wenn sie den guten Willen dazu hätten, die Fragen aus der Erziehungswissenschaft sind nach diesen Bestimmungen nur wahlfrei zugelassen, sie sollten in diesem Berufsexamen aber die entscheidenden sein, denn der Prüfling soll in ihm nachweisen, daß er nicht bloß in seiner Fachwissenschaft, sondern auch in der Ideenwelt seiner künftigen Lebensarbeit zu Hause ist.

c) *Gutachten zur Hochschulreform vom Studienausschuß für Hochschulreform*  
(„*Blaues Gutachten*“, 1948)<sup>12)</sup>

Auf der anderen Seite erkennt die Kommission das Problem, das durch die Entwicklung der modernen Pädagogik und Didaktik gestellt wird. Es ist kaum zu bestreiten, daß auf den Gebieten der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft in den Pädagogischen Hochschulen zur Ausbildung der Lehrkräfte für die Unterstufe Bedeutsameres und Fortschrittlicheres geleistet wurde als bei der Ausbildung der Studienräte durch die Fakultäten der Universität.

Es muß von dem hier angedeuteten, vielleicht nur scheinbaren Widerspruch ausgegangen werden, daß wir einerseits eine *vollwissenschaftliche Fachausbildung*, andererseits eine *sehr verstärkte pädagogisch-didaktische Ausbildung* für den Studienrat fordern müssen, wenn man die Lösung der Frage finden will, wie der Studienrat zweckmäßig auszubilden sei. Man wird dann verstehen, daß die Ausbildungsmöglichkeiten, die auf diesen Gebieten in den Pädagogischen Hochschulen geboten werden, auch für die Ausbildung der Lehrer der Oberstufe fruchtbar gemacht werden sollten, wie das heute vielfach gefordert wird. Da andererseits die Pädagogischen Hochschulen nach unseren Vorschlägen in eine sinnvoll geordnete Beziehung zu den Universitäten gebracht werden sollen, ist zweifellos eine *Annäherung der Ausbildungswege der verschiedenen Lehrergruppen* — im Zeichen ihrer ihnen gemeinsamen erzieherischen Aufgabe — leichter zu verwirklichen als unter den bisherigen Verhältnissen.

Der Studienausschuß sieht sich außerstande, Einzelvorschläge über die Ausgestaltung der Pädagogischen Hochschule zu machen. Er kann und will nur die Richtung angeben, in der sich die Lehrerbildung seiner Meinung nach vollziehen sollte. Er ist sich darüber klar, daß sich die Pädagogische Hochschule über die angedeuteten Aufgaben hinausgehend an der Lehrerfortbildung und an der Erwachsenenbildung beteiligen sollte, daß Arbeitsgemeinschaften der Pädagogischen Hochschulen untereinander und mit der Universität notwendig sind, daß allgemeine Richtlinien für die Studienpläne aufgestellt werden sollten usw. Zwecks Klärung dieser Fragen wie auch derjenigen der Beziehungen zwischen der Ausbildung der Lehrer an Volksschulen und der Lehrer an Oberschulen wird den Schulbehörden empfohlen, unter Mitwirkung von Vertretern der Universität und der Pädagogischen Hochschulen eine besondere Studienkommission einzusetzen.

d) *Tübinger Beschlüsse 30. 9. — 1. 10. 1951*<sup>13)</sup>

4. Resolution: Kontakt zwischen Schule und Hochschule. Wir bedauern, daß seit einigen Jahrzehnten der Kontakt zwischen Schule und Hochschule in steigendem Maße verlorengeht. Die Folge ist, daß einerseits die Hochschule der pädagogischen Wirklichkeit, andererseits die Schule dem lebendigen Fortschritt der Wissenschaft entfremdet wird. Wir empfehlen

---

<sup>12</sup> Dokumente zur Hochschulreform 1945–1959, bearbeitet von R. Neuhaus, Steiner-Verlag, Wiesbaden, 1961, S. 358.

<sup>13</sup> Dokumente zur Hochschulreform 1945–1959, S. 388 f.

1. die Einrichtung und Unterstützung von Arbeitskursen, in welchen Lehrer der Schulen mit der neuesten Entwicklung ihrer Wissenschaft in Fühlung gehalten und die Erkenntnisse der Forschung im Hinblick auf ihre pädagogische Verwendung durchgearbeitet werden. Da solche Kurse für den menschlichen und pädagogischen Kontakt zwischen Universität und Schule von höchster Bedeutung sind, sollten die zu ihrer Durchführung nötigen Mittel bereitgestellt werden.

Wir empfehlen 2. die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit der Lehrer der Höheren Schule. Lehrern, welche mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind, sollte eine Herabsetzung ihrer Pflichtstundenzahl zugebilligt werden; in besonderen Fällen sollte ein bezahlter Studienurlaub gewährt werden.

Wir empfehlen 3. zur Förderung einer engen sachlichen und persönlichen Verbindung zwischen der wissenschaftlichen Forschung der Hochschule und dem wissenschaftlichen Unterricht der Höheren Schule, in größerer Zahl geeigneten, jungen wissenschaftlichen Hilfskräften der Hochschule durch Übertragung eines Teillehrauftrages an einer Höheren Schule die gleichzeitige Tätigkeit an der Hochschule und der Höheren Schule zu ermöglichen.

5. Resolution: Prüfungsordnung für das höhere Lehramt. Erklärung zur Reform der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen: . . .

2. Wir unterstützen alle Bestrebungen, die auf eine Angleichung und freiere Gestaltung der Prüfungsordnungen und Prüfungsverfahren abzielen. So wären unter anderem durch besondere Ausschüsse zu sammeln und auszuwerten die Erfahrungen mit den Lehrern, die durch die bisherigen Prüfungen qualifiziert wurden, ebenso die Erfahrungen des Auslandes. Auch wären die Erkenntnisse der modernen Psychologie und Pädagogik nutzbar zu machen. Für die Neugestaltung des Prüfungswesens sollten ferner Schule und Universität ihre beiderseitigen Forderungen und Erwartungen aufeinander abstimmen.

3. Wir empfehlen, in Anlehnung an das in mehreren Ländern bereits Durchgeführte, eine Beschränkung auf zwei Pflichtfächer, und zwar auf ein Hauptfach und ein weiteres Fach. Die Forderungen im Hauptfach sollen ein vertieftes, selbständiges wissenschaftliches Studium durch Stoffbeschränkung und durch Konzentration auf ausgewählte wesentliche Gebiete ermöglichen. Im zweiten Fach sollten die Forderungen sich auf die für den praktischen Schulunterricht notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken. Wenn auch hinsichtlich der Fächerkombination die Verwendbarkeit der Lehrer berücksichtigt werden muß, sollte doch — wie es in einzelnen Ländern bereits der Fall ist — eine freie Fächerverbindung innerhalb bestimmter Grenzen ermöglicht werden; dabei wird vorausgesetzt, daß eines der Fächer Schulhauptfach ist und die Fächer in einem inneren Verhältnis zueinander stehen.

*e) Erich Weniger: Die pädagogische Ausbildung der wissenschaftlichen Lehrer durch die Universität<sup>14)</sup>*

Von seiten der Unterrichtsverwaltung müssen an das erziehungswissenschaftliche Studium an der Universität wie überhaupt an die pädagogische Ausbildung der

---

<sup>14</sup> Erich Weniger, Die Eigenständigkeit der Erziehung in Theorie und Praxis, Probleme der akademischen Lehrerbildung, Verlagsbuchhandlung Julius Beltz, 1952, S. 458 ff.

wissenschaftlichen Lehrer drei Forderungen gestellt werden: einmal, daß eine frühe Entscheidung über die erzieherische Eignung der Studenten ermöglicht wird, zweitens, daß die Studenten in den Besitz der pädagogischen Einsichten gelangen, die dem in Forschung und Lehre erreichten Stand der Erziehungswissenschaften (Pädagogik und Psychologie) entsprechen und ihre Anwendung auf die didaktisch-methodische Problemstellung der einzelnen Fachgebiete ermöglichen, drittens, daß in dem Studierenden das pädagogische Ethos entwickelt wird, das ihm mit den Lehrern anderer Kategorien gemeinsam sein muß und in ihm das Gefühl für die innere Einheit der Erziehungsaufgabe unseres Volkes wachruft.

Aber auch die Universität hat ihre Bedingungen zu stellen: Es ist vor allen Dingen, wenn ich recht sehe, zweierlei, was die Universität fordern muß:

1. Das fachwissenschaftliche Studium darf durch das Studium der Erziehungswissenschaft nicht eingeengt werden, sondern muß in seinen strengen Anforderungen erhalten bleiben. Das bedingt meines Erachtens, daß das Fachstudium künftig in der Regel auf zwei Hauptfächer einzuschränken ist . . .

Es erscheint mir durchaus sinnvoll, daß die Schulleiter den guten alten Brauch wieder aufnehmen, wonach der Unterricht auf der *Unterstufe* der höheren Schulen *nicht durchaus an die Fakultas gebunden* zu sein braucht. Wer im Besitz der Fakultas für Geschichte ist, sollte imstande sein, innerhalb des geisteswissenschaftlichen Bereichs, z. B. den Unterricht in Deutsch und Latein in der fünften und sechsten Klasse zu geben. Wer die Fakultas für Chemie und Physik besitzt, sollte auch Biologie in der siebten Klasse unterrichten können. Wir müssen nachgerade wieder von unseren Studierenden ein gewisses Maß von grundlegender Allgemeinbildung erwarten . . .

2. Pädagogik und Psychologie dürfen durch das Einströmen der Philologen in ihren eigenen Forschungs- und Lehrgang nicht gehemmt werden. . .

Ich gestehe, ursprünglich der Meinung gewesen zu sein, daß eine begrenzte Zahl von pädagogischen und psychologischen Vorlesungen und Übungen für den Philologen obligatorisch sein müsse. Auch Prof. Nohl vertrat in seiner Denkschrift von 1927 diese Auffassung. Aber ich habe mich vor allem durch die Argumente des Kollegen Heimpel überzeugen lassen, daß es nicht ratsam ist, die akademische Freiheit durch die Zwangsauslage von Vorlesungen und Übungen noch stärker einzuschränken als es ohnehin schon durch die Rücksicht auf die Prüfungsanforderungen und den künftigen Beruf geschieht . . .

Doch scheint es mir gut, den *ursprünglichen Plan, der obligatorische Studien vorsieht, hierher zu setzen*, um ein Bild eines *möglichen Maximums* zu geben:

aa) Pädagogik

Eine zweistündige Vorlesung über Geschichte der Pädagogik, eine zweistündige Vorlesung über die Geschichte des deutschen Bildungswesens, der höheren Schule insbesondere,

eine zweistündige Vorlesung über Didaktik als Bildungslehre, und zwar je nach der Fachzugehörigkeit des Studierenden entweder der geisteswissenschaftlichen oder der naturwissenschaftlichen Unterrichtsgebiete,

eine zweistündige Vorlesung über Theorie der Schule und Methodenlehre.

Dazu an Übungen mindestens ein zweistündiges Proseminar über einen pädagogischen Klassiker,

eine zweistündige didaktische oder methodische Übung allgemeiner Art,  
eine zweistündige Übung aus der speziellen Didaktik oder Methodik der einzelnen  
Unterrichtsgebiete, z. B. Religion, Geschichte, Deutsch, Biologie.

Die Auswahl dieser Sonderübungen kann den Studierenden überlassen bleiben.

#### bb) Psychologie

Eine zweistündige Vorlesung: Einführung in die allgemeine Psychologie und  
Menschenkunde,

eine zweistündige Vorlesung über Jugendkunde,

eine zweistündige Vorlesung über pädagogische Psychologie und eine zweistündige  
Übung zur Jugendkunde oder pädagogischen Psychologie.

Es ergibt sich also ein viersemestriger Turnus. Aus praktischen Gründen würde  
ich den Rat geben, diesen Turnus innerhalb der ersten sechs Studiensemester zu  
absolvieren.

#### f) Die Empfehlung der Hinterzarterner Arbeitstagungen

4. – 7. 8. und 9. – 18. 8. 1952<sup>15)</sup>

#### aa) Richtlinien für die Neugestaltung der „Prüfungsordnungen für das Lehramt an Höheren Schulen“

Die Arbeitstagung der Westdeutschen Rektorenkonferenz und des Hochschulver-  
bandes in Hinterzarten ist der Überzeugung, daß die von der Kultusministerkon-  
ferenz in Bad Godesberg beschlossene Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen  
für das Lehramt an Höheren Schulen beschleunigt durchgeführt werden sollte. Die  
bestehenden Unterschiede gefährden ernstlich die Freizügigkeit im akademischen  
Studium. Die von allen Seiten nachdrücklich geforderte Stoffbeschränkung und  
Reform des Prüfungsverfahrens müssen in den Prüfungsordnungen entschiedener  
als bisher zur Geltung gebracht werden. Die Arbeitstagung stellt sich in diesem  
Punkt auf den Boden der Tübinger Entschließungen.

Im Einvernehmen mit dem Schulausschuß der Westdeutschen Rektorenkonferenz,  
der die Fakultäten um eingehende Vorschläge bitten und sie den Unterrichtsver-  
waltungen zuleiten wird, empfiehlt die Arbeitstagung folgende Richtlinien:

### I. ZAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

1. Ein echtes wissenschaftliches Studium ist nur möglich, wenn nicht mehr als  
zwei Prüfungsfächer (volle Lehrbefähigungen) verlangt werden. Die Zahl dieser  
Fächer vermehren, heißt das Studium verflachen.

2. Bei der Fächerkombination sind die organisatorischen Bedürfnisse der Schulen,  
besonders auch solcher in kleineren Orten, zu berücksichtigen. Nach Auskunft  
sowohl von Schuldirektionen wie von Schulverwaltungsbeamten kann dies aus-  
reichend geschehen, wenn sich unter den beiden Prüfungsfächern eines der fol-  
genden sieben befindet: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathe-

---

<sup>15</sup> Dokumente zur Hochschulreform 1945–1959, S. 421 ff.

matik, Physik. — Lediglich in dem Fall, daß Geschichte, Geographie, Chemie, Biologie untereinander kombiniert werden, scheint ein drittes Fach aus der Gruppe der vier genannten Fächer nicht zu vermeiden; in diesen besonderen Fällen wird die Vertiefung des wissenschaftlichen Studiums in einem Fach auch verlangt werden müssen.

## II. PRÜFUNGSVERFAHREN

3. Um den Prüfungsstoff energisch zu beschränken und die Bildung von Schwerpunkten in den letzten Semestern des Studiums zu erleichtern, sollte dem Kandidaten gestattet sein, daß er sich wesentliche repräsentative Teilgebiete seines Fachs wählt, in denen er hauptsächlich seine wissenschaftliche Fähigkeit in der Prüfung beweist.

4. Die Prüfung eines Faches sollte in einer Hand sein oder höchstens auf zwei Prüfende verteilt werden.

6. Bei der Kombination der zwei Fächer wird in dem einen Fach ein vertieftes wissenschaftliches Studium und der Nachweis wissenschaftlicher Reife gefordert; in dem anderen Fach ist ohne Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Charakters der Ausbildung der Stoff zu beschränken, aber nur soweit, daß die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen aller Schularten gewährleistet ist. Die wissenschaftliche Reife muß durch eine größere Hausarbeit nachgewiesen werden. Die obige Unterscheidung müßte in der Anlage der Klausuren und der mündlichen Prüfung zur Geltung kommen. . . .

8. Klausuren, die lediglich eine Gedächtnisleistung und eingelerntes Wissen feststellen, sollten vermieden werden. Damit in der Prüfung wirklich der Grad wissenschaftlicher Urteilsfähigkeit und Selbständigkeit festgestellt werden kann, bedarf sowohl die Aufgabenstellung und das Verfahren bei den schriftlichen Klausuren wie die Technik der mündlichen Prüfung einer Revision. Schriftliche Arbeiten, die nicht in einwandfreiem Deutsch abgefaßt sind, dürften in keinem Fach als genügend angenommen werden.

## II. LEHRAMTSPRÜFUNGEN

### A) Anforderungen

#### 1. Allgemeine Prüfung

Sie soll zeigen, daß der Kandidat sich über sein eigentliches Fachstudium hinaus mit kulturellen Problemen beschäftigt hat. Das kann auf dem Gebiet der philosophischen Grundlagen seiner Studiengebiete geschehen. Denkbar ist aber auch der Nachweis einer wirklich wissenschaftlichen Bemühung um das Verständnis eines wesentlichen Kulturgebietes einer anderen Fakultät. Es wird vorgeschlagen, die allgemeine Prüfung nur mit den Prädikaten „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu werten.

## 2. Fachprüfung

Grundsätzlich sind die Anforderungen auf *zwei Pflichtfächer* zu beschränken. Ein wissenschaftliches Studium erfordert ohnehin, daß sich der Kandidat auch die Grundtatsachen und -methoden von Nachbarfächern aneignen muß. Gewisse Fächer werden in der Regel die Wahl von zwei Beifächern für den Bedarf der Schule erfordern (z. B. Biologie, Chemie, Geographie). Es ist abzulehnen, daß ein bestimmtes Fach als Beifach zwangsweise verlangt wird (z. B. Mathematik).

Die beiden Pflichtfächer sollen der *gleichen Fakultät* angehören; die Verbindung mit Geographie ist in beiden Fakultäten möglich.

Stoffauswahl und Anforderungen in den einzelnen Fächern sollen durch kleine Sonderkommissionen beraten werden, wobei die Fachorganisationen vertreten sein müssen. Außer den notwendigen Grundkenntnissen muß eine wissenschaftliche Vertiefung auf einem nicht zu engen Sondergebiet gesichert sein.

### B. Prüfungsverfahren

1. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sollen beamtete Hochschullehrer sein. Sie werden alle drei Jahre durch das Kultusministerium des Landes ernannt. *Einer der beiden Vorsitzenden soll ein Hochschullehrer* sein. Er schlägt gemeinsam mit zwei Vertrauensmännern der beiden Fakultäten (bei ungeteilter Fakultät und Technischen Hochschulen sinngemäß entsprechend) dem Ministerium die als Prüfer geeigneten Fachvertreter vor. *Die Hinzuziehung von Prüfern, die nicht Mitglieder des akademischen Lehrkörpers sind, ist zu verwerfen.*

#### *g) EntschlieÙung der westdeutschen Universittspdagogen 1956 in Mnchen<sup>16)</sup>*

Das Erziehungswissenschaftliche Universittsstudium fr das Lehramt an hheren Schulen:

„In bereinstimmung mit den Beschlssen der Kultusministerkonferenz vom 26. 6. 1952 und mit den Vorschlgen frherer Universittspdagogentagungen in Bad Wildungen und Knigswinter unterstreicht die ‚Konferenz der westdeutschen Universittspdagogen‘ anlßlich ihrer Mnchener Zusammenkunft am 24. und 25. 4. 1956 erneut die Notwendigkeit eines pdagogischen Studiums im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung fr das Lehramt an Hheren Schulen. Es ist dabei nicht an ein volles pdagogisches Fachstudium, sondern an einen die fachwissenschaftliche Ausbildung begleitenden und vertiefenden Studiengang gedacht, der aus erziehungswissenschaftlichen Vorlesungen, Kolloquien und bungen und aus einer orientierenden Einfhrung in die Erziehungspraxis sowie aus einer abschlieÙenden Prfung besteht. Im einzelnen wird dazu folgendes dringend empfohlen.

---

<sup>16</sup> Zeitschrift fr Pdagogik, 1956, S. 250.

1. Einrichtung erziehungswissenschaftlicher Vorlesungen, Kolloquien und Übungen, die auch in bezug zur fachwissenschaftlichen Ausbildung stehen und die, Erfahrungen der pädagogischen Praktika verwertend, etwa folgende Themenkreise einführend behandeln sollen:
  - aa) die pädagogische Gesamtsituation der Gegenwart, ihre Voraussetzungen, Probleme und Aufgaben
  - bb) Geschichte und Theorie der Schule, insbesondere der Höheren Schule im Rahmen des europäischen Bildungswesens
  - cc) die Welt des Kindes und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziologischen Bedingungen und Gegebenheiten
  - dd) die systematischen Grundlagen und Grundfragen pädagogischen Denkens.
2. Verbindliche Einführung eines oder mehrerer pädagogischer Praktika, die dem Lehramtsstudenten einen anschaulichen Einblick in verschiedene erzieherische Einrichtungen vermitteln und Möglichkeiten kritischer Selbstprüfung im Interesse eigener verantwortlicher Berufsentscheidung bieten sollen. Diese Praktika sollen als Teil des pädagogischen Studienganges im Zusammenhang mit den Pädagogischen Seminaren der Universität durchgeführt, entsprechend vorbereitet und pädagogisch ausgewertet werden. Sie sind eine Station der Ausbildung und dürfen daher nicht den Charakter einer Ausleseprüfung tragen.
3. Einführung einer abschließenden erziehungswissenschaftlichen Prüfung, die in Verbindung mit dem bestehenden Philosophikum als ein integrierender Teil des Staatsexamens vor der fachwissenschaftlichen Prüfung (frühestens im 6. Semester) abzulegen ist. Ihr Bestehen muß die Voraussetzung für die Zulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung sein.“

h) *Josef Derbolav: Die pädagogische Ausbildung der Gymnasiallehrer als Aufgabe und Problem*<sup>17)</sup>

Gymnasialbildung ist wissenschaftliche Grundbildung, nicht Einführung in die wissenschaftliche Forschung, was die didaktische Aufgabe des Studienrates von der des Hochschuldozenten in unverwischbarer Weise abhebt. Das wissenschaftliche Fachstudium aber führt in der Regel nur in der einen Richtung, es erzeugt – wie man das scherzweise ausgedrückt hat – im Grunde nur „verhinderte Privatdozenten“, nicht aber auf ihre eigentlich *pädagogische* Aufgabe hin vororientierte wissenschaftliche Lehrer, weshalb es auch eines (diese Umwendung selbst erst einmal als Problem und Aufgabe bewußt machenden) Begleitstudiums bedarf . . . . Für den *Philologen* bildet das wissenschaftliche Fachstudium nicht nur den materialen Schwerpunkt seiner Ausbildung, sondern auch die organische Bezugsgrundlage jeder vertiefenden philosophisch-pädagogischen Besinnung – die ihn dabei natürlich auch mit dem Problemstand einer pädagogischen Anthropologie in Berührung zu bringen vermag. Daß der Lehramtsstudent in seinen Fächern wirklich tragfähigen Grund, gediegene Gegenstandsvertrautheit, ein verlässliches methodisches Können, kurz einen richtigen „Sachverstand“ erwirbt, kann niemandem

---

<sup>17</sup> Zeitschrift für Pädagogik, 1958, S. 372 ff.

erwünschter sein — dies sei allen schwebenden Mißverständnissen gegenüber einmal in aller Deutlichkeit gesagt — als dem Universitätspädagogen selber. Wenn das philosophisch-pädagogische Denken nämlich eine *Rückwendung* vom Horizont der Fachwissenschaft bedeutet — und das tut es — dann setzt es dabei voraus, daß dieser Horizont auch beherrscht wird. Wer zurückblickt, muß Position genommen haben, sonst fällt er um. Diese Rückwendung aber, die das pädagogische Denken dem wissenschaftlichen Fachverstand des Lehramtsstudenten zumutet, ist eine zweistufige: wenn der Lehramtsstudent den Bildungssinn seiner Wissenschaften erfassen (und d. h.: ihn zugleich von den anderen Disziplinen vergleichend unterscheiden lernen) soll, um ihn später — im Rahmen seiner spezialdidaktischen Ausbildung während der Referendarausbildung — konkretisieren zu können, so muß er sich zunächst um Einsicht in das „Gerüst und Gerippe des Wissensgebäudes“ (Fichte) bemühen. Dies geschieht durch ein kritisches Bewußtmachen der methodischen und kategorialen Voraussetzungen der Wissenschaftsbereiche nach Zusammenhang und Rangordnung, und hier hätte die philosophische Vertiefung ihren Beitrag zum Ingangbringen der pädagogischen Besinnung zu leisten. Diese aber steht dann vor der Aufgabe — das ist der *zweite* Schritt jener Rückwendung —, das von der Philosophie herausgearbeitete transzendente Gerüst der Wissenschaftsvoraussetzungen in ein System bereichsgebundener Bildungskategorien (als Motivationsstrukturen des pädagogischen Handelns) zu verwandeln, indem sie es auf das je Individuelle des sich bildenden Geistes zurückbezieht.

... Es ist wohl hinlänglich klar geworden, daß und warum es jedenfalls heute nicht mehr angeht, den Schritt von der Universität zum Studienseminar als Wendung vom wissenschaftlichen zum pädagogischen Teil der Berufsausbildung des Höheren Lehrers zu bezeichnen. Diese Umwendung muß vielmehr bereits im Wissenschaftsraum selber in grundsätzlicher Weise vorgenommen werden als eine „*pädagogische Vororientierung*“, die auf den beiden Grundsteinen des *Begleitstudiums* und des *Schulpraktikums* ruht. Will man den Übertritt in die Referendarausbildung als „Wendung“ verstehen, dann handelt es sich dabei eher um eine solche, von der Theorie zur Praxis, genauer von der Höhe der allgemeinen Theorie, der fachlichen wie der pädagogischen, zur besonderen Theorie der Schul- und Unterrichtspraxis. In diesem Sinne müßte man die nicht hoch genug einzuschätzende Aufgabe des Studienseminars, den Hochschulabgänger und Referendar bei der Konkretisierung seines zunächst nur theoretischen Wissens und Könnens ins schulpädagogische Handeln zu beraten und zu leiten, noch in den erziehungswissenschaftlichen Studiengang selber miteinbeziehen, insofern sich die pädagogische „Lehre“ eben erst in ihrer Erprobung und Bewährung wirklich vollendet. War das wissenschaftliche Fachstudium auf Universitätsebene aber noch die dominierende Bezugsgrundlage des philosophisch-pädagogischen Begleitstudiums, dann kehrt sich dieses Verhältnis hier in etwa um: der wissenschaftliche Fachverstand muß hier gleichsam ins Element des pädagogischen Könnens umgeschmolzen werden, das damit den dominierenden Akzent erhält. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß auch die wissenschaftliche Fachbildung des Referendars auf dem Boden des Studienseminars manche Bereicherung und Vertiefung erfahren kann und soll, wie auch die erziehungswissenschaftliche Grundbildung — das wurde bereits erwähnt — von der kritisch durchleuchteten Praxis der Kandidaten und aus dem

geistigen Horizont des Seminarleiters durchaus in fruchtbarer Weise ergänzt zu werden vermag.

Damit wird der bildungsorganisatorische Standort des Studienseminars deutlich: es ist die Stätte der *echten Vermittlung zwischen Hochschule und Höherer Schule*, des geistigen Brückenschlags zwischen Forschung und Praxis im Sinne eines partnerschaftlichen Verhältnisses nach beiden Seiten hin.

i) *Fritz Blättner: Die Schulpraktika im Studium für das Lehramt an Höheren Schulen*<sup>18)</sup>

Seit der Humboldtschen Regelung des Lehramtsexamens gehört . . . theoretische Pädagogik zu den Prüfungsfächern. Da die Fachwissenschaftler das pädagogische Problem glattweg leugnen und jede Beanspruchung von Zeit und Kraft als Beeinträchtigung des fachwissenschaftlichen Studiums ablehnen, so ist bis heute eine befriedigende Lösung des Problems nicht geglückt. Die Anstöße zu einer gelenkten, neben dem Fachstudium hergehenden, propädeutisch-einstimmenden Beschäftigung mit pädagogischen Problemen gingen von den Schulverwaltungen aus. Die Vertreter der pädagogischen Wissenschaft hätten ihre Aufgabe darin sehen können, Vorlesungen und Seminare anzubieten und mit ihnen denjenigen genug zu tun, die ihre künftige Berufsaufgabe ernst nehmen. Aber die Schulverwaltungen wollten auf Pflichtleistungen für alle nicht verzichten, und so kam es zu der Einführung des Pädagogikums im Rahmen des Lehramtsexamens und zur Einführung von zwei Ferienpraktiken, die in je vierwöchiger Mitarbeit die pädagogischen Probleme zum Bewußtsein bringen sollten.

Wenn . . . die Praktika im Rahmen des Universitätsstudiums einen Sinn haben sollen, so müssen sie für die pädagogisch-wissenschaftliche Bildung der jungen Menschen fruchtbar gemacht werden. Das aber wird nur erreicht, wenn in Vorbereitung und Nachbereitung die Probleme sichtbar gemacht, die zu erwartende und die erfahrene Praxis theoretisch aufgefaßt, durchleuchtet und gewertet werden. Wir haben an der Universität Kiel . . . „Praktikantenseminare“ durchgeführt, in denen die Erfahrungen des jeweiligen Ferienpraktikums theoretisch ausgewertet wurden. . . .

Wir sind in vielen Gesprächen zu der Überzeugung gekommen, daß die Praktika, über die „Selbstbeobachtung“ und Selbstbestätigung hinaus, theoretisch ausgewertet werden müssen. Die frischen Eindrücke können jetzt in den Zusammenhang der pädagogischen Besinnung eingefügt und damit erst recht zum geistigen Besitz erhoben werden. Worüber man staunt, oder woran man sich stößt, das geht vorüber. Wenn man aber erfährt, daß es sich hier um Aufgaben handelt, die bedacht und gelöst worden sind, auf diese und diese Weise, hier so und da anders, — dann erscheint im Verlauf des pädagogischen Studiums ein mehr oder weniger klarer theoretischer Zusammenhang, in den man seine individuellen Eindrücke eingefügt findet. Das glückt nicht bei allen, aber wenn es nur bei den Interessierten glückt, lohnt sich schon die Mühe.

---

<sup>18</sup> Zeitschrift für Pädagogik, 1961, S. 209 ff.

Die ideale Lösung des Problems der pädagogischen Auswertung wäre das gemeinsame Praktikantenseminar für die künftigen und die gewesenen Praktikanten zugleich. Ein „Vorbereitungs“seminar allein halte ich für unergiebig, weil die Anschauung fehlt. Wenn aber die künftigen Praktikanten zwischen den Berichterstatlern sitzen, die ihren Unterricht schildern und beurteilen, so wird ihnen deutlich, was sie erwartet, sie bekommen schon die Kategorien mit, die ihnen begreifen helfen. Denn man sieht bekanntlich nur, was man schon weiß. Aber diese Ideallösung eines zugleich vor- und nachbereitenden Seminars ist leider nicht möglich, sie scheitert an der Zahl der Studenten. Nimmt man die vor dem Praktikum Stehenden mit den Absolventen zusammen, so hat man es mit zwei Jahrgängen zu tun. Aber schon die befriedigende Besorgung eines Jahrganges ist heute eine nicht zu lösende Aufgabe.

Als einmal durch das Versehen eines Assistenten bekannt gemacht worden war, das Praktikantenseminar sei Pflicht (wie das Praktikum selbst), da meldeten sich 150 Teilnehmer. Auf die Mitteilung hin, daß die Teilnahme freiwillig sei, verschwand über die Hälfte. Aber es bedurfte noch einiger, hier mit Stillschweigen zu übergehender, Manipulationen, um zu einer arbeitsfähigen Gruppe zu kommen. Wenn man alle Praktikanten „erfassen“ wollte, müßte ein Apparat von Assistenten oder Lehrbeauftragten zur Verfügung stehen, den wir nicht haben und auch nicht haben wollen. Heute sind die Praktika für die Interessierten fruchtbar, wenn sie theoretisch durchgearbeitet werden. Sie sind in diesem Falle auch für die pädagogische Theorie von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

### 4.3 Material zur erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Ausbildung an der Universität

Das weithin herrschende Ungenügen an der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten an der Universität, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung auf das Philosophikum, hat vielfach schon zu einem stärkeren Angebot an erziehungswissenschaftlichen Vorlesungen, Übungen und Seminaren sowie zu besonderen didaktischen Lehrveranstaltungen für bestimmte Fächer geführt. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen, Teil I, im Rahmen eines kurzen Abschnitts über die Lehrerbildung auch dieses Problem erwähnt. Es heißt dort:

„In den Prüfungsordnungen oder doch wenigstens in der Prüfungspraxis wird heute zwischen den Anforderungen für das *erste* und das *zweite Fach* meist nicht genügend unterschieden. Bei der engen Verbindung der Fächer Griechisch und Latein kann man zwar von einem Kandidaten, der sie gewählt hat, etwa gleichwertige Prüfungsleistungen fordern. In den anderen Disziplinen wird man aber *stärker abstufen* müssen, wenn eine gute wissenschaftliche Ausbildung erreicht

werden soll. Gelingt dies im ersten Fach in der Weise, daß der künftige Lehrer sich das Entscheidende, die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden, völlig zu eigen macht, so kann darauf vertraut werden, daß er auch in zweiten Fach Vollwertiges leistet. Verlangt man dagegen ein gleich umfangreiches und gleich intensives Studium in beiden Fächern, so ist der Student *überfordert*, zumal mit einer Ausbildung, die *stärker als bisher die künftigen Unterrichtsaufgaben* des Lehrers an höheren Schulen berücksichtigt und daher die Vermittlung *praktisch-technischer Kenntnisse* durch *besondere Lehrkräfte* vorsieht.“ (S. 86)

In Ausweitung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die für eine Universität nur einen Lehrstuhl vorsehen, wird in der Denkschrift des Gründungsausschusses für die *Universität Bochum* (Dez. 1962) eine Besetzung mit 5 Lehrstühlen vorgesehen, und zwar im einzelnen jeweils ein Lehrstuhl für:

Allgemeine Pädagogik, Geschichte der Erziehung, Praktische Pädagogik (Schule), Praktische Pädagogik (Erwachsenenbildung und berufliche Fortbildung), Pädagogische Psychologie. (S. 18 des Gutachtens)

Zur Ausbildung der Gymnasiallehrer heißt es ferner in dem erwähnten Gutachten (S. 20):

„Der Lehrstuhl für Praktische Pädagogik (Schule) betrifft in Bochum in erster Linie die *Gymnasialpädagogik*, d. h. die Vorbereitung künftiger Gymnasiallehrer auf ihre Berufstätigkeit. Eine *frühzeitige Orientierung* während des Fachstudiums muß gewährleistet sein. Dafür sprechen auch die Erfahrungen und die berechtigten Wünsche der Unterrichtsverwaltung. Um diesen Anforderungen, die die *Didaktik der Fächer* betreffen, zu genügen, ist es notwendig, daß sich auch die Vertreter der einzelnen geistes- und naturwissenschaftlichen Disziplinen, in denen die Lehrbefähigung erworben wird, dieser Frage in ihren Vorlesungen und Übungen oder auch in besonderen Veranstaltungen annehmen. Außerdem empfiehlt es sich in diesem Falle, *Lehraufträge* an Persönlichkeiten zu erteilen, die in der *praktischen Schularbeit* stehen.“

Die nachfolgenden Zusammenstellungen versuchen die gegenwärtige Situation auf diesem Gebiet anhand der Angaben in den Vorlesungsverzeichnissen des WS 1962/63 darzustellen. Es konnten dabei aus räumlichen Gründen nur 10 Universitäten berücksichtigt werden. Doch vermag schon diese Auswahl bedeutsame Unterschiede im Angebot von Lehrveranstaltungen in den Erziehungswissenschaften zu veranschaulichen.

### *Pädagogische Lehrveranstaltungen der Universitäten*

#### **Freie Universität Berlin**

##### *Vorlesungen:*

Einführung in die Pädagogik

Das Problem der Autorität in der Pädagogik der Gegenwart (mit Mittelseminar)

Ausgewählte Kapitel zur Geschichte der Pädagogik: von Humboldt bis zur Reformpädagogik

Das Problem der gymnasialen Oberstufe

Biologie des Kindes- und Jugendalters

### *Seminare:*

Neue Texte zur Schulpädagogik  
Deutsche Pädagogik nach 1945  
Einführung in die Methoden und Begriffe der Erziehungswissenschaft  
Einführung in die pädagogische Psychologie  
Der Erziehungsgedanke in den Landerziehungsheimen  
Die Bedeutung Diesterwegs für die deutsche Lehrerbildung  
Friedrich Fröbel  
Phänomene des Erziehungsstils in vergleichenden Analysen  
Klassische Texte der Gymnasialpädagogik  
Theorie und Praxis des Lehrplanes  
Übung zur Didaktik der Gegenwartskunde  
Die Anfänge der pädagogischen Reformbewegung  
Belohnung und Strafe in der Sozialpädagogik  
Pädagogische Psychologie der Methoden des Unterrichts und der häuslichen  
Übungen  
Aktuelle Probleme der Jugendhilfe (Zum Begriff der „pädagogischen Grund-  
richtung“)  
Selbstverwaltung und Mitverwaltung als Wege politischer Bildung  
Die Probleme der Erwachsenenbildung in der pluralistischen Demokratie

### *Colloquien:*

Das Problem der Bildung in der Gegenwart

### *Übungen:*

Übung zum Schulpraktikum an der Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges (in  
Verbindung mit dem besonderen Schulpraktikum)  
Schulpädagogische Übung I (in Verbindung mit dem Grundschulpraktikum)  
Schulpädagogische Übung II  
Plan und Wirklichkeit der sowjetischen Bildungspolitik und Pädagogik  
Theorie und Praxis der Arbeitserziehung und polytechnischen Bildung in der  
Sowjetunion und in Mitteldeutschland  
Didaktik des Geschichtsunterrichts

## **Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

### *Vorlesungen:*

Bildungsphilosophie der Antike I  
Erziehungsziele und Bildungsideale der Neuzeit und der Gegenwart  
Medienpädagogik (Wirkung der Massenmedien auf die Jugend)  
Das deutsche Erziehungswesen im 19. Jahrhundert (mit Proseminar)  
Organisationsmaßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung

### *Seminare:*

Cicero und der Humanismus (Lektüre ausgewählter Texte)  
Dilthey: Über die Möglichkeiten einer allgemeingültigen pädagogischen Wis-  
senschaft  
Übungen zur Einführung in die Erziehungswissenschaft (Textlektüre)  
Die Kindheit im Verständnis der Pädagogik (Lektüre ausgewählter Texte)

## **Georg-August-Universität Göttingen**

### *Vorlesungen:*

Pädagogische Anthropologie I (Der erziehungsbedürftige Mensch)  
Übersetzen und Interpretieren im altsprachlichen Unterricht  
Jugendkriminalität unter pädagogischen und forensischen Gesichtspunkten  
(anschließend Kolloquium)

### *Seminare:*

Entwicklungsstufen und Lehrplananforderungen (2 Gruppen)  
Schleiermacher: Pädagogische Vorlesung 1826  
Aktuelle Probleme der praktischen Pädagogik (Resultate empirischer Forschung)  
Rousseau: Emile  
Übungen zu Herman Nohl: Die Theorie der Bildung  
Entwicklungslinien der Sozialpädagogik seit dem Ende des 18. Jahrhunderts  
Theologische und pädagogische Problematik des biblischen Unterrichts  
Didaktische Gruppe: Übungen zum Übersetzen und Interpretieren im altsprachlichen Unterricht  
Bildungssoziologie und Erwachsenenbildung  
Gymnasium und polytechnische Bildung  
Untersuchungen zum Problem der Autorität

### *Colloquien:*

Colloquium für Doktoranden

## **Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg**

### *Vorlesungen:*

Einführung in die Erziehungswissenschaft  
Pädagogik des XX. Jahrhunderts

### *Seminare:*

Pädagogische Grundfragen  
Probleme der literarischen Bildung  
Theorien des Lernens  
Pädagogische Exkursionen in Schulen und andere erzieherische Institutionen  
Das Problem der Arbeitsschule  
Die Schulfrage im Spiegel der internationalen Entwicklung

### *Colloquien:*

Doktoranden-Colloquium

## **Christian-Albrecht-Universität Kiel**

### *Vorlesungen:*

Didaktik als Bildungslehre  
Die autobiographischen Werke Goethes als Dokumente der Bildungsgeschichte

### *Seminare:*

Die Schulsituation der Sextaner und Quintaner

Pestalozzi und die heutige Jugendkunde  
Pädagogisches Oberseminar

*Colloquien:*

Pädagogisches Colloquium (nur für Doktoranden)

*Übungen:*

Zur Didaktik der Höheren Schule

Gegenwartsaufgaben der Erwachsenenbildung

Herbart

Der Lektüre-Kanon des Deutschunterrichts

## **Universität zu Köln**

*Vorlesungen:*

Geschichte der Pädagogik der Neuzeit

Geschichte der Schule

Theorie der Bildung

Philosophie und Pädagogik in der höheren Schule

Großstadtpädagogik

Pädagogische Typenlehre

*Seminare:*

Lektüre und Interpretation von ausgewählten Texten zur Pädagogik der Aufklärung

*Übungen:*

Das Wirklichkeitsproblem in der Erziehungswissenschaft

Pestalozzi

Grundfragen der Theorie und Bildung

Reformpädagogik

Lektüre und Interpretation von ausgewählten Texten zur Erwachsenenbildung seit 1918

Übung zur Didaktik des altsprachlichen Unterrichts: Griechische Historiker (Herodot, Thukydides, Xenophon) im Unterricht der höheren Schule

## **Johann-Gutenberg-Universität Mainz**

*Vorlesungen:*

Die Grundlegung der neuzeitlichen Pädagogik im 17. Jahrhundert

Geschichte der Erziehung und Pädagogik im 18. und 19. Jahrhundert

Grundlagen und Variationen pädagogischen Denkens

Einführung in die Heilpädagogik

*Seminare:*

Die pädagogische Provinz

Sozialpädagogik (Geschichte und Institutionen)

Zum Bildungsproblem in der Antike

Pädagogen des 17. und 18. Jahrhunderts

Friedrich Schiller: „Über die ästhetische Erziehung des Menschen, in einer Reihe von Briefen“

Der Einfluß von Rundfunk und Fernsehen auf Kinder und Jugendliche

Leistungsstörungen im Schulalter

Pädagogen des 20. Jahrhunderts

## **Philipps-Universität Marburg-Lahn**

### *Vorlesungen:*

Pestalozzi

### *Seminare:*

Frischeisen-Köhler

Peter Petersen, Der kleine Jena-Plan

John Dewey, Experience and Education

Bildung und Berufsbildung bei Kerschensteiner, Spranger und Litt

Friedrich Paulsen, Ausgewählte pädagogische Schriften

Schulpläne aus der Zeit der französischen Revolution

Paul Natorp, Pädagogische Textauswahl

Makarenko, Ausgewählte pädagogische Schriften

Anthropologie des Kindes

### *Colloquien:*

Neuere erziehungswissenschaftliche Literatur

Aufgaben und Probleme der Erziehungsbeistandschaft

### *Übungen:*

Zum Problem des fruchtbaren Moments

Das Verhältnis von Staat und Erziehung in der deutschen Schulgesetzgebung

Modelle der Reform des Gymnasialunterrichts seit der Jahrhundertwende

Die pädagogische Problematik der soziologischen Bildungskritik

Ausgewählte Zeitschriftenliteratur zu gymnasialen Bildungsfragen

Unterrichtsfragen in den beiden Anfangsklassen des Gymnasiums

## **Ludwig-Maximilian-Universität München**

### *Vorlesungen:*

Problemgeschichte der abendländischen Erziehung

Einführung in die Pädagogik (Grundfragen) für Studierende des höheren Lehramtes

Ausgewählte Kapitel aus der systematischen Pädagogik (speziell für Studierende des höheren Lehrfachs)

Auseinandersetzung um die Grundlagen in System und Geschichte der Pädagogik

Das dialogische Prinzip im Unterrichts- und Erziehungsprozeß

Filmerziehung im Rahmen der gegenwärtigen pädagogischen Aufgaben

Das Problem der Kontinuität in der Erziehung, vor allem im Hinblick auf die gegenwärtige pädagogische Situation

## Sozialpädagogik der Schule

Das schwer erziehbare Kind (ausgewählte Kapitel aus der Heilpädagogik)

### Seminare:

Das pädagogische Problem Schule und Leben

Probleme der pädagogischen Anthropologie

Erziehungsmittel

Geschichte der Pädagogik: Bedeutende Systematiker der Neuzeit II

Psychologische und soziologische Grundlagen der Pädagogik

### Colloquien:

Colloquium über kinderärztliche Fragen der Schul- und Jugendgesundheitspflege  
(für Mediziner und Pädagogen)

### Übungen:

Übungen zur Vorlesung mit Filmvorführungen und Filmgesprächen mit Jugendlichen

Neuzeitliche Formen der Erwachsenenbildung

## Universitas Saraviensis Saarbrücken

### Vorlesungen:

Allgemeine Unterrichtslehre

Erziehungsgeschichte des Altertums

Geschichte des englischen Unterrichtswesens (mit Seminar)

Geschichte der Berufserziehung des Mittelalters

### Seminare:

Pestalozzi: „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“

Ausgewählte Schriften der Philanthropen

Berufspädagogisches Proseminar: Berufliche Ordnungsformen

### *Besondere Lehrveranstaltungen für Lehramtskandidaten in Mathematik und den Naturwissenschaften*

Bei der Diskussion über die wissenschaftliche Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt wird sehr häufig die fehlende Differenzierung zwischen den Vorlesungen und Übungen für Diplomanden und Doktoranden sowie für künftige Lehrer an höheren Schulen der Kritik unterworfen. Diese Kritik richtet sich vor allem gegen die Ausbildung der Lehramtskandidaten in den Naturwissenschaften. Eine Reihe von naturwissenschaftlichen Fakultäten bzw. Instituten hat jedoch bereits auf diese Situation Rücksicht genommen und für Lehramtskandidaten neben den allgemeinen Vorlesungen und Übungen weitere Veranstaltungen vorgesehen, die auf die Bedürfnisse der Schule abgestellt sind. Besonders häufig sind solche Veranstaltungen in der Chemie, wo auch die Kritik an den bisherigen Ausbildungsmethoden ihren Schwerpunkt fand. Nachfolgende Übersicht, die auf den Angaben in den Vorlesungsverzeichnissen der 10 Universitäten für das WS 1962/63 beruht, bezeichnet diejenigen Fächer, in denen an den einzelnen Universitäten besondere Veranstaltungen für Lehramtskandidaten stattfinden.

Besondere Übungen bzw. Vorlesungen für Lehramtskandidaten finden statt:

Universität	Physik	Chemie	Biologie	Mathematik
Berlin		×		
Bonn	×	×		×
Erlangen-Nürnberg	×	×		×
Frankfurt/Main	×	×		
Freiburg				×
Gießen		×		
Göttingen		×		
Hamburg	×	×	×	×
Heidelberg		×		
Kiel	×	×		
Köln		×		
Mainz				×
Marburg	×	×		
München	×			
Münster				×
Saarbrücken		×		
Tübingen	×	×		×
Würzburg		×		
insgesamt:	8	14	1	7

#### 4.4 Resolutionen der Tagung der Leiter der Studienseminare in Königswinter vom 22. 2. 1956<sup>19)</sup>

*Grundsätzliches zum Wesen und zu den Aufgaben der pädagogischen Grundausbildung an der Universität*

1. Die pädagogische Grundausbildung an der Universität ist weder selbst ein Fachstudium noch ein der Improvisation anheimgestelltes äußeres Beiwerk zum Fachstudium, sondern eine organisch von diesem ausgehende Vororientierung auf den geistigen Ort und die Problemlage der späteren Berufswelt hin.
2. Diese Vororientierung wird sich zweckmäßig nach drei Dimensionen hin entfalten und in drei Problemkreisen ihren Schwerpunkt bilden:
  - a) Sie wird den späteren Lehrer in die historischen und theoretischen Grundlagen jener Bildungstradition einzuführen haben, in deren Rahmen er später zu wirken berufen ist. Das bildungsmäßig Bedeutsame aus der

<sup>19</sup> Das Studienseminar 1956, S. 66 ff.

Geschichte der Pädagogik wäre dabei dieser Endzielstellung sinngemäß einzuordnen.

- b) Sie muß einen Einblick in die Gesamtsituation des Erziehungslebens vermitteln, wie sie sich etwa in den letzten fünfzig Jahren entwickelt hat. Dabei wären zugleich die erziehungswissenschaftlichen Grundbegriffe und Problemfelder zu erarbeiten, die heute zum Handwerkszeug des wissenschaftlich gebildeten Erziehers gehören.
  - c) Sie hat, ausgehend vom Problem der Selbsterkenntnis, in die wissenschaftstheoretischen und methodischen Voraussetzungen des psychologischen Denkens und die Probleme und Ergebnisse der Entwicklungspsychologie und Jugendkunde einzuführen.
  - d) Alle drei theoretischen Ausgriffe ins Pädagogische führen zugleich in eine philosophische Grundlagenbesinnung zurück, die deren inneren Zusammenhang zu durchschauen erlaubt. Philosophische Ausgangspunkte dazu wären:
    - I) der Begriff des Bildungsideals als Brücke zum Problem des pädagogischen Handelns und seiner Motivbildung;
    - II) der Erkenntniswert und der Sinngehalt der pädagogischen Arbeitsbegriffe;
    - III) die Vertiefung der modernen Psychologie zu einer philosophischen Anthropologie.
3. Nur wenn Fachprofessor, Philosoph und Pädagoge ergänzend an einer pädagogischen Vororientierung des zukünftigen Lehrers mitwirken, kann die Universität ihre Aufgabe wirklich erfüllen.
4. Die pädagogische Grundausbildung an der Universität ist ihrem Wesen nach kategoriale Bildung, d. h. auf das Grundsätzliche und Wesensmäßige gerichtet und verzichtet deshalb auf einen geschlossenen Systemzusammenhang pädagogischen Fachwissens (Prinzip des exemplarischen Falles).  
Sie muß dazu wissenschaftliche Haltung und philosophische Aufgeschlossenheit voraussetzen und hat den Studierenden dahin zu bringen, daß er Probleme sieht, sie an den richtigen Ort bringt und kritisch und selbständig zu Ende zu denken vermag. Er muß dabei in der Lage sein, sich das nötige Sachwissen selber zu erarbeiten.
5. Die pädagogische Grundausbildung muß das Gebot strenger Ökonomie wahren und jeden formalen Leerlauf vermeiden. Jedes Pflichtprogramm soll zugleich einen genügenden Spielraum individueller Freiheit offenhalten, wie es dem akademischen Geist entspricht. Aufgaben, für welche noch keine ausreichende Erfahrungsgrundlage vorhanden ist, sind daher auszuschließen.
6. Die pädagogische Grundausbildung wird sich aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Zeit vom 3.—6. Semester konzentrieren, weil die ersten Semester erfahrungsgemäß der Bodengewinnung im akademischen Raum, die letzten Semester dem Abschluß des Fachstudiums dienen. Sie hat dabei nicht nur das Fachstudium zu kommentieren (Weniger), sondern auf ein vertieftes persönliches Selbstverständnis hinzuarbeiten und durch Impulse zur Selbsterziehung jenes Interesse für das Erzieherische überhaupt zu wecken, welches den besten Nährboden für die spätere pädagogische Berufsgesinnung bildet.

## *Grundsätzliches zum Wesen und zu den Aufgaben des Studienseminars*

1. Das Studienseminar ist eine organisch selbständige Einrichtung zur pädagogischen Ausbildung der Höheren Lehrer und hat als solche, gestützt auf die Vorarbeit der Universität (Technische Hochschule, Kunsthochschule, Musikakademie usw.) und in engem Kontakt mit der Höheren Schule, einen besonderen Aufgabenkreis zu erfüllen.  
(Stimmhaltung der Studienseminarleiter Bayerns)
2. An die Universität usw. richtet das Studienseminar eine doppelte Forderung:
  - a) die einer gründlichen fachwissenschaftlichen (künstlerischen) Ausbildung des Hochschulabgängers mit Einschluß einer an sie anknüpfenden philosophischen Besinnung auf die methodischen Voraussetzungen, den Lebensbezug und Bildungssinn der studierten Disziplinen;
  - b) die einer pädagogischen Grundausbildung im Sinne einer Vororientierung auf den geistigen Ort einer späteren Berufswelt und die in ihr zu erfüllenden erzieherischen Aufgaben.
3. Die vordringlichste Aufgabe des Studienseminars besteht darin, den Referendar in die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit der Höheren Schule einzuführen und ihm dabei zu helfen, seine konkreten Unterrichts- und Erfahrungserfahrungen kritisch zu klären und in ihrem pädagogischen Sinn zu erschließen.
4. Der Referendar muß dazu gebracht werden, den didaktischen Bezug seiner Fächer zu erkennen, sein theoretisches Wissen zu ergänzen, es im Hinblick auf die konkreten Unterrichtsaufgaben umzuformen und planmäßige Überlegungen über die den verschiedenen Schulstufen adäquate Art der methodischen Vermittlung anzustellen.
5. Das Studienseminar hat dem Referendar im organischen Anschluß an die auf der Universität usw. gewonnenen Grundlagen die philosophischen und erziehungswissenschaftlichen Voraussetzungen zu vermitteln, die er benötigt, um die Rolle seiner Fächer im Ganzen des Bildungsplanes, die Stellung der Höheren Schule im Bildungs- und Kulturraum unserer Zeit und seine eigene Aufgabe als höherer Lehrer in ihrer Besonderheit zu verstehen, sowie seine Begegnung mit der Jugend erzieherisch fruchtbar zu machen.
6. Nicht minder wichtig ist, daß der Studienreferendar im Ausbildungsgang des Studienseminars reichlich Gelegenheit findet, sich durch Übung und Erprobung die praktisch-handwerklichen Voraussetzungen seines Berufs zu erarbeiten und ein pädagogisches Können zu erwerben, das ihm Sicherheit im Auftreten und Überlegenheit bei der Wahrnehmung seiner Lehr- und Erziehungsaufgaben zu geben vermag.
7. Nur aus dieser theoretisch geklärten Einsicht ins Ganze, gepaart mit einer geübten praktischen Hingabe ans Einzelne, wird dem Referendar schließlich jene Gesinnung erwachsen, die ein langjähriges Berufsleben zu tragen vermag. Berufsbildung im Rahmen des Studienseminars wird also stets auch Allgemeinbildung sein müssen, d. h. die „Erziehung der Erzieher“ nicht aus den Augen verlieren dürfen. Alle pädagogischen Maßnahmen sollen daher so aufeinander

- abgestimmt sein, daß sie zugleich das persönliche Selbstverständnis des Referendars als Mensch und Erzieher fördern, seine Selbstkritik wachhalten und dem Bedürfnis nach Weiterbildung fruchtbare Anregung geben.
8. Darüber hinaus vermag das Studienseminar der Höheren Schule sowohl durch die Ausbildung eines menschlich gereiften und beruflich tüchtigen Lehrernachwuchses als auch durch eine planmäßige Versuchsarbeit und gelegentliche Forschungstätigkeit fruchtbare Anregungen und Impulse der Erneuerung im Sinne eines bedachtsamen Ausgleichs von Tradition und Fortschritt zu vermitteln. Es wird damit zu einem wichtigen Mitarbeiter an den Aufgaben der „inneren Schulreform“.